ISSN 0376–9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 75

43. Jahrgang

15. März 2000

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

. . . . . .

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Tagung von Januar 2000

2000/C 75/01 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland — dem Rat am 26. Mai 1999 vorgelegt — im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren“ 1

2000/C 75/02 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen — Der Luftverkehr in der Gemeinschaft: vom Binnenmarkt zur weltweiten Herausforderung“ 4

2000/C 75/03 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (kodifizierte Fassung)“ 11

2000/C 75/04 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer und vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren“ 13

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 75/05	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse“	14
2000/C 75/06	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Kodifizierte Fassung)“	15
2000/C 75/07	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Festlegung der Leitlinien für Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (PGI), für die die Mitgliedstaaten Vorschläge für eine Unterstützung im Zuge der Initiative EQUAL einreichen können“	16
2000/C 75/08	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Klarstellung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen“	19
2000/C 75/09	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem — Übergangsregelungen für die Republik Österreich und die Portugiesische Republik“	21
2000/C 75/10	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“	22
2000/C 75/11	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ ...	29
2000/C 75/12	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren“	34
2000/C 75/13	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“	35
2000/C 75/14	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Das Beschäftigungspotential der Tourismuswirtschaft“ ...	37

DE

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland — dem Rat am 26. Mai 1999 vorgelegt — im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren“ ([1])

(2000/C 75/01)

Der Rat beschloß am 22. Juli 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Initiative zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 14. Dezember 1999 an. Berichterstatter war Herr Ravoet.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung (Sitzung vom 26. Januar 2000) mit 97 gegen 2 Stimmen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. In diesem Verordnungsvorschlag wird der Wortlaut der Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens vom 23. November 1995 über Insolvenzverfahren — ausgenommen dessen Kapitel V über die Auslegung durch den Gerichtshof — übernommen.

1.2. Mit dieser Initiative soll die Umsetzung des genannten Übereinkommens und seine unmittelbare Anwendbarkeit in den Mitgliedstaaten gesichert werden, um die Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitender Wirkung zu verbessern.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. *Anwendungsbereich*

2.1.1. Die geplante Verordnung gilt für Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners — unabhängig davon, ob es sich bei diesem um eine natürliche oder juristische Person handelt — voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlag gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben. Die diesbezüglichen Verfahren sind für jeden Mitgliedstaat in einem Anhang aufgeführt.

2.1.2. Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen erbringen, welche die Haltung von Geldern oder Wertpapieren Dritter umfassen, sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, für die bereits eine besondere Regelung gilt, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

2.2. *Geplante Regelung*

2.2.1. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Regelung stellt einen Kompromiß dar zwischen:

— dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Universalität des Konkurses, der besagt, daß ein in Konkurs befindliches Unternehmen Gegenstand eines einheitlichen Verfahrens ist, dessen Auswirkungen von sämtlichen Mitgliedstaaten anerkannt werden;

— und dem Grundsatz der Partikularität und Pluralität der Konkurse, wonach ein Verfahren in jedem Staat eröffnet werden kann, in dem Vermögensgegenstände des Schuldners belegen sind, und die Auswirkungen des Verfahrens auf diesen Staat beschränkt sind.

([1]) ABl. C 221 vom 3.8.1999, S. 8.

2.2.2. Der Verordnungsvorschlag geht daher vom Grundsatz eines Hauptinsolvenzverfahrens aus, das in dem Staat eröffnet wird, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat und das im Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalitäten anerkannt wird und dort seine Wirkungen entfalten kann. Bei Gesellschaften wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist.

2.2.3. Die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates als dem, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen befindet, sind nur dann zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befugt, wenn der Schuldner eine Niederlassung im Gebiet dieses anderen Mitgliedstaates hat. Die Wirkungen dieses Verfahrens sind auf das im Gebiet dieses letzteren Mitgliedstaats belegene Vermögen des Schuldners beschränkt. Wird ein solches Verfahren nach der Eröffnung eines Hauptverfahrens eröffnet, spricht man von einem Sekundärinsolvenzverfahren, das in diesem Fall zwangsläufig ein Liquidationsverfahren sein muß.

2.2.4. Die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens kann vom Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens bzw. jeder anderen Person oder Stelle beantragt werden, der das Antragsrecht nach dem Recht des Mitgliedstaats zusteht, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden soll.

2.2.5. Damit das Hauptverfahren und das bzw. die Sekundärverfahren nebeneinander betrieben werden können, sind Garantien vorgesehen. Für die verschiedenen Verwalter besteht beispielsweise die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung, oder der Verwalter des Hauptverfahrens kann die Aussetzung eines Sekundärverfahrens und die Übertragung eines etwaigen im Sekundärverfahren verbleibenden Überschusses auf die Masse im Hauptinsolvenzverfahren beantragen.

2.3. *Anwendbares Recht*

2.3.1. Für das Verfahren und seine Auswirkungen gilt grundsätzlich das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eröffnet wurde (bzw. wird). Gleiches gilt für die Voraussetzungen zur Eröffnung, Beendigung und Abwicklung des Verfahrens.

2.3.2. Für bestimmte Einzelprobleme sind besondere Vorschriften vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsverträge. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, das für den Arbeitsvertrag gilt. Weitere Vorschriften regeln vor allem die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf den Eigentumsvorbehalt, die Aufrechnung, die dinglichen Rechte Dritter und die Verträge über unbewegliche Gegenstände.

2.4. *Anerkennung der Verfahren*

2.4.1. Gemäß dem Verordnungsvorschlag wird die Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat im Gebiet der übrigen Staaten anerkannt. Dies hindert indes nicht die Eröffnung von sogenannten Sekundärinsolvenzverfahren.

2.4.2. Außerdem darf der Verwalter eines Hauptinsolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats alle Befugnisse ausüben, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen, solange in dem anderen Staat nicht ein weiteres Insolvenzverfahren eröffnet ist. Er kann insbesondere die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet des Mitgliedstaats entfernen, in dem sich die Gegenstände befinden, sofern sie nicht mit einem dinglichen Recht oder einem Eigentumsvorbehalt behaftet sind. Der Verwalter hat indes bei der Ausübung seiner Befugnisse das Recht des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet er handelt, zu beachten.

2.4.3. Im übrigen werden die Entscheidungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, die durch das Gericht ergehen, welches das Verfahren eröffnet hat, ohne weitere Formalitäten anerkannt. Sie werden gemäß dem Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vollstreckt. Aufgrund der Vorschriften dieses Übereinkommens können die in einem Vertragsmitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die dort vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat nach Anbringung der Vollstreckungsklausel auf Antrag jedes Berechtigten vollstreckt werden.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. *Zweckmäßigkeit der Initiative*

3.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt grundsätzlich eine Gemeinschaftsverordnung zur Lösung der Schwierigkeiten, die durch Konkurse mit internationalen Aspekten aufgeworfen werden, und zur beschleunigten Umsetzung des Brüsseler Übereinkommens von 1995 über Insolvenzverfahren. Eine solche Initiative dürfte zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften im Rahmen des Binnenmarktes beitragen.

3.1.2. Diese Initiative ist um so mehr zu begrüßen, als sie die erste ist, die der Rat im Bereich des Zivilverfahrensrechts ohne direkten Bezug zum Verbraucherschutz ergreift, wobei er sich auf neue Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam stützt.

3.1.3. Der Ausschuß verweist indes auf die Notwendigkeit, daß eine zu komplexe Regelung vermieden werden muß, die sich in der Praxis als undurchführbar erweisen könnte. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß die meisten Vorschriften des Verordnungsvorschlags äußerst kompliziert sind.

3.1.4. Ferner verweist der Ausschuß auf die Notwendigkeit, daß die vorgeschlagene Verordnung in der gesamten Europäischen Union gilt. Er äußert daher den Wunsch, daß sich das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark der geplanten Regelung anschließen, indem sie die ihnen durch die Protokolle zum Vertrag von Amsterdam gebotenen Möglichkeiten nutzen.

3.2. *Zielsetzung*

3.2.1. Der Ausschuß hebt hervor, daß ein Insolvenzverfahren nicht nur dazu dient, eine Schuldenmasse zu bereinigen und Aktiva unter den Gläubigern zu verteilen. Es müssen weitere Ziele im Auge behalten werden, wie die Erhaltung lebensfähiger Unternehmen und die Rettung von Arbeitsplätzen. Der Ausschuß stellt diesbezüglich mit Genugtuung fest, daß der Verordnungsvorschlag nicht nur auf Liquidationsverfahren, sondern auch auf Verfahren zur Unternehmenssanierung Anwendung findet (vgl. Anhang A).

3.2.2. Der Ausschuß bedauert jedoch, daß durch die vorgeschlagene Verordnung nicht die sich aus den unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsordnungen ergebenden Verzerrungen beseitigt werden. Ebensowenig werden für sämtliche Mitgliedstaaten gemeinsame Zielsetzungen vorgegeben. Daher bewegt sich der Vorschlag, selbst wenn er einen gewissen Fortschritt darstellt, in einem recht bescheidenen und wenig hochzielenden Rahmen.

3.3. *Zügigkeit*

3.3.1. Einer der Hauptkritikpunkte, die generell gegen Insolvenzverfahren vorgebracht werden, zielt gegen deren übermäßige Zeitdauer. Der Ausschuß bedauert diesbezüglich, daß im Verordnungsvorschlag nicht das Bemühen um eine Beschleunigung der Verfahren zum Ausdruck kommt, beispielsweise indem die Einführung vereinheitlichter Beschleunigungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird.

3.4. *Geplante Regelung*

3.4.1. Der Ausschuß bedauert, daß die geplante Verordnung nicht schlicht und einfach dem Grundsatz der einheitlichen und universalen Geltung der Eröffnung des Konkursverfahrens in der Europäischen Union folgt, dem zufolge ein in Konkurs befindliches Unternehmen Gegenstand eines einheitlichen Verfahrens wäre, dessen Wirkungen von sämtlichen Mitgliedstaaten anerkannt würden. Die Europäische Kommission hat sich im übrigen beim Abschluß des Brüsseler Übereinkommens von 1995 in diesem Sinne geäußert.

3.4.2. Wenn auch verständlich sein mag, daß eine derartige Regelung nicht weltweit durchgesetzt werden könnte, so dürfte doch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Binnenmarkt bilden — ein Konzept, das im Grunde die Vorstellung eines Sekundärinsolvenzverfahrens ausschließen sollte — etwas anderes gelten.

3.4.3. Die Lösung einer universalen Geltung des Konkurses dürfte unstrittig am besten geeignet sein, die Gleichbehandlung der Gläubiger sowie eine rasche, rationelle Abwicklung der Liquidation zu gewährleisten. Es ist zu befürchten, daß die geplante Regelung, die ein Nebeneinander eines Hauptinsolvenzverfahrens und von Sekundärverfahren ermöglicht, deren Wirkungen auf das Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats beschränkt sind, in der Praxis unüberwindliche Schwierigkeiten hervorrufen wird.

3.4.4. Ferner besteht bei der Möglichkeit der Eröffnung von Sekundärverfahren die Gefahr, daß das Hauptinsolvenzverfahren seines wirtschaftlichen Gehalts beraubt wird.

3.4.5. Außerdem bestünden bei der Einführung eines einheitlichen Verfahrens bessere Chancen, daß der Versuch einer Sanierung des angeschlagenen Unternehmens gelingt.

3.5. *Anwendungsbereich*

3.5.1. Die Nichteinbeziehung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Organismen für gemeinsame Anlagen in den Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags ist zu begrüßen. Diese Unternehmen unterliegen nämlich einer besonderen Regelung und einer einheitlichen Kontrolle — vom Sitzstaat der Gesellschaft aus —, die sich nur schwerlich in ein System einfügen könnten, das eine Vielzahl von Verfahren mit gebietsmäßig begrenzten Auswirkungen zuläßt.

3.6. *Anerkennung der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen*

3.6.1. Die Vollstreckbarkeitserklärung birgt das Risiko in sich, die Verfahren schwerfällig zu machen und unnötige Kosten zu verursachen. Daher vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung ergangenen Entscheidungen ohne weitere Formalitäten vollstreckbar sein sollten. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeiten, die auf Gemeinschaftsebene in Gang sind und auf eine Aktualisierung und Vereinfachung der Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie die Umsetzung dieser Vorschriften in eine Verordnung abzielen.

3.6.2. Des weiteren ist der Ausschuß der Ansicht, daß in der Verordnung die Anerkennung von in der Europäischen Union ergangener Entscheidungen vorgesehen werden sollte, in denen Personen, die durch Managementfehler zum Konkurs ihres Unternehmens beigetragen haben, die Ausübung bestimmter Tätigkeiten untersagt wird.

3.7. *Bemerkungen zu einzelnen Artikeln*

3.7.1. Artikel 16 — Die Bestimmung von Absatz 2 dürfte im Lichte von Artikel 3 Absatz 4 auszulegen sein. Wäre es nicht angebracht, in Artikel 16 Absatz 2 eine ausdrückliche Verweisung auf die genannte Bestimmung anzubringen?

3.7.2. Artikel 18 Absatz 1 — Es wäre vielleicht verständlicher, von gegenteiligen Sicherungsmaßnahmen „in Ausübung dieser Befugnisse“ zu sprechen.

4. **Schlußfolgerungen**

4.1. Wenn der Ausschuß den Vorschlag trotz seiner geäußerten Vorbehalt für besser hält als das völlige Fehlen einer Regelung für Konkurse mit internationaler Auswirkung, so betont er indes, daß es sich nur um eine Etappe auf dem Weg zur Ausarbeitung einer umfassenderen und weiter gesteckten

Regelung handeln kann. Die Bemühungen, dem Grundsatz der einheitlichen und universalen Geltung des Konkurses Geltung zu verschaffen, müssen im einzelnen fortgesetzt werden.

4.2. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der Wortlaut des Verordnungsvorschlags zumindest im Sinne einer stärkeren Verankerung des Hauptinsolvenzverfahrens im Vergleich zu den Sekundärverfahren überarbeitet werden sollte. Ein denkbarer Lösungsvorschlag bestünde in einer Stärkung der Befugnisse des Verwalters des Hauptverfahrens und der Einführung weiterreichender Möglichkeiten zur Einstellung von Sekundärverfahren.

4.3. Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß in das Brüsseler Übereinkommen vor dessen Abschluß eine Bewertungsklausel aufgenommen wurde. Aufgrund dieser Vorschrift kann die erlassene Regelung auf Antrag eines Vertragsmitgliedstaats und jedenfalls zehn Jahre nach der Umsetzung einer Bewertung unterzogen werden (Artikel 53). Es wäre daher wünschenswert, daß in den Verordnungsvorschlag eine analoge Vorschrift aufgenommen wird. Eine solche Bewertung sollte allerdings nach Ansicht des Ausschusses nach einem Zeitraum von fünf Jahren vorgenommen werden.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen — Der Luftverkehr in der Gemeinschaft: vom Binnenmarkt zur weltweiten Herausforderung“

(2000/C 75/02)

Die Europäische Kommission beschloß am 20. Mai 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 21. Dezember 1999 an. Berichterstatter war Herr von Schwerin.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 116 Stimmen und 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Die Kommission geht mit ihrer Mitteilung „Der Luftverkehr in der Gemeinschaft: Vom Binnenmarkt zur weltweiten Herausforderung“ auf die derzeitige Lage der europäischen Luftverkehrsbranche, das Erfordernis einer fortlaufenden Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftverkehrsgesellschaften und die vergangenen zehn Jahre der Liberalisierung des Luftverkehrs ein.

1.2. Die Mitteilung soll dazu dienen, den in diesem Bereich erzielten Fortschritt zu beurteilen und die Maßnahmen zu bestimmen, mit denen ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Branche geleistet werden kann.

1.3. Nach Auffassung der Kommission haben die europäischen Luftverkehrsunternehmen innovative Strategien entwickelt, um sich an das Wachstum des Marktes und die Herausforderungen des Wettbewerbs anzupassen. Während des vergangenen Jahrzehnts seien erhebliche Produktivitätssteigerungen erzielt worden, die es dem Sektor ermöglichten, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Branche leide jedoch nach wie vor noch unter starker Zersplitterung und finanzieller Anfälligkeit im Vergleich zu ihren Hauptkonkurrenten, insbesondere nordamerikanischen Fluggesellschaften.

1.4. Die Wettbewerbsorientierung des Marktes sei durch Liberalisierung und Globalisierung zunehmend verstärkt worden. Die Luftverkehrsunternehmen sähen sich gezwungen, ihre Umstrukturierungsbemühungen zu verstärken.

1.5. Die Kommission habe staatliche Beihilfen als einmalige Maßnahmen genehmigt, um den nationalen Luftverkehrsunternehmen den Übergang in den liberalisierten gemeinsamen Markt zu erleichtern. Diese Übergangsphase sei jedoch inzwischen abgeschlossen.

1.6. Um der Luftverkehrsbranche bei der Ausarbeitung einer Strategie behilflich zu sein, habe die Kommission die nachstehenden politischen Leitlinien definiert:

„Die Kommission nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um die Integration des europäischen Marktes zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft, um Versuchen einer erneuten Aufsplitterung des Marktes durch Eingriffe der öffentlichen Hand oder wettbewerbsschädigende Allianzen und Unternehmenszusammenschlüsse vorzubeugen. In dieser Hinsicht sind die Rolle der Kommission als Überwacher des öffentlichen und privaten Handelns sowie die Transparenz der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und die Verbreitung bester Praktiken im Zusammenhang mit zahlreichen Fragen, wie beispielsweise gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, wichtige Elemente.

Ferner unterstützt die Kommission die Industrie. Der Abbau technischer Handelshemmnisse, insbesondere durch eine schnellere und effizientere Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften, die durch die Einrichtung der Europäischen Behörde für die Luftverkehrssicherheit bewirkt werden soll, wird die Industrie unterstützen. Außerdem fördert sie die ICAO-Maßnahmen im Umweltbereich.

Die Zersplitterung des Binnenmarkts ist auch darauf zurückzuführen, daß es keine außenpolitische Dimension gibt. Eigentumsrechtliche Bestimmungen und bilaterale Abkommen behindern die Umstrukturierung des Sektors auf europäischer Ebene und den lauteren Wettbewerb mit den Unterzeichnerstaaten des 'Open-skies'-Vertrags. Neben den rechtlichen Aspekten begründen auch diese wirtschaftlichen Konsequenzen die Notwendigkeit, konkrete außenpolitische Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Unternehmenszusammenschlüsse in Europa innerhalb eines geregelten ordnungspolitischen Rahmens erfolgen können."

1.7. Die Kommission beabsichtigt, eine umfassende Datenbank über die europäische Luftverkehrsbranche einzurichten. Hiermit solle eine bessere Qualität und Verfügbarkeit von Daten und Analysen über Kapazitäten, Verkehrsaufkommen, finanzielle Leistungsfähigkeit, Produktivität, Branchen- und Streckenstruktur, Flughäfen und Beschäftigung erzielt werden, die zur Förderung einer Politik erforderlich sei, mit der die Wettbewerbsfähigkeit der Branche erhalten werden solle. Über die Internet-Seite der Kommission solle auch die breite Öffentlichkeit Zugang zu Informationen und Analysen über die Entwicklung dieses Sektors erhalten. Somit werde die Kommission in die Lage versetzt, die Entwicklung der Branche im allgemeinen und insbesondere hinsichtlich der Tarife zu verfolgen.

2. **Wesentlicher Inhalt der Kommissionsmitteilung**

2.1. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich beim Luftverkehr um eine Wachstumsbranche, die sich jedoch konjunkturanfällig und von unsicherer Rentabilität zeige. Das Wirtschaftswachstum sei die treibende Kraft für die Verkehrsnachfrage. Der Luftverkehr hätte in den vergangenen Jahren eine starke volumenmäßige Leistungs- und Umsatzsteigerung zu verzeichnen gehabt. Den neuesten Marktstudien zufolge werde die weltweite Nachfrage nach Flugreisen in den kommenden zwei Jahrzehnten mit einer Zuwachsrate von 5 % pro Jahr weiterhin stark ansteigen, wobei unvorhersehbare größere Ereignisse wie die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise in Südostasien berücksichtigt werden müßten.

2.2. Die Kommission stellt einen weltweiten Vergleich der Leistungsfähigkeit der europäischen Luftverkehrsbranche an und kommt zu dem Ergebnis, daß die größten europäischen Luftfahrtunternehmen sich größenmäßig kaum von den größten amerikanischen Unternehmen unterscheiden. Typisch für die europäische Luftverkehrsbranche sei jedoch das Vorhandensein einer zweiten Gruppe von relativ kleinen Luftverkehrsunternehmen, die im internationalen Verkehr tätig seien. Hierdurch lasse sich teilweise die begrenzte Rentabilität der europäischen Luftverkehrsbranche erklären, da die Größe in der internationalen Luftverkehrsbranche ein bedeutender Faktor sei.

2.3. Zur Struktur der europäischen Luftverkehrsindustrie bemerkt die Kommission, daß in der Regel die Öffnung eines zuvor für den Wettbewerb geschlossenen Marktes zunächst eine Zunahme der Wirtschaftsteilnehmer bewirke. In der anschließenden Konsolidierungsphase gehe die Zahl der Unternehmen zurück, ihre Größe jedoch nehme zu. In den USA scheine die Luftverkehrsbranche diesem Modell gefolgt zu sein, Europa befinde sich dagegen immer noch in der ersten Phase dieses Prozesses. 1993 habe es 132 im wirtschaftlich bedeutenden Linienflugverkehr in Europa tätige Unternehmen gegeben. 1998 seien es 164 gewesen.

2.3.1. Bei einem Vergleich des Luftverkehrsmarktes der EU mit dem nordamerikanischen Markt dürften jedoch einige wichtige strukturelle Unterschiede nicht außer acht gelassen werden. So seien in Europa die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Städten geringer und der Wettbewerb alternativer Verkehrsträger, insbesondere des Straßen- und Eisenbahnverkehrs, weitaus stärker als in den USA. Hierdurch lasse sich die unterschiedliche Struktur zwar bis zu einem gewissen Grade erklären, dennoch sei es erstaunlich, daß es in Europa, dessen Binnenmarkt weniger als ein Drittel so groß sei wie der nordamerikanische Binnenmarkt, weitaus mehr Luftverkehrsunternehmen gebe, die Großflugzeuge betrieben (90 gegenüber 37). Im Gegensatz dazu seien die europäischen Luftverkehrsunternehmen sowohl hinsichtlich ihrer Flottenstärke als auch ihres Marktanteils durchschnittlich kleiner als ihre amerikanischen Konkurrenten (durchschnittliche Flottengröße 27 gegenüber 111). Die Kommission spricht in diesem Zusammenhang von einer Zersplitterung der europäischen Luftverkehrsbranche.

2.4. Ein bedeutender Aspekt des strukturellen Wandels sei die neue Betriebsstrategie der Luftverkehrsunternehmen, der Knotenpunktbetrieb. Diese Strategie werde inzwischen von vielen Unternehmen eingesetzt. Durch einen Abbau der Direktverbindungen würden die Verkehrsströme verdichtet, so daß sich größere Flugzeuge einsetzen und ein höherer Auslastungsgrad erzielen ließen. Einige Luftverkehrsunternehmen betrieben eine Niedrigkostenpolitik, die sich in erster Linie durch folgende Merkmale auszeichne: kein Teilstreckenverkehr, keine vorherige Sitzplatzauswahl, keine Bordverpflegung, Einklassen-Service, Nutzung billiger, nicht überlasteter Sekundärflughäfen und einheitlicher Flotten sowie neuer und treibstoffsparender Flugzeuge.

2.5. Zur Produktivität führt die Kommission aus, daß in der Zeit von 1990-1996 die 10 führenden europäischen Unternehmen eine durchschnittliche Zunahme des Verhältnisses der Pro-Kopf-Leistung der Beschäftigten (RTK/Personal) um 53 % verzeichneten, wohingegen das Verhältnis von Betriebskosten je Leistungseinheit (Kosten/ATK) um 13 % sank. Die Produktivität der 10 führenden nordamerikanischen Luftverkehrsunternehmen sei aber nach wie vor höher. Dies bedeute, daß die Umstrukturierungsbemühungen fortgesetzt werden müßten.

2.6. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Luftverkehrsunternehmen zunehmend komplexeren Situationen gegenübersehen. Insbesondere die fortdauernde Nachfrage nach neuen Zielorten und häufigeren Verbindungen erfordere eine ausgesprochene Innovationsfähigkeit und umfangreiche finanzielle Mittel. Wenn die europäischen Luftverkehrsunternehmen in diesem zunehmend wettbewerbsorientierten Umfeld überleben wollten, sei eine permanente Umstrukturierung, d. h. eine fortlaufende Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erforderlich. Der verstärkte Wettbewerb sei weitestgehend auf die Liberalisierungsbemühungen der EU zurückzuführen. Allerdings habe sich der Wettbewerb hierdurch nicht auf allen Märkten durchgesetzt. Aus dem 1996 von der Kommission angefertigten Bericht über die Auswirkungen des dritten Liberalisierungspakets gehe hervor, daß 64 % der Strecken in der EU als Monopole betrieben würden, obwohl zahlreiche Strecken neu eingeführt worden seien oder ein geringeres Verkehrsaufkommen aufwiesen. Ferner sei in dem Bericht festgestellt worden, daß für Geschäftsreisende keine Tarifsenkung stattgefunden habe.

2.7. In ihrer 1994 veröffentlichten Mitteilung „Die Zivilluftfahrt auf dem Weg in die Zukunft“ [1] habe die Kommission aufgezeigt, daß unzureichende Infrastrukturen und Infrastrukturkosten hauptsächlich für die hohen Kosten verantwortlich seien, die der Fluggast in Europa zu tragen habe. Zur Verbesserung dieser Situation habe die Kommission in den vergangenen Jahren gezielte Maßnahmen im Infrastrukturbereich getroffen. Dazu gehörten:

— Die Verabschiedung der Richtlinie 96/67/EG über die Liberalisierung des Zugangs zu den Bodenabfertigungsdiensten für Drittabfertiger auf den Flughäfen der Gemeinschaft.

— Eine neue Richtlinie über Flughafengebühren stehe kurz vor der Annahme.

— Der Zersplitterung der Luftverkehrsmanagementsysteme solle durch eine Stärkung von Eurocontrol entgegengewirkt werden.

— Aktive Beteiligung an der Einrichtung der Europäischen Flugsicherheitsbehörde (EASA).

— Eingehende Befassung mit der Frage des Umweltschutzes und seiner Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit in einer zukünftigen Mitteilung.

2.8. Um langfristigen Erfolg in einem zunehmend globalisierten Luftverkehrsmarkt zu gewährleisten, hält es die Kommission für notwendig, daß sich die europäischen Luftverkehrsunternehmen zu global wettbewerbsfähigen Unternehmen entwickeln. Es sei zu beobachten, daß sich die Beziehungen zwischen den nationalen und den regionalen Luftfahrtunternehmen von der Ebene einfacher kommerzieller Vereinbarungen hin zu fortschrittlicheren Integrationsformen wie dem Franchising oder unmittelbarer Kontrolle durch Übernahme entwickelten. Es hätten sich weiterhin vier globale strategische Allianzen (STAR ALLIANCE, ONE WORLD, WINGS, QUALIFYER) unter Mitwirkung europäischer Luftverkehrsunternehmen gebildet.

2.9. Die Kommission beanstandet, daß es bislang wegen bestehender bilateraler Abkommen noch keine Dienstleistungsfreiheit zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Drittländern gibt. Besonders negativ wirke sich das bilaterale System dadurch aus, daß die europäischen Luftverkehrsunternehmen nicht von einem beliebigen Punkt in der EU, sondern nur vom Gebiet ihres Heimatmitgliedsstaates Drittländer anfliegen könnten. Dies sei besonders gegenüber amerikanischen Luftverkehrsunternehmen eine Benachteiligung, die von jedem beliebigen Flughafen in den USA zahlreiche Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen könnten. Der Binnenmarkt für den Luftverkehr müsse daher durch eine wirkliche außenpolitische Dimension ergänzt werden. So müßten nach Auffassung der Kommission gemeinsame Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern sowohl im multilateralen als auch im bilateralen Bereich ausgehandelt werden. Die Kommission werde sich weiterhin darum bemühen, einen gemeinsamen Luftverkehrsraum mit den USA einzurichten. Ferner müsse die Lage des Luftverkehrs in der neuen Verhandlungsrunde innerhalb des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WHO Rechnung getragen werden, die im Jahr 1999 erneut aufgenommen wurde.

2.10. Die Kommission geht auf die vergangenen 10 Jahre der Liberalisierung des Luftverkehrs näher ein. Bereits 1996 habe die Kommission die Entwicklung des Luftverkehrs in ihrer Mitteilung „Auswirkungen des dritten Pakets von Maßnahmen zur Liberalisierung des Luftverkehrs“ [2] bewertet und dabei festgestellt, daß der Liberalisierungsprozeß das wirtschaftliche Umfeld für den Luftverkehr durch eine verstärkte Wettbewerbsorientierung des Marktes verändert habe. Die ersten drei Jahre der Liberalisierung hätten zu einer schrittweisen Zunahme des Wettbewerbs und insbesondere zu einer größeren Zahl der auf dem Markt tätigen Unternehmen

[1] KOM(94) 218 endg. — WSA-Stellungnahme: ABl. C 110 vom 5.2.1995, S. 22.

[2] KOM(96) 514 endg. vom 22.10.1996.

geführt. Es seien jedoch auch eindeutige Vorteile für den Verbraucher entstanden Der Liberalisierungsprozeß könnte jedoch in seinen Möglichkeiten geschwächt werden, den Verbrauchern bessere Dienste zu niedrigeren Kosten anzubieten. Der Bericht verweise auf das Problem der Kapazitätsbeschränkungen und der hohen Infrastrukturkosten sowie die widersprüchlichen und unzufriedenstellenden Trends im Bereich der Tarifgestaltung. Die Sondertarife hätten sich stärker durchgesetzt. Dennoch gäbe es in Europa noch starke Tarifunterschiede je Flugkilometer. Selbst Preissteigerungen seien auf lukrativen Strecken zu verzeichnen. Die jüngsten Entwicklungen bestätigten diesen Trend.

2.11. Die Kommission kritisiert, daß die zunehmende Streuung von Tarifen, Überbuchungen, die Verfügbarkeit von Sitzen zu den am stärksten propagierten Sondertarifen, die Zunahme von Vielfliegerprogrammen, Code-sharing und Unternehmensallianzen dem Verbraucher den Vergleich der miteinander im Wettbewerb stehenden Angebote erschweren könnte. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs müsse die Markttransparenz gewährleistet werden, wenn das Vertrauen der Verbraucher gewahrt werden solle. Die Kommission habe eine Studie in Auftrag gegeben, mit der untersucht werden solle, welche Informationen Fluggäste benötigten, um besonnene Entscheidungen treffen zu können.

2.12. Das Leasing von in Drittstaaten eingetragenen Flugzeugen sei ein weiterer Problembereich. Die Kommission habe festgestellt, daß die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Bestimmungen über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen unterschiedlich verfahren würden. Die Kommission möchte daher in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien ausarbeiten, um die Auslegung der für das kurzfristige Leasing von Drittlandflugzeugen geltenden Bestimmungen klarer zu gestalten.

2.13. Die Kommission hat eine Studie über die Auswirkungen durchgeführt, die die Regulierung und bestimmte kommerzielle Praktiken auf den Wettbewerb im Luftverkehr haben und in diesem Zusammenhang mehrere kleine und mittlere Luftverkehrsunternehmen befragt und darum gebeten, den Liberalisierungsprozeß und die hiermit verbundenen Unzulänglichkeiten zu bewerten. Die Studie sei zu dem Ergebnis gelangt, daß sich das derzeitige Regulierungssystem allgemeiner Zustimmung erfreue. Bedenken gebe es u. a. zu folgenden Punkten:

— Es gebe nicht ausreichend Zeitnischen, die es einem Neubewerber ermöglichen würden, in den Wettbewerb mit einem etablierten Konkurrenten zu treten.

— Nur größere Luftverkehrsgesellschaften seien in der Lage, Bonusprogramme anzubieten. Das Hauptthema beruhe auf dem Umstand, daß Vielfliegerprogramme Luftverkehrsunternehmen mit großen Streckennetzen bevorteilten, die dem Reisenden bessere Möglichkeiten böten, Punkte zu sammeln und zu nutzen. Demgegenüber hätten kleine und mittlere Unternehmen wenig Spielraum beim Angebot solcher Systeme, da ihre Streckennetze zu klein seien, um attraktiv zu sein.

2.14. Die Kommission geht auf die sozialen Auswirkungen der aktuellen Trends im Luftverkehr ein und konstatiert, daß im Anschluß an die von den Luftverkehrsunternehmen durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen die Gesamtzahl der in der Zivilluftfahrt Beschäftigten in der EU von 1988 bis 1996 von 435 400 auf 489 700 gestiegen ist und die Aussichten für die Beschäftigungsentwicklung weiterhin positiv sind.

2.14.1. Das Entstehen neuer Beschäftigungsformen, mit denen eine größere Flexibilität erzielt werden solle, sei eines der Hauptmerkmale des Berichtszeitraums. Die Beschäftigungsbedingungen seien insbesondere für neu eingestellte Arbeitnehmer geändert worden. Viele erhielten zeitlich befristete Arbeitsverträge, für die häufig andere Lohn- und Gehaltsbedingungen gelten würden. Für bestimmte Gruppen von Beschäftigten werde die dienstalterabhängige Besoldung in zunehmendem Maße durch leistungsorientierte Lohn- und Gehaltssysteme ersetzt. Dieser Trend sei aber nicht auf die Luftverkehrsbranche beschränkt. Bei den nationalen Luftverkehrsgesellschaften sei die Arbeitsplatzsicherheit der dienstälteren Mitarbeiter jedoch nach wie vor relativ groß. Auch die Bezahlung liege für vergleichbare Tätigkeiten immer noch höher als bei kleineren Luftverkehrsunternehmen.

3. **Bemerkungen des Ausschusses**

3.1. Der Ausschuß begrüßt die eingehende Auseinandersetzung mit den Problemen des Luftverkehrs. Die Mitteilung der Kommission enthält in weiten Teilen zutreffende Wertungen und Analysen. Die Zielrichtung einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen insbesondere gegenüber den amerikanischen Fluggesellschaften und der Abbau einer strukturellen Benachteiligung kann nur nachdrücklich unterstützt werden.

3.2. Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission den Luftverkehr losgelöst von anderen Verkehrsarten betrachtet und hält es für dringend erforderlich, daß die Kommission die Verknüpfung der einzelnen Verkehrsarten thematisiert. Insbesondere die stärkere Verknüpfung von Luftverkehr und Bahn hält der Ausschuß aus Umweltschutzgründen für geboten, da dadurch die Kurzstreckenflüge erheblich reduziert werden könnten. Aber auch für den Verbraucher ließen sich durch die Intermodalität erhebliche Verbesserungen erzielen, wenn gewährleistet werden könnte, daß er sein Ziel in kürzerer Zeit, bequemer oder kostengünstiger erreichen kann.

3.3. Der Ausschuß vermißt ein stärkeres Eingehen auf die Rechte der Passagiere im Luftverkehr. Die Kommission geht hierauf leider nur am Rande ein. Insbesondere bei Code-sharing-Flügen müßten die Rechte der Passagiere verbessert werden. Hinsichtlich der zunehmenden Überbuchungen und Verspätungen im Luftverkehr ist dringend anzumahnen, daß die verbesserte Entschädigungsverordnung für Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung oder anderer Nachteile im Linienverkehr endlich in Kraft tritt. Das Recht der Passagiere muß juristisch eindeutig fixiert werden. Nichtbeförderung, Verspätungen oder andere Nachteile müssen zu Lasten der Verursacher einklagbar sein. Zu beachten ist dabei aber auch, daß die Fluggesellschaften bei Verspätungen nicht die alleinige Schuld trifft. Eine Hauptursache für Verspätungen ist in der Organisation der Flugsicherung in Europa zu suchen.

3.4. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission den Charterverkehr/Urlaubsreiseverkehr nur am Rande behandelt. Offensichtlich macht die Kommission keinen Unterschied zwischen Linien- und Charterverkehr, obwohl beim Charterverkehr teilweise andere Bedingungen als beim Linienverkehr gelten und dieser einen großen Anteil am zivilen Luftverkehr hat. Gerade weil die Abgrenzung zwischen Linien/Charterverkehr nach der Luftverkehrliberalisierung zunehmend schwieriger wird, empfiehlt der Ausschuß, die vom normalen Linienverkehr abweichenden Bedingungen des Charter/Urlaubsreiseverkehrs näher zu untersuchen.

3.5. Die Kommission hätte nach Auffassung des Ausschusses die Zukunftsaussichten des Luftverkehrs und die dadurch zu erwartenden Probleme stärker beleuchten müssen.

3.6. Die Kommission beklagt einerseits die starke Zersplitterung der Luftverkehrsbranche und fordert andererseits mehr Wettbewerb. Hierin liegt ein Widerspruch. Eine Vielzahl von Fluggesellschaften muß nicht negativ sein, sondern kann zu mehr Wettbewerb führen. Offensichtlich hält die Kommission aber die Anzahl der europäischen Fluggesellschaften, die Großflugzeuge betreiben, für zu groß und erwartet eine Konsolidierung des Marktes. Es bleibt unklar, bei welcher Anzahl, Größe, Flottenstärke und welchem Marktanteil die Kommission eine wettbewerbsfähige und wettbewerbsförderliche Struktur bei den europäischen Luftverkehrsunternehmen annimmt.

3.7. Die Zusage der Kommission, die Übergangsphase für die Genehmigung staatlicher Beihilfen sei inzwischen abgeschlossen, und es habe sich um einmalige Maßnahmen gehandelt, um den nationalen Luftverkehrsunternehmen den Übergang in den liberalisierten gemeinsamen Markt zu erleichtern, wird begrüßt. Die nationalen Luftverkehrsgesellschaften hatten in den Jahren seit Beginn der Liberalisierung ausreichend Gelegenheit, sich auf die neue Wettbewerbssituation einzustellen. Staatliche Beihilfen sollten daher nicht mehr genehmigt werden, da sie zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würden und bereits geführt haben.

3.8. Die Absicht der Kommission, eine umfassende Datenbank z. B. in bezug auf Preise, Sicherheitsbedingungen und Aussagen über Qualifizierung des Personals, über die europäische Luftverkehrsbranche einzurichten und diese per Internet der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird begrüßt. Da die zu erhebenden Daten bei den verschiedenen Organisationen des Luftverkehrs [ICAO ([1]), ECAC ([2]), IATA ([3]), AEA ([4])] und nationalen Stellen bereits vorhanden sein dürften, erscheint es zur Vermeidung unnötigen Aufwandes sinnvoll, auf diese Daten zurückzugreifen und in Abstimmung mit diesen Organisationen und nationalen Stellen eine Datenbank aufzubauen. Aus Sicht des Ausschusses muß beim Aufbau einer Datenbank darauf geachtet werden, daß der Öffentlichkeit verläßliche Daten zur Verfügung gestellt werden, die eine Vergleichbarkeit der Angebote im Luftverkehr gewährleisten.

3.9. Die Kommission bezeichnet den Knotenpunktbetrieb als neue Betriebsstrategie der Luftverkehrsunternehmen und bedeutenden Aspekt des strukturellen Wandels. Durch einen Abbau der Direktverbindungen seien die Verkehrsströme verdichtet worden, so daß sich größere Flugzeuge einsetzen und ein höherer Auslastungsgrad erzielen ließen. Es handelt sich beim Knotenpunktbetrieb nicht um eine neue Betriebsstrategie. Anders als in den USA wurde in Europa der Flugverkehr schon früher über je einen nationalen Flughafen abgewickelt, da nur so die internationalen Langstreckenflüge gefüllt werden konnten. Nach Kenntnis des Ausschusses hat es in der EU keinen wesentlichen Abbau bereits vorhandener Direktverbindungen zwischen Sekundärpunkten gegeben. Der Ausschuß hält es aus Gründen der Erhaltung der Mobilität der Verbraucher für wichtig, daß es keinen Rückschritt in der Bedienung von verkehrstechnisch sinnvollen Sekundärpunkten gibt.

3.10. Die Wettbewerbspolitik einiger Luftverkehrsunternehmen wird von der Kommission zu unkritisch gesehen. Die externen Kosten der Luftverkehrsunternehmen sind untereinander vergleichbar. Aus diesem Grunde müssen für alle Unternehmen, die sich gezielt Wettbewerbsvorteile durch niedrigere Gehälter, die Einstellung unqualifizierter Mitarbeiter, schlechtere Sozialstandards und Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften, z. B. bei Wartungsintervallen, gegenüber den anderen Fluggesellschaften verschaffen, stärkere Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden. Um einen Mindeststandard bei der Qualität und der Sicherheit im Flugverkehr zu gewährleisten, sollten u. a. EU-weit geltende Mindestausbildungsinhalte z. B. bei den Flugbegleitern entsprechend der JAR OPS ([5]) festgelegt und eingehalten werden. ([6]) Aber auch alle anderen im Luftverkehr Beschäftigten sollten eine Mindestausbildung und eine kontinuierliche Weiterqualifizierung erhalten, damit eine gute Qualität der Dienstleistung „Fliegen“ gewährleistet werden kann. Immer noch verfügen einige Luftverkehrsunternehmen nicht über neuere treibstoffsparende Flugzeuge, sondern setzen billig erworbene alte Flugzeuge ein, um Kapitalkosten zu sparen. Dies führt zu einer höheren Lärmentwicklung sowie einem größeren Treibstoffverbrauch und damit zu einer stärkeren Umweltbelastung. Auf jeden Fall verhindert werden muß aus Sicht des Ausschusses, daß Luftverkehrsunternehmen zu Lasten der Sicherheit der Flugzeuge und damit auch der Passagiere und der Crews sparen. Innerhalb der EU ist aus Sicht des Ausschusses eine harmonisierte Regelung der Arbeitszeiten der Crews erforderlich, die aber genügend Flexibilität bei betrieblichen Erfordernissen gewährleisten sollte, ohne die Sicherheit im Luftverkehr zu vernachlässigen.

3.11. Die Tatsache, daß vor 1996 rund 64 % der EU-Strecken nur von einem Unternehmen bedient wurden, ist vor allem auf das niedrige Aufkommen bei diesen Verbindungen zurückzuführen. Es fehlte das Marktpotential für die Betätigung eines weiteren Unternehmens. Ein staatlicher Eingriff wäre daher marktpolitisch falsch.

([1]) International Civil Aviation Organisation (ICAO).
([2]) European Civil Aviation Conference (ECAC).
([3]) International Air Transport Association (IATA).
([4]) Association of European Airlines (AEA).

([5]) Joint Aviation Requirement Operation (JAR OPS).
([6]) WSA-Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie über die Befähigung von Flugbegleitern in der Zivilluftfahrt“ ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 37.

3.12. Der Aussage der Kommission, für Geschäftsreisende habe keine Tarifsenkung stattgefunden, muß widersprochen werden. Es ist eine Vielzahl von Tarifen auch für Geschäftsreisende eingeführt worden. Die neu eingeführten flexiblen Tarife unterhalb des Normaltarifniveaus ermöglichen auch den Geschäftsreisenden die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Tarifniveaus. Dadurch ist es auch im Bereich der Business-Klasse zu einer Senkung der durchschnittlichen Flugpreise gekommen. Dies wird in einer neueren Studie der British Aerospace Consultancy, die im Auftrag der Kommission erstellt wurde, bestätigt.

3.13. Die Feststellung der Kommission, daß unzureichende Infrastrukturen und Infrastrukturkosten zu den vergleichsweise hohen Kosten der europäischen Luftfahrt beitragen, ist völlig zutreffend. Auch neuere Vergleichsstudien beweisen die Richtigkeit dieser Feststellung. Hier könnte die Kommission durch geeignete Maßnahmen, z. B. bei der Gestaltung der Flughafengebühren, für Abhilfe sorgen. ([1])

3.14. Die Absicht der Kommission, der Zersplitterung der Luftverkehrsmanagementsysteme durch eine Stärkung von Eurocontrol entgegenzuwirken, kann nur voll unterstützt werden. Die Verhandlungen zur Mitgliedschaft der EG in der Organisation Eurocontrol sollten aus Sicht des Ausschusses beschleunigt werden. Mit der Mitgliedschaft der EG sollten die Beschlüsse von Eurocontrol, die unter Mitwirkung der EG entstehen, verbindlich in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden.

3.15. Nach Ansicht des Ausschusses ist die einzelstaatliche Organisation der Flugsicherung und die Vielzahl der Flugsicherungssysteme in Europa nicht mehr zeitgemäß und bedarf dringend eines veränderten Entscheidungsverfahrens. Die verschiedenen, nicht aufeinander abgestimmten Flugsicherungssysteme müssen durch ein einheitliches europaweites Flugsicherungssystem ersetzt werden. Der Ausschuß schlägt vor, daß Eurocontrol die Kompetenz erhält, innerhalb der EU für die Flugsicherungssysteme einheitliche Standards hinsichtlich der zu verwendenden Technik zu setzen und in bezug auf die einzuhaltenden Verfahren einheitliche Normen zu schaffen. Die wichtigste Voraussetzung, schnell Verbesserungen auf dem Gebiet der Flugsicherung zu erzielen, ist die Einführung einer einheitlichen Technik für das gesamte Gebiet der EU und eine bessere Zusammenarbeit der nationalen Flugsicherungsbehörden. Eine kurzfristige Verbesserung der flugsicherungsbedingten Verspätungen muß auch ohne die Einführung einer zentralen europäischen Flugsicherungsbehörde möglich sein. Als langfristiges Ziel hält der Ausschuß aber eine zentrale europäische Flugsicherungsbehörde für sinnvoll und unterstützt deren Einführung. Um eine höhere Flexibilität der nationalen Flugsicherungen zu gewährleisten, hält der Ausschuß eine Beteiligung privatwirtschaftlicher Organisationen, soweit die Qualität garantiert ist, für überlegenswert.

3.15.1. Die aktive Beteiligung der Gemeinschaft an der Einrichtung der Europäischen Flugsicherungsbehörde EASA (European Aviation Safety Association) wird begrüßt, wobei noch offen ist, ob die EASA auch die Kompetenz für die Flugsicherung erhält.

3.15.2. Eine Studie von Eurocontrol nimmt zu Flugsicherungsproblemen wie folgt Stellung: 1998 entfielen 28 % (Air Traffic Control Enroute) + 4 % (Air Traffic Control Ground), d. h. 32 % aller unmittelbaren Verspätungen auf Flugsicherungsprobleme. Werden die Folgeverspätungen von 37 % proportional umgelegt, dann müssen 19 % hinzugerechnet werden. Damit haben 50-51 % aller Verspätungen ihre Ursache im Flugsicherungsbereich gegenüber 13 + 8 % (= 20-21 %) bei den Airlines. Eurocontrol befürchtet für 1999 noch ungünstigere Daten.

3.16. Die Absicht der Kommission, sich intensiv mit der durch den Luftverkehr verursachten Lärmbelästigung und der Umweltverschmutzung auseinanderzusetzen, wird unterstützt. Von den Anstrengungen in diesem Bereich hängt neben der Verantwortung für die Umwelt unter anderem auch die Akzeptanz des Flugverkehrs in der Öffentlichkeit ab. Der Umweltschutz hat daher im Luftverkehr schon lange einen hohen Stellenwert. Divergierende lokale Standards, z. B. bei den Abgasimmissionen, verhindern jedoch bisher eine zielgerichtete technische Entwicklung neuer Triebwerke. Die Einführung einer Kerosinsteuer ist kein geeignetes Mittel, solange sie nicht zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf der Ebene aller ICAO-Mitgliedstaaten weltweit erfolgt.

3.17. Den Nachteilen einer von der Kommission gesehenen Zersplitterung der Branche kann durch die Entwicklung von Synergieeffekten durch die Bildung von internationalen Allianzen entgegengewirkt werden.

3.18. Die Aussagen der Kommission zum Wettbewerbsrecht hinsichtlich der Allianzen im Luftverkehr können nicht geteilt werden. Allianzen im Luftverkehr können ein besseres Eingehen auf die Kundenbedürfnisse ermöglichen, indem sie z. B. ein größeres abgestimmtes Netz an Flugverbindungen anbieten. Dies ist vorteilhafter für die Kunden im Gegensatz zum Angebot einzelner Unternehmen. Aus wettbewerbspolitischer Sicht sind Allianzen daher positiv zu beurteilen. Es ist aber darauf zu achten, daß kleinere Luftverkehrsgesellschaften durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nicht vom Markt verdrängt werden.

3.19. Die EU-Wettbewerbskommission hat bei der Prüfung verschiedener Allianzen auf dem Nordatlantik einen engen streckenbezogenen Marktbegriff verwendet, der den heutigen Wettbewerbsgegebenheiten nicht gerecht wird. Im Gegensatz dazu betrachten die US-Behörden zutreffend den Gesamtmarkt, da der größte Teil der Passagiere auf den von der Kommission kritisierten Strecken Umsteiger sind. Es ist daher eine Harmonisierung der europäischen und amerikanischen Wettbewerbspolitik notwendig.

3.20. Da die Kommission eine „Open-skies"-Vereinbarung zwischen der EU und den USA anstrebt, ist es aus Sicht des Ausschusses sinnvoll, bis zum Abschluß dieser Verhandlungen mit der Prüfung der Vereinbarkeit der Allianzen auf dem Nordatlantik mit dem EU-Wettbewerbsrecht zu warten.

3.21. Die Begründung der Kommission für die angestrebten „Open-skies"-Verhandlungen mit den USA wird geteilt. Die US-Fluggesellschaften werden durch die bisherigen bilateralen Verträge ungerechtfertigt begünstigt, da sie im Gegensatz zu den europäischen Fluggesellschaften von jedem Flughafen in den USA fast jeden Flughafen in Europa anfliegen können.

([1]) WSA-Stellungnahme zur Liberalisierung Bodendienste: ABl. C 301 vom 13.11.1995, S. 28.

Europäische Fluggesellschaften können dagegen aufgrund der bisher bestehenden bilateralen Verträge nur von Flughäfen in ihrem Heimatstaat in die USA fliegen. Diese Ungleichbehandlung sollte bei den Verhandlungen über ein „Open-skies"-Abkommen mit den USA dringend beseitigt werden.

3.22. Die neue Verhandlungsrunde innerhalb des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sollte zur weiteren Einbeziehung des Luftverkehrs in die Verhandlungen und zur Schaffung eines harmonisierten Umfeldes des Luftverkehrs genutzt werden, z. B. Überflüge, Slotvergabe, Flughafendienste. Des weiteren könnte eine schrittweise Liberalisierung des Luftfrachtverkehrs angestrebt werden.

3.23. Hinsichtlich der Markttransparenz sollte der Luftverkehr nicht mehr belastet werden als andere Wirtschaftszweige. Der Wettbewerb unter den professionellen Reisemittlern sorgt allein schon für ausreichende Transparenz in diesem Markt.

3.24. Wet-Leasing von Flugzeugen aus Drittländern ist aus Gründen der betrieblichen Flexibilität gelegentlicherforderlich. Der Ausschuß unterstützt die Verabschiedung einer EU-Leitlinie, die beinhalten sollte, daß das Wet-Lease von Flugzeugen nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt genehmigt wird. Voraussetzung dafür sollte aber sein, daß das geleaste Flugzeug die in der EU geltenden Mindestsicherheits- sowie Umweltanforderungen erfüllt, damit ein Mißbrauch ausgeschlossen werden kann. Über ein praktikables Genehmigungsverfahren müßte in diesem Zusammenhang nachgedacht werden.

3.25. Das von der Kommission geschilderte Slotproblem an den Flughäfen ist Ausfluß der Kapazitätsprobleme dieser Flughäfen. Darunter leiden nicht nur die Neubewerber, sondern auch die dort ansässigen Unternehmen, die keine Wachstumsmöglichkeiten haben. Dieses Problem muß durch eine Kapazitätserweiterung der Flughäfen eingedämmt werden, aber Zeitnischenzuweisungsmechanismen wird es natürlich immer geben müssen. Die Kommission hat einen Bericht über das Zeitnischenproblem angekündigt und der Ausschuß geht davon aus, daß er Gelegenheit bekommen wird, seine Meinung zu diesem Bericht zu äußern. Vorab ist der Ausschuß allerdings der Ansicht, daß die Chancengleichheit für alle Luftverkehrsgesellschaften gewährleistet sein sollte.

3.26. Auch europäische Fluggesellschaften müssen ihren Kunden Vielfliegerprogramme anbieten können, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können, da diese von allen großen Fluggesellschaften genutzt werden und eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit einen Wettbewerbsnachteil bedeuten würde.

4. **Schlußbemerkungen**

4.1. Der Ausschuß hält es aus Gründen der Qualität der Dienstleistung und der Sicherheit für dringend erforderlich, daß für alle im Luftverkehr Beschäftigten EU-weit geltende Mindestausbildungsinhalte und eine kontinuierliche Weiterqualifizierung festgelegt werden und ihre Einhaltung überwacht wird.

4.2. Der Ausschuß hält es für unabdinglich, daß die Flugsicherungssysteme in Europa vereinheitlicht und Eurocontrol gestärkt wird. Eurocontrol sollte nach Auffassung des Ausschusses die Kompetenz zur Normsetzung für die nationalen Flugsicherungen hinsichtlich der zu verwendenden Technik und einzuhaltenden Verfahren erhalten. Die nationalen Flugsicherungen sollten privatwirtschaftlich organisiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß die flugsicherungsbedingten Verspätungen vermindert werden.

4.3. Auf die Einhaltung der Sicherheit im Luftverkehr muß aus Sicht des Ausschusses ein stärkeres Gewicht gelegt werden, da der Luftverkehr in den nächsten Jahren den Prognosen nach noch erheblich an Bedeutung zunehmen wird.

4.4. Der Ausschuß begrüßt es, daß sich die Kommission in einer Mitteilung mit den Umweltaspekten des Luftverkehrs beschäftigen will. Ebenfalls behandeln sollte die Kommission eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger in Europa und insbesondere eine bessere Verknüpfung von Luft- und Bahnverkehr. Durch Intermodalität der Verkehrsträger ließen sich im Umweltbereich und zum Nutzen der Verbraucher viele Verbesserungen erzielen.

4.5. Die Rechte der Passagiere müssen aus Sicht des Ausschusses juristisch eindeutig fixiert werden. Nichtbeförderung, Verspätungen oder jedwede Nachteile für die Passagiere müssen zu Lasten der Verursacher einklagbar sein. Die so verbesserte Entschädigungsverordnung für Ausgleichsleistungen bei Benachteiligung der Nutzer muß endlich in Kraft treten.

4.6. Ein „Open-skies"-Abkommen zwischen der EU und den USA wird vom Ausschuß nachdrücklich unterstützt, um die Benachteiligung der europäischen gegenüber den amerikanischen Fluggesellschaften zu beseitigen.

4.7. Damit wäre nach Auffassung des Ausschusses sowohl der Zielsetzung der Kommission als auch den Interessen der Verbraucher, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in Europa im Sinne eines auch künftig zu führenden sozialen Dialogs gedient.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (kodifizierte Fassung)“

(2000/C 75/03)

Der Rat beschloß am 4. Oktober 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 17. Dezember 1999 an. Berichterstatter war Herr Braghin.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 119 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Ziel des Richtlinienvorschlag ist es, die verschiedenen Richtlinien zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Tierarzneimittel im Gefolge der Richtlinien 81/851/EWG und 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 zu kodifizieren und folglich zu ersetzen.

1.1.1. Die Kodifizierung soll der Vereinfachung, Klarheit und Transparenz sowie dem richtigen Verständnis des Gemeinschaftsrechts gemäß dem Beschluß der Kommission vom 1. April 1987 und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom Dezember 1992 dienen.

1.2. Die neue Richtlinie, mit der die Kodifizierung der Rechtsakte vorgenommen werden soll, die in Anhang II Teil A, der die aufgehobenen Richtlinien enthält, ausdrücklich aufgeführt sind, muß unter uneingeschränkter Einhaltung des üblichen gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahrens gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags angenommen werden.

1.3. Der vorliegende Kodifizierungsvorschlag wurde auf der Grundlage der Textfassungen der im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakte ausgearbeitet, an denen keine materiell-inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden dürfen. In dem Kodifizierungsvorschlag der Kommission werden folglich die genannten Rechtsakte lediglich vereint, und es werden daran nur die erforderlichen formellen Änderungen vorgenommen.

1.4. Die Kommission hat der Tatsache Rechnung getragen, daß in der Zwischenzeit mit der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates [1] die Gemeinschaftsverfahren für die Zulassung und Überwachung von Tierarzneimitteln festgelegt wurden und die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln geschaffen wurde [2].

1.5. Der vorliegende Kodifizierungsvorschlag für Tierarzneimittel wurde parallel zu dem Vorschlag zur Kodifizierung der Richtlinien für Humanarzneimittel ausgearbeitet, wozu der Ausschuß bereits eine Stellungnahme abgegeben hat [3].

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält dieses Kodifizierungswerk für positiv und sieht in ihm eine wichtige Bezugsgrundlage für die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten. Die Kodifizierung entspricht einem seit Jahren empfundenen Erfordernis, dem schließlich im Arbeitsprogramm der Kommission für 1998 Rechnung getragen wurde, und befindet sich jetzt im Vorschlagsstadium. Der Ausschuß hofft, daß das in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 festgelegte beschleunigte Arbeitsverfahren die rasche Annahme der kodifizierten Rechtsakte, um die es hier geht, ermöglicht, so daß die Richtlinie wenn nicht wie in Artikel 99 vorgesehen am 1. Januar 2000, dann zumindest noch im ersten Halbjahr 2000 Kraft treten kann.

2.2. Die vorgenommene Kodifizierung ist umfassend, da sie sich auch auf die Richtlinie 90/677/EWG betreffend immunologische Tierarzneimittel und die Richtlinie 92/74/EWG betreffend homöopathische Tierarzneimittel erstreckt. Schließlich wird der Text durch Anhang I ergänzt, in dem es um „analytische, toxikologisch-pharmakologische und tierärztliche oder klinische Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln“ geht.

2.3. In dem kodifizierten Text wird an der in den ursprünglichen Richtlinien verwendeten Terminologie festgehalten, ohne der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklung Rechnung zu tragen, insbesondere den vom Ausschuß für Tierarzneimittel [4] veröffentlichten Leitlinien. Da in den jüngsten Fassungen der aufzuhebenden Richtlinien bereits die heute gebräuchliche Terminologie zur Anwendung gekommen ist, ergibt sich die Situation, daß für ein und denselben Begriff in den jeweiligen Sprachen unterschiedliche Bezeichnungen vorzufinden sind. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, in allen Sprachen als formale und nicht inhaltliche Änderung die aktualisierten, inzwischen allgemein üblichen Bezeichnungen zu verwenden.

2.3.1. Insbesondere hält es der Ausschuß im Interesse eines guten Funktionierens des Systems der Arzneimittelüberwachung (Pharmakovigilanz) für sinnvoll, dieser Empfehlung vordringlich hinsichtlich des italienischen Begriffs „reazione avversa“ (ungünstige Reaktion) statt der Begriffe „effetto colla-

---

(1) ABl. L 214 vom 24.8.1993.

(2) Vorerwähnte Verordnung und Richtlinie 93/40/EWG, wozu der Ausschuß bereits eine Stellugnahme (ABl. C 269 vom 14.10.1991) abgegeben hat.

(3) ABl. C 368 vom 20.12.1999 S. 3.

(4) Im Rahmen der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ehemalige Verordnung (EWG) Nr. 2309/93) eingerichteter Ausschuß mit den in Artikel 1 Absatz 10 der Richtlinie 93/40/EWG festgelegten Aufgaben.

terale“ (Nebenwirkung) oder „effetto indesiderato“ (unerwünschte Wirkung), die heute international nicht mehr gebräuchlich sind, zu folgen. Dadurch, daß die Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklung bei der Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht erleichtert wird, kann in der Tat ein wirklich einheitlicher rechtlicher Rahmen gewährleistet werden.

2.3.2. Der Ausschuß legt ferner Wert darauf, daß für ein und denselben Begriff stets ausschließlich die gleiche Bezeichnung verwendet wird, so z. B. immer nur „Genehmigung für das Inverkehrbringen“, „Inhaber der Genehmigung“, „Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels“ und „Gesundheit der Bevölkerung“.

2.3.3. Der Text von Anhang I weist einige Unterschiede hinsichtlich der in den einzelnen Sprachen verwendeten Bezeichnungen auf, was auf Probleme bei der Übersetzung aus der Ausgangssprache zurückzuführen ist, die bisweilen das Verständnis im Hinblick auf die praktische Anwendung erschweren. Es wäre deshalb zweckmäßig, die Übereinstimmung der Übersetzungen zu überprüfen und in entsprechenden Anmerkungen oder einem eigenen Anhang sich hieraus ergebende Änderungen gegenüber den Ausgangstexten hervorzuheben und zu begründen, da es hier um fachtechnische Einzelheiten geht und die Bezeichnungen für die Korrektheit der Registrierungsunterlagen von Bedeutung sind.

2.3.4. Die Texte der verschiedenen Sprachfassungen stimmen nicht immer überein, was auf nicht ganz einwandfreie Übersetzungen schon des Ausgangsdokuments zurückzuführen ist. Der Ausschuß bittet die Kommission daher darum, anläßlich der jetzigen Kodifizierung auch eine Änderung der gegebenenfalls aus der Ausgangssprache nicht ganz korrekt übertragenen Artikel vorzunehmen und dabei der in terminologischer Hinsicht inzwischen eingetretenen Entwicklung Rechnung zu tragen.

2.4. Der Ausschuß ist sich der Bedeutung der jetzigen Kodifizierung mit dem Ziel der Harmonisierung der für den Arzneimittelsektor geltenden Rechtsvorschriften sowie einer genauen Umsetzung der Richtlinie in das jeweilige einzelstaatliche Recht bewußt und empfiehlt deshalb der Kommission, die einheitliche und konsequente Verwendung der Fachbegriffe zu überprüfen, ggf. mit Hilfe eines hierfür einzusetzenden Expertenteams, in dem möglichst alle Amtssprachen der EU vertreten sind, und dabei insbesondere folgende Begriffe unter die Lupe zu nehmen:

— reazioni avverse/effetti collaterali negativi (ungünstige Reaktionen/Nebenwirkungen)

— medicinale veterinario/prodotto medicinale/specialità medicinale (Tierarzneimittel/Präparat/Arzneispezialität)

— titolare dell'autorizzazione alla messa in commercio/titolare di autorizzazione/„applicant“ (Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen)

— Gesundheit der Bevölkerung/menschliche Gesundheit/Gesundheit der Tiere.

2.5. Titel VII befaßt sich mit dem Thema Pharmakovigilanz (Arzneimittelüberwachung), einem Bereich, in dem die Gemeinschaftsvorschriften nicht einheitlich und vollständig angewandt zu werden scheinen. Der Ausschuß möchte, daß die Inhalte und Anwendungsmethoden geklärt werden und die Pharmakovigilanz angesichts ihrer Bedeutung für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bei der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften als eines der vordringlichen Anliegen behandelt wird.

2.6. Auch im Tierarzneimittelsektor sind immer noch voneinander abweichende Auslegungen durch die nationalen Behörden, eine bisweilen fehlende Bereitschaft, den wissenschaftlichen Beurteilungen anderer Mitgliedstaaten zu vertrauen, sowie langwierige einzelstaatliche Verwaltungsverfahren zu beklagen, die allesamt verhindern, daß die Vorteile der neuen Zulassungsverfahren voll genutzt werden können [1]. Der Ausschuß ersucht deshalb die Kommission, bei der Ausarbeitung „neuer Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erfahrungen“ so zu verfahren, daß die Risiko-Nutzen-Abwägung bei jeder wissenschaftlichen Bewertung des Datenmaterials zur Untermauerung der Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens stets den Ausschlag gibt.

2.7. Der Ausschuß wünscht, daß neue Maßnahmen für Fütterungsarzneimittel (die als solche nicht unter den vorliegenden Richtlinienvorschlag fallen) vorgeschlagen werden, um die Reinheit ihrer Wirkstoffe, ihre Qualitätsmerkmale, ihre Herstellungsverfahren und ihre Kontrollen sicherzustellen und zu gewährleisten, daß die Mischung aus Arzneimittel(n) und Futtermittel(n) genau festgelegten Qualitätskriterien zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und des Wohlergehens der Tiere entspricht.

2.8. Der Ausschuß wünscht ferner, daß sich die Kommission bei der umfassenden Überprüfung des Registriersystems entsprechend derjenigen, die im Jahre 2001 für die Humanarzneimittel vorgesehen ist, was ihr dank ihrer derzeitigen großen und anerkennenswerten Kodifizierungsanstrengungen als Vorleistung erleichtert werden dürfte, folgende vordringliche Ziele setzt: eine einfachere Spezifizierung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit, die tatsächliche Anwendung der vom Ausschuß für Tierarzneimittel (CVMP) aufgestellten Leitlinien, wobei sie sie, wo dies zweckmäßig erscheint, als festen Bestandteil in das neue Recht integriert, sowie die Sicherstellung der freien Wahl der Zulassungsverfahren (zentralisiertes Verfahren oder Verfahren der gegenseitigen Anerkennung) zur Gewährleistung einer breiten Verfügbarkeit von Präparaten für die verschiedenen (auch schwach vertretenen) Tierarten, wobei sie dem absoluten Vorrang des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und dem Wandel hinsichtlich der Berücksichtigung des Wohlergehens der Tiere Rechnung trägt.

[1] Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren für Arzneimittel (ABl. C 229 vom 22.7.1998).

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer und vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren“

(2000/C 75/04)

Der Rat beschloß am 18. Januar 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 12. Januar 2000 an. Berichterstatter war Herr Chagas.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 113 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1626/94 [1] und Nr. 850/98 [2] dat der Rat technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zum Schutz von jungen Meerestieren festgelegt.

1.2. Da die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) bestimmte technische Maßnahmen empfohlen hat, muß die Gemeinschaft, die als Mitglied dieser Organisation an deren Empfehlungen gebunden ist, die obengenannten Verordnungen anpassen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der WSA billigt diesen Verordnungsvorschlag.

2.2. Im Einklang mit einer von der ICCAT auf ihrer elften außerordentlichen Tagung ausgesprochenen und durch wissenschaftliche Gutachten begründeten Empfehlung soll mit dieser vierten Änderung die Anlandung von Rotem Thun der Altersgruppe 0 mit einem Gewicht unter 3,2 kg — statt der früher geltenden Grenze von 1,8 kg — verboten werden.

2.2.1. Dieser Änderungsvorschlag sieht außerdem eine Neufassung von Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 zur Änderung der derzeitigen Sperrzeiten für die Ringwadenfischerei im Mittelmeer vor.

2.2.2. Da diese Maßnahme auch vom Generalrat für das Fischereiwesen im Mittelmeer (CGPM) angenommen wurde, steht zu hoffen, daß sämtliche Drittländer, die im Mittelmeer Fischfang betreiben, diese Sperrzeiten einhalten werden, um eine Überfischung der Bestände von Rotem Thun zu vermeiden.

[1] ABl. L 171 vom 6.7.1994, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 782/98, ABl. L 113.
[2] ABl. L 125 vom 27.4.1998.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse“

(2000/C 75/05)

Der Rat beschloß am 20. Dezember 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 12. Januar 2000 an. Berichterstatter war Herr Bento Gonçalves.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 113 Ja-Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung: Inhalt des Kommissionsvorschlags

1.1. Der in Dokument KOM(1999) 631 endg. enthaltene Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, Artikel 31 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 zu ändern. Dieser Absatz bezieht sich auf die Zuständigkeit für die Änderung der Liste der Milcherzeugnisse in Anhang II der Verordnung, die für eine Ausfuhrerstattung in Betracht kommen.

1.2. Als Rechtsgrundlage dienen die Artikel 36 und 37 des Vertrags.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Zuständigkeiten der Kommission zu erweitern, so daß sie in die Liste der Waren in Anhang II die Milcherzeugnisse aufnehmen kann, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden.

2.2. Somit sollen nur die Verfahren geändert werden, damit die Kommission die verfügbaren Finanzmittel möglichst effizient nutzen kann. Zu diesem Zweck werden zusätzliche Verwaltungsmöglichkeiten geschaffen, um eine präzisere Auswahl der Waren zu ermöglichen, für die Erstattungen gewährt werden können.

2.3. Diese Änderung ermöglicht es, daß die Änderungsvorschläge im Wege des Ausschußverfahrens angenommen werden.

2.4. Durch diese Änderungen werden die für Milcherzeugnisse geltenden Verfahren an die Verfahren zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen angepaßt, die in den Verordnungen über die jeweiligen GMO für Getreide, Zucker, Reis und Eier enthalten sind.

2.5. Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

3. Schlußfolgerung

3.1. Der WSA befürwortet die Annahme des Vorschlags.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Kodifizierte Fassung)“

(2000/C 75/06)

Der Rat beschloß am 21. Oktober 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 16. Dezember 1999 einstimmig an. Berichterstatter war Herr Etty.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 122 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß pflichtet der Kommission grundsätzlich darin bei, daß Maßnahmen zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit des Gemeinschaftsrechts ohne Beeinträchtigung des Schutzniveaus von großer Bedeutung sind. Dieses Bemühen ist besonders in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu unterstützen, in denen der Aufbau der bestehenden Rechtsakte bisweilen schwer durchschaubar geworden ist.

2. Der Ausschuß stellt fest, daß der Zweck einer Konsolidierung nicht darin besteht, inhaltliche Änderungen an den bestehenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

3. Die Kommission hat mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, spätestens nach der zehnten Änderung eines Rechtsaktes eine Konsolidierung vorzunehmen; dabei handelt es sich um eine Mindestregel. Die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe aus dem Jahr 1990 ist bisher viermal geändert worden, und zwar 1993, 1995 und zweimal 1997.

4. Der Ausschuß stimmt dem jetzt vorgelegten Vorschlag voll und ganz zu.

5. Abschließend verweist der Ausschuß auf die fünf allgemeinen Empfehlungen zu der Kodifizierung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die er in seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (kodifizierte Fassung) [KOM (1999) 152 endg. — 99/0085(SYN)]“ vorgetragen hat.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Festlegung der Leitlinien für Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (PGI), für die die Mitgliedstaaten Vorschläge für eine Unterstützung im Zuge der Initiative EQUAL einreichen können“

(2000/C 75/07)

Die Kommission beschloß am 19. Oktober 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 11. Januar 2000 einstimmig an. Berichterstatter war Herr Sharma.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 122 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Rechtsgrundlage, Inhalt und Tragweite des Vorschlags**

1.1. Die Rechtsgrundlage für Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (PGI) leitet sich aus dem Vertrag von Amsterdam ab, der einen neuen Beschäftigungstitel enthält und eine neue koordinierte Beschäftigungsstrategie vorsieht. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien — mit den vier Säulen Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit — sowie ihre Umsetzung in nationale Aktionspläne für Beschäftigung (NAP) durch die Mitgliedstaaten bilden den Rahmen für eine finanzielle Unterstützung auf EU-Ebene. Ziel dieser Gemeinschaftsinitiative mit der Bezeichnung EQUAL ist die Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt. Dieser neue Ansatz ergibt sich unmittelbar aus Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam, der zum ersten Mal eine Rechtsgrundlage bietet, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen, sowie aus Artikel 137 zur Förderung der sozialen Eingliederung. Im Rahmen von EQUAL wird auch der sozialen und beruflichen Eingliederung von Asylbewerbern gebührend Rechnung getragen werden.

1.2. Das Ziel der europäischen Beschäftigungsstrategie besteht darin, auf Dauer zu einem wesentlichen Anstieg der Erwerbstätigenquote in Europa zu gelangen. Dazu müssen die Kompetenzen und die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die derzeit nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, entwickelt werden und die Erfordernisse der Beschäftigten in exponierten oder gefährdeten Bereichen beachtet werden, um ihre Fertigkeiten zu verbessern bzw. zu aktualisieren. Die Kommission betont, daß darüber hinaus die Kapazitäten für unternehmerische Tätigkeit zu erweitern sind und die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sicherzustellen ist. Dies macht selbstverständlich Maßnahmen erforderlich, die Ungleichheiten, Diskriminierungen und Ausgrenzungssituationen sowohl bei Arbeitslosen als auch bei Beschäftigten entgegensteuern.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die geplante Integration von EQUAL in die europäische Beschäftigungsstrategie und hält innovative Maßnahmen im Rahmen einer transnationalen Zusammenarbeit für sinnvoll.

2.2. Der Ausschuß stimmt zu, daß die Gebietskörperschaften und vor allem die Unternehmen stärker einbezogen werden müssen. (Absatz 6). Zwar haben Unternehmen schon an den vorhergehenden Gemeinschaftsinitiativen teilgenommen, doch müssen sie über Informations- und Sensibilisierungskampagnen noch besser über den Mehrwert und die Vorteile aufgeklärt werden, die sich aus ihrer Beteiligung ergeben. Häufig werden Unternehmen nämlich durch den erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand von einer Mitwirkung an solchen Initiativen abgeschreckt. Gleichzeitig darf die Bedeutung einer Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern in Projekte und in das Programm nicht vernachlässigt werden. EQUAL wird ein großes Mainstreaming-Potential aufweisen, und während die Einbeziehung der Gebietskörperschaften zwar wichtig sein wird, sollte der ebenfalls wertvolle Beitrag der anderen Sektoren nicht heruntergespielt werden.

2.3. Die Hinwendung zu stärker strategisch ausgerichteten Projekten (Absatz 6), die sowohl fest in den jeweiligen politischen Rahmen als auch in das regionale/lokale Umfeld eingebunden sind, ist zu begrüßen. Jedoch sollte es weiterhin die Möglichkeit geben, kleinere, zielgerichtete Vorhaben zu unterstützen, und es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Unternehmen aller Größenordnungen einschl. der KMU, die die Impulsgeber der Entwicklung auf lokaler Ebene sind, einzubeziehen. Kleine Vorhaben können auf jeden Fall wertvolle Informationen liefern, was bei großen Vorhaben, die möglicherweise einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, nicht unbedingt gewährleistet ist.

2.4. Der WSA heißt die geplante umfassende Integration von EQUAL in andere Gemeinschaftsprogramme (Absatz 8), die den Arbeitsmarkt betreffen und darüber hinausgehen, gut und plädiert dafür, daß EQUAL auf entsprechende Weise in nationale und regionale Maßnahmen einbezogen wird.

2.5. Bei der Umsetzung von EQUAL muß durchgehend gewährleistet sein, daß sowohl die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Absatz 9) als auch andere „horizontale“ Gesichtspunkte der Gleichbehandlung (ethnische Herkunft, Alter, Behinderung usw.) berücksichtigt werden. Ferner sollten Themenbereiche in Betracht gezogen werden, bei denen bestimmte Aspekte der Diskriminierung im Mittelpunkt stehen (beispielsweise handelt es sich bei der Gleichstellungsförderung ja auch um ein spezifisches und ein horizontales

Thema), insbesondere betreffend Behinderungen. Die Förderung von Behinderten wurde durch das HORIZON-Programm merklich vorangetrieben und könnte ins Abseits geraten, wenn sie nur als „Querschnittsaufgabe" eingestuft wird.

2.6. Zwar hat die Liste von Themenbereichen nur Hinweischarakter (Absatz 9). Die bislang unterbreiteten Vorschläge decken jedoch nicht alle notwendigen Themenbereiche ab, insbesondere nicht diejenigen, die derzeit von ADAPT erfaßt werden. Die endgültigen Themenbereiche sollten ausführlicher und besser erklärt werden, zumal unscharfe Definitionen in früheren Programmen Verwirrung gestiftet und zu Ineffizienz geführt haben.

2.7. Das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Themenbereichsliste (Absatz 11) sollte so konzipiert werden, daß es die Durchführung des Programms nicht behindert bzw. zu Verzögerungen oder Verwirrung führt.

2.8. Die Entwicklungspartnerschaften (Absatz 12) sollten in allen Mitgliedstaaten durchführbar sein. Es ist von zentraler Bedeutung, daß ihre Pläne strategisch ausgerichtet und auf andere Programme und Maßnahmen abgestimmt sind, was ein anspruchsvolleres Konzept in bezug auf die Informationen für potentielle Interessenten und das Auswahlverfahren an sich voraussetzt. Auch sind ausführliche Informationen über lokale /regionale/nationale Prioritäten nötig, was eine weitere Aufgabe für die technische Unterstützung auf Mitgliedstaatsebene darstellt.

2.9. Der Ausschuß hat die gemeinsame Maßnahme vom 26. April 1999 zur Kenntnis genommen, in deren Rahmen der Rat die Zweckmäßigkeit anerkannte, Asylbewerbern, die vor der Rückführung stehen, durch Bildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen in ihrem Herkunftsland von Nutzen sein werden [1], sollten die Mitgliedstaaten von der Kommission dazu angehalten werden, Maßnahmen zugunsten von Asylbewerbern in die Entwicklungspartnerschaften unter EQUAL aufzunehmen.

2.10. Der WSA befürwortet Partnerschaften mit den PHARE-, TACIS- und MEDA-Staaten (Absatz 17). Die Vorschriften und Regeln bezüglich der Zusammenarbeit zwischen EQUAL-Entwicklungspartnerschaften und ähnlichen Vorhaben in Drittländern müssen überarbeitet und klargestellt werden, damit alle betroffenen Parteien Bescheid wissen, welche Erwartungen sie daran stellen können und welche Möglichkeiten es gibt. Die Mindestpartnerzahl sollte auf eins herabgesetzt werden, und alle Mitgliedstaaten sollten sich auf einheitliche transnationale Anforderungen einigen. Alle Betroffenen sollten hiervon unmißverständlich in Kenntnis gesetzt werden, was bei den laufenden Initiativen noch nicht der Fall ist.

[1] Gemeinsame Maßnahme vom 26. April 1999 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend Projekte und Maßnahmen zur konkreten. Unterstützung der Aufnahme und der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern einschließlich Soforthilfemaßnahmen für Personen, die infolge der jüngsten Ereignisse im Kosovo geflüchtet sind: ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 2; vgl. Artikel 5.c).

3. **Spezifische Bemerkungen und Empfehlungen**

3.1. *II. Aktionen im Rahmen von EQUAL-PGI*

Modelle für Aktionsarten

3.1.1. Die drei Phasen der EP-Entwicklung in dem in der Kommissionsvorlage unterbreiteten Modell (Absatz 21) sollten möglichst reibungslos und ohne bürokratische Verzögerungen ineinander übergehen.

Aufbau von Entwicklungspartnerschaften

3.1.2. Es ist unbedingt notwendig, während der kurzen Entwicklungsphase (Absatz 25) Informationen über thematische Prioritäten, die Arbeitsmarktlage usw. verfügbar zu machen und potentielle Bewerber klar über die genauen Anforderungen zu unterrichten. Ferner sind Verbindungen zu bisherigen Initiativen nötig, was bedeutet, daß die entsprechenden Ergebnisse und Informationen weiter verbreitet werden müssen. Auch zu anderen Programmen sollten Verbindungen geknüpft werden, insbesondere zu LEONARDO. Allerdings darf dies nicht dazu führen, daß nur (implizit oder explizit) Bewerber in Frage kommen, die über Erfahrungen mit den Programmen ADAPT und BESCHÄFTIGUNG verfügen.

Auswahlleitlinien für die Durchführung der PGI

3.1.3. Die in Absatz 26 aufgeführten Kriterien müssen noch durch weitere Informationen vor allem in bezug auf Zielorientierung, Bewertung, Verbreitung und Mainstreaming ergänzt werden. Diesen Aspekten kommt eine so ausschlaggebende Bedeutung für EQUAL zu, daß sich die Partnerschaften von Anfang an eindeutig darauf verpflichten sollten.

Die Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft

3.1.4. Die Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft ist ein hochwichtiges Dokument. Die Partnerschaften sollten bezüglich des Inhalts und der Verwendung während der Dauer der Partnerschaft umfassend angeleitet werden.

Transnationale Zusammenarbeit

3.1.5. Die transnationalen Partnerschaften sollten flexibel angelegt sein. Neben vollwertigen Partnerschaften kann es auch Formen geben, bei denen sich die Partner nur für die Dauer eines bestimmten Projekts mit demselben Thema beschäftigen. Es wäre zu überlegen, inwieweit zwischen denjenigen Mitgliedstaaten, bei denen es bereits transnationale Partnerschaften gibt, Informationen ausgetauscht und eventuell gemeinsame Entscheidungsverfahren eingeführt werden, bevor die Ausschreibung erfolgt.

3.1.6. Alle Mitgliedstaaten sollten die transnationale Zusammenarbeit nach ein und demselben Konzept durchführen, damit die Partner nicht widersprüchlichen Vorschriften ausgesetzt sind, was bei den laufenden Programmen Beschäftigung und Adapt zu erheblichen Problemen geführt hat.

Nachweis der erforderlichen Kofinanzierung

3.1.7. Der vorgeschriebene Nachweis der verfügbaren Kofinanzierung (Absatz 33) wäre zu überprüfen. Die geltenden Vorschriften in bezug auf die Kofinanzierungsquelle und die Auditanforderungen für den entsprechenden Nachweis (insbesondere im Zusammenhang mit KMU) haben zahlreiche Projekte ernstlich beeinträchtigt und stehen in unmittelbarem Widerspruch zu den Zielsetzungen der Gemeinschaftsinitiativen.

Anwendung der ESF-Bestimmungen

3.1.8. Es wäre zu erwägen, durch den Übergang auf mehrjährige Vorhaben und eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und -sprache den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, der sich aus der Anwendung der (im allgemeinen auf einjährige Projekte ausgerichteten) ESF-Bestimmungen ergibt. Abgesehen davon, daß der für ein Vorhaben angesetzte Zeitplan verlängert werden können sollte, wären von Anfang an längere Zeiträume in Betracht zu ziehen. Verlängerungen werden meistens erst vereinbart, wenn ein Projekt schon weit vorangeschritten ist, und können einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Einige Projekte sollten auf 5 bis 6 Jahre anberaumt werden, damit die Ergebnisse über einen längeren Zeitraum demonstriert werden können. Dies ist notwendig, um dauerhafte Vorteile aus Pilotvorhaben zu ziehen.

Die Auswirkungen einer flexiblen Handhabung der ESF-Bestimmungen (Absatz 36) müssen umfassend geprüft und den potentiellen Teilnehmern muß reiner Wein eingeschenkt werden (insbesondere bezüglich der Förderfähigkeit). Auch sollten die Auswirkungen des ESF insgesamt auf die Initiativen untersucht werden, da viele seiner geltenden Bestimmungen nicht auf transnationale Pilotvorhaben anwendbar sind und den Leitgedanken und Zielen des Programms zuwiderlaufen.

Verbreitung von beispielhaften Verfahren und Mainstreaming der Tätigkeiten

3.1.9. Die Konzentration auf die Verbreitung (Absatz 37) und die Verlagerung des Schwerpunkts auf das Mainstreaming in europäischen und einzelstaatlichen Programmen ist zu begrüßen. Verbindungen zu einzelstaatlichen Maßnahmen sollten besonders stark gefördert werden, wozu jedoch geeignete Durchführungs- und Überwachungsstrukturen zu entwickeln wären. Die Bereitstellung von Mitteln für konsequente Verbreitung und Mainstreaming (Absatz 38) ist positiv zu bewerten, doch sollte das damit verbundene Entscheidungsverfahren gestrafft und effizient gemacht werden.

Technische Hilfe

3.1.10. Technische Hilfe ist für die praktische und effiziente Durchführung des Programms unabdingbar (Absätze 40-42). Sie sollte zu 100 % finanziert werden (entsprechend dem EU-Büro für technische Unterstützung).

3.2. *III. Aktionen auf europäischer Ebene*

Mechanismen, die auf Unionsebene wirken sollen

3.2.1. Der WSA befürwortet die vorgeschlagene Überprüfung der Themen auf Unionsebene und die regelmäßige Bewertung des Nutzens von EQUAL in bezug auf den nationalen Aktionsplan für Beschäftigung, doch hält er die Einrichtung von neuen Diskussionsforen zusätzlich zu den bereits existierenden für überflüssige Doppelarbeit. Es geht darum, die wesentlichen Informationen den relevanten Empfängern zu übermitteln, und es kann dabei leicht passieren, daß das Mittel den Zweck überlagert.

3.2.2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Büros für technische Unterstützung (Absatz 47) sollten klar abgesteckt und allen betroffenen Parteien rechtzeitig mitgeteilt werden; die Beziehungen zwischen diesem Büro und den einzelstaatlichen Stellen für technische Unterstützung sollten geklärt werden.

3.3. *IV. Erarbeitung der Programme*

Vorgeschlagener Inhalt von PGI

3.3.1. Eine PGI sollte zusätzlich zu den in Absatz 49 erläuterten Elementen eine ausführliche Überprüfung des Verhältnisses zwischen EQUAL und der Durchführung anderer EU- und nationaler Programme enthalten und darüber hinaus Maßnahmen aufzeigen, durch die eine harmonische Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten überlegen, wie Überschneidungen und widersprüchliche Zielsetzungen vermieden und größtmögliche Synergien erzielt werden können.

Vorgeschlagener Finanzierungsrahmen für PGI

3.3.2. Der Finanzierungsrahmen (Absatz 50) sollte einfacher sein als bisher, um zeitaufwendige, kontraproduktive nachträgliche Programmänderungen zu vermeiden.

3.3.3. Die Interventionssätze für Entwicklungspartnerschaften (EP) sollten überprüft werden, um sehr experimentellen Vorhaben eventuell höhere Sätze zu gewähren. Alternativ dazu könnten gleitende Sätze in Betracht gezogen werden, so daß Vorhaben mit ESF-Mitteln auf den Weg gebracht werden und später der Übergang auf die vorgeschriebene Kofinanzierung erfolgt. Damit könnte auch die Nachhaltigkeit sowie das Mainstreaming-Potential der jeweiligen Projekte genauer eingeschätzt werden.

3.3.4. Die Begleitungs- und Bewertungsmodalitäten sollten untersucht werden (Absatz 50). In die Statistiken betreffend den ESF sollten auch qualitative Daten bezüglich Innovationen und Pilottätigkeiten einfließen. Ferner sollten die EP wesentlich genauer in bezug auf die von ihnen selbst durchzuführenden Bewertungen angeleitet werden, wobei einheitliche Bewertungselemente vorzusehen sind, um Vergleiche zu ermöglichen.

3.3.5. Auch das Auditverfahren wäre zu überprüfen, wobei von Anfang an der Schwerpunkt auf genaue und relevante Informationen sowie auf die Verwendung gemeinsamer Systeme — anstatt der bisher üblichen Einzelfall-Ansätze — gelegt werden sollte.

Zeitpläne für die Übermittlung und Genehmigung der PGI

3.3.6. Die Zeitpläne für die Übermittlung und Genehmigung der Pläne (Absatz 53) (im übrigen gilt dies für alle Phasen) sollten in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Entwicklung überprüft werden, und dies sollte im Programm berücksichtigt werden. Derzeit werden für Programme häufig fiktive Zeitpläne aufgestellt, von denen alle Betroffenen wissen, daß sie unrealistisch sind. Damit wird die Wirksamkeit von Programmen und ihr Ruf unterminiert.

Begleitung und Bewertung der nationalen Programme

3.3.7. Die Rolle der Begleitausschüsse sollte aufgewertet werden (Absatz 55), wobei durch entsprechende Strukturen für eine qualitativ hochwertige Arbeit und für wirksame Verbindungen zu anderen wichtigen Gremien zu sorgen wäre.

3.3.8. Wie bereits erwähnt sollte die Ermittlung des Entwicklungsstands der Programme dahingehend abgeändert werden, daß nicht nur einfach die Ergebnisse erfaßt werden, sondern auch die innovativen und transnationalen Aspekte des Programms sowie Spin-off-Ergebnisse und neugewonnene Erkenntnisse berücksichtigt werden.

3.3.9. Der Zeitplan für die Programmbewertung (auf Mitgliedstaats- und auf EU-Ebene) sollte sicherstellen, daß Informationen rechtzeitig — und weder zu früh noch zu spät — bereitstehen, um weitere Entwicklungen beeinflussen zu können.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Klarstellung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen“

(2000/C 75/08)

Der Rat beschloß am 14. Januar 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, für die Erarbeitung dieser Stellungnahme Herrn Cal als Hauptberichterstatter zu bestellen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 79 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ist u. a. der Finanzierungsbedarf der öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten bzw. das öffentliche Defizit definiert. Dieser Begriff ist im Rahmen des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit von wesentlicher Bedeutung, das wiederum für den Stabilitäts- und Wachstumspakt maßgeblich ist. Für die Zwecke des Protokolls muß das öffentliche Defizit jedes Mitgliedstaats rasch berechnet werden können, und die Daten müssen vergleichbar und transparent sein.

1.2. Einige Mitgliedstaaten geben in diesem Zusammenhang die (gemäß den Veranlagungen und Erklärungen) tatsächlich geschuldeten Abgaben und Beiträge an, andere weisen die tatsächlich vereinnahmten Beträge aus. Im letztgenannten Fall treten häufig Verspätungen auf, während im erstgenannten Beträge enthalten sind, die niemals eingehen, da sie Steuern entsprechen, die wegen Zahlungsunfähigkeit, Konkurs etc. nicht abgeführt wurden.

1.3. Die Kommission schlägt daher vor, „daß die in dem System verbuchten Steuern und Sozialbeiträge keine Beträge enthalten sollen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist und daß infolgedessen Steuern und Sozialbeiträge, die auf der

Grundlage ihrer Fälligkeit verbucht werden, während eines angemessenen Zeitraums den jeweiligen tatsächlich vereinnahmten Beträgen entsprechen sollen".

1.4. Für die Praxis schlägt die Kommission daher vor, jede verbuchte Art von Steuern und Sozialbeiträgen mit einem Korrekturkoeffizienten zu versehen, um die Beträge um die erfahrungsgemäß nicht eingezogenen Summen zu bereinigen. Bei auf Kasseneinnahmen beruhenden Erklärungen fordert die Kommission, darauf zu achten, daß die Beträge exakt den Zeiträumen und Tätigkeiten zugeordnet werden, auf die sie sich beziehen.

2. **Bemerkungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

2.1. Der Ausschuß befürwortet den Verordnungsvorschlag grundsätzlich und hofft, daß der Rat ihn rasch, im Rahmen des Möglichen während des amtierenden portugiesischen Vorsitzes, verabschiedet.

2.2. Der Ausschuß merkt an, daß die nicht vereinnahmten Steuern und Sozialbeiträge in Höhe von ca. 2 % des BIP einen relativ geringen Betrag ausmachen. Die Bedeutung dieser Beträge wird jedoch klarer, wenn man sie den Defiziten gegenüberstellt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Stabilitäts- und Wachstumsprogramme abbauen sollen, und die ebenfalls ca. 2 % betragen.

2.3. Der Ausschuß dringt auf eine strenge Anwendung der Koeffizienten für die einzelnen Kategorien von Steuern und Sozialbeiträgen. Ein allgemeiner Koeffizient würde nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten in Frage stellen, sondern auch die notwendigen Studien zur Einleitung einer progressiven Steuerharmonisierung in der Europäischen Union erschweren.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. *Zu Artikel 3 Buchstabe a)*

Der Ausschuß dringt darauf, daß die Koeffizienten nicht nur ausgehend von bisherigen Erfahrungen geschätzt werden, sondern auch vorhersehbare Ereignisse Berücksichtigung finden, die auf das makroökonomische Umfeld einwirken könnten.

3.2. *Zu Artikel 3 Buchstabe b)*

Der Ausschuß begrüßt diese Bestimmung, die die strenge Zuordnung der Steuern und Beiträge auf Zeitraum und Tätigkeit gewährleistet. Die kontinuierliche Anwendung der dargelegten Grundsätze ist äußerst wichtig.

3.3. *Zur Durchführung*

Den Mitgliedstaaten, die die in Artikel 3 vorgesehenen Bestimmungen noch nicht anwenden und deren aktuelle Daten sich von den Ergebnissen unterscheiden, die sie durch Anwendung dieses Artikels erzielt hätten, ist eine Übergangsfrist von höchstens zwei Jahren einzuräumen.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem — Übergangsregelungen für die Republik Österreich und die Portugiesische Republik“

(2000/C 75/09)

Der Rat beschloß am 13. Januar 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Ausschuß beschloß seinerseits, Herrn Mario Sepi zum Hauptberichterstatter zu bestellen und mit der Vorbereitung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 84 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission, der Republik Österreich die Verlängerung der Ausnahmeregelung zu gewähren, die es ihr gestattete, abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG bis zum 31. Dezember 1998 auf die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

1.1. Der Ausschuß nimmt die Gründe zur Kenntnis, die die Republik Österreich dazu bewogen haben, um diese (immerhin auf die in Artikel 28l der vorgenannten Richtlinie genannte Übergangszeit beschränkte) Verlängerung zu ersuchen, und teilt die Auffassung der Kommission, daß praktisch keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht, da es sich um die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke handelt.

2. Desgleichen billigt der Ausschuß den Vorschlag der Kommission, der Portugiesischen Republik eine Erneuerung der Ausnahmeregelung zu gewähren, die es ihr gestattete, ebenfalls in Abweichung von Artikel 28 Absatz 2 der vorgenannten Sechsten MwSt-Richtlinie bis zum 31. Dezember 1991 einen ermäßigten Steuersatz auf das Gaststättengewerbe anzuwenden.

2.1. Auch in diesem Fall hält der Ausschuß die von der Portugiesischen Republik vorgebrachten Argumente für eine (auf die in Artikel 28l der Sechsten MwSt-Richtlinie genannte Übergangszeit beschränkte) Erneuerung des ermäßigten Steuersatzes für stichhaltig und schließt sich der Auffassung der Kommission an, daß praktisch keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht, da es sich um eine auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkte Regelung für Umsätze im Gaststättengewerbe handelt.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“

(2000/C 75/10)

Der Rat beschloß am 5. Oktober 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, nahm ihre Stellungnahme am 10. Januar 2000 an. Berichterstatter war Herr Pelletier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 81 gegen 11 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. In seiner Stellungnahme zur ersten Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche [1] vom 19. September 1990 hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß sein völliges Einverständnis mit einer stärkeren Bekämpfung schwerer Straftaten, die von der Staatengemeinschaft verurteilt werden, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, geäußert.

1.2. Mehrere Bemerkungen aus der genannten Stellungnahme wurden schließlich berücksichtigt.

1.3. Der Ausschuß hatte darin auch die Einführung von Mechanismen befürwortet, die auf der Grundlage der Nutzung von Informationen aus Bankenkreisen und von Finanzinstitutionen im allgemeinen, ohne die keine Geldwäsche betrieben werden kann, funktionieren.

1.4. Seit 1991 die erste Richtlinie umgesetzt wurde, haben der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament ständig eine stärkere Bekämpfung des organisierten Verbrechens und die Einführung eines entsprechenden globalen Aktionsplans mit konkreten Empfehlungen gefordert (siehe insbesondere die Entschließungen des Europäischen Rates in Dublin vom Dezember 1996 und den Aktionsplan des Europäischen Rates in Amsterdam vom Juni 1997).

1.5. Unlängst hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 einen beträchtlichen Teil seiner Empfehlungen der Kriminalitätsbekämpfung auf der Ebene der EU gewidmet.

1.6. Da diese Empfehlungen auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten abzielen, hat der Rat darüber hinaus spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ein eigenes Kapitel gewidmet und empfohlen, den Entwurf einer Änderung der Richtlinie, der Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist, möglichst bald zu verabschieden.

1.7. Die Kommission hat unlängst eine sehr wichtige Mitteilung „über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004)“ [2] veröffentlicht, zu der der Ausschuß ebenfalls eine Stellungnahme erarbeiten wird.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die Geldwäsche stört durch die Ausmaße, die sie angenommen hat, die Arbeitsweise des weltweiten Finanzsystems.

2.2. Der Ursprung der Gelder, die auf diese Weise „gewaschen“ werden, ist äußerst unterschiedlich. Spektakulär ist dieses Phänomen, wenn internationale Finanzhilfen des IWF für Länder wie Rußland veruntreut werden; schwieriger festzustellen ist die Geldwäsche bei komplexen Finanzoperationen, die durch spezialisierte juristische Büros in enger Zusammenarbeit mit den Offshore-Finanzoasen eingefädelt werden, da sie sich den Regelungen und Kontrollen entziehen, die die Europäische Union und ein Teil der übrigen westlichen Welt seit mehr als einem Jahrzehnt durchzusetzen versucht.

2.3. Seit der Richtlinie von 1991 wurden die zur Bekämpfung der Geldwäsche eingesetzten Mittel auf spektakuläre Weise verstärkt.

2.4. Dennoch müssen sowohl die konkreten Maßnahmen als auch die Absichtserklärungen der Europäischen Union in diesem Bereich mit den Ergebnissen hinsichtlich des Ausmaßes der Geldwäsche und der Schätzung der dadurch erzielten Einkünfte verglichen werden.

2.5. In der Stellungnahme des Ausschusses von 1990 wurde das Ausmaß des Drogenhandels nach den verfügbaren Informationen mit 300-500 Milliarden Dollar angegeben. Das Ausmaß des Drogenhandels verringert sich keineswegs und dürfte laut den UN-Statistiken und den Informationen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF) derzeit 8 % des Welthandels ausmachen. Die Geldwäsche hingegen macht nach diesen Ausgaben zwischen 2 und 5 % des weltweiten BIP aus, d. h. mehr als eine Billion Dollar im Jahr.

---

[1] ABl. C 332 vom 31.12.1990, S. 26.

[2] KOM(1999) 239 endg.

2.6. Die Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten konzentrieren sich auf die Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Drogenhandel und lassen die unbedingte Notwendigkeit außer acht, das Übel an der Wurzel zu packen und den Drogenhandel vor Ort zu bekämpfen, wo doch alle Geldwäscheoperationen auf dem Drogenverkauf an die bedauernswerten Drogensüchtigen beruhen.

2.7. Die Bekämpfung der Geldwäsche kann nicht getrennt werden von denjenigen, die die Gelder einsammeln, sei es im Rahmen des organisierten Verbrechens mit komplexen Strukturen oder im einfacheren und weiter verbreiteten Rahmen der Drogendealer, die viele kleine Beträge für einzelne Dosen kassieren, die sie an die Drogensüchtigen verkaufen; die Summe dieser Beträge ist der Ausgangspunkt der Geldwäsche [1].

2.8. Der Ausschuß räumt ein, daß die Bekämpfung des Drogenhandels durch Polizei und Justiz vor allem in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt und nicht in den Anwendungsbereich der hier zu behandelnden Geldwäsche-Richtlinie fällt, bedauert jedoch, daß in der Richtlinie die logische Verbindung zwischen der Bekämpfung des Drogenhandels durch Polizei und Justiz einerseits und der Bekämpfung der Geldwäsche im Zusammenhang mit den Gewinnen aus dem Drogenhandel andererseits nicht genügend hervorgehoben wird. Eine solche Verbindung ist unerläßlich. Trotz ihrer Bemühungen sind die Finanzinstitute nicht in der Lage, den gesamten Polizei- und Justizapparat zu ersetzen, was auch nicht ihre Aufgabe ist.

2.9. Der Europäische Rat, der im Oktober 1999 in Tampere tagte, scheint sich in diese Richtung zu bewegen, denn er „ruft dazu auf, eine operative Task-Force der europäischen Polizeichefs einzurichten, die in Zusammenarbeit mit Europol Erfahrungen, bewährte Methoden und Informationen zum aktuellen Trend der grenzüberschreitenden Kriminalität austauscht und zur Planung operativer Maßnahmen beiträgt" [2].

2.10. In der Stellungnahme des Ausschusses von 1990 hieß es bereits, eine Harmonisierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sei eine unerläßliche Ergänzung des Entwurfs einer Richtlinie [3].

2.11. Der Ausschuß schließt sich dem Anliegen der Kommission völlig an, die Arbeit der FATF auf möglichst viele Länder auszuweiten, um ein internationales Netz der Bekämpfung der Geldwäsche zu errichten.

2.12. Die Arbeit der FATF an der Festlegung von Kriterien zur Identifizierung von Ländern und Gebieten, die als „nichtkooperativ" im Kampf gegen die Geldwäsche angesehen werden können, erscheint in dieser Hinsicht als grundlegendes Element des Aktionsplans. Die FATF arbeitet zur Zeit an einer Liste dieser Länder, die Mitte 2000 veröffentlicht werden soll.

2.13. Der Europäische Rat von Tampere hat die Notwendigkeit hervorgehoben, entsprechend den Empfehlungen der FATF Abkommen mit Offshore-Zentren von Drittstaaten zu schließen, um eine effiziente und transparente Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2.14. In der Überzeugung, daß die Bekämpfung der Geldwäsche in ihrer weltweiten Dimension begriffen werden muß, bringt der Ausschuß sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß der Rat und die Kommission den mit den Vereinten Nationen und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) konzertierten Maßnahmen nicht größeren Raum widmen.

2.15. Der IWF hat in seiner letzten Jahressitzung im September 1999 erneut seinen Willen zum Ausdruck gebracht, das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen. Der Ausschuß hält eine bessere Konzertierung zwischen der Europäischen Union und dem IWF für erforderlich, da der IWF die einzige Institution ist, die ähnliche Bekämpfungsmaßnahmen wie die der Europäischen Union weltweit einführen kann.

2.16. Der Ausschuß begrüßt den Plan, in der Europäischen Union einen sehr hohen Standard von Verpflichtungen aufzuerlegen, der über eine Aktualisierung der 40 FATF-Anforderungen hinausgeht, und dabei einige Berufsgruppen aktiver in die Bekämpfung der Geldwäsche einzubeziehen. Es sei darauf hingewiesen, daß die von der Richtlinie aus dem Jahr 1991 betroffenen Finanzdienstleister verpflichtet waren, für ihr Personal sowohl einen Verhaltenskodex als auch eine detaillierte Gebrauchsanweisung für die Richtlinie zu erstellen. Die unter die neuen Verpflichtungen fallenden Akteure werden sich sicher in gleicher Weise um Erläuterung bemühen.

2.17. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Beachtung der Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes unbedingt den beitrittswilligen Ländern vorgeschrieben werden. Unzureichend wäre eine rein formelle Übernahme der Richtlinie als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die Rechtsakte der Beitrittsländer ohne konkrete Maßnahmen, die ihre Anwendung gewährleisten (Stärkung der Mittel von Polizei und Justiz, Teilnahme an der Arbeit der FATF, von Interpol, von Tracfin usw.).

2.18. Die Stärkung der technischen Unterstützung der beitrittswilligen Länder durch die Kommission in diesem Bereich sollte ein wesentlicher Bestandteil der Partnerschaftsabkommen sein.

2.19. Der Ausschuß weist die Kommission ganz besonders auf den kritischen Zeitraum des Übergangs zum Euro hin, der eine günstige Gelegenheit zum Umtausch von aus der Geldwäsche hervorgegangenem Bargeld bieten könnte. Für die zu deklarierenden Beträge wurde zwar eine Höchstgrenze von 15 000 Euro festgesetzt, doch kann diese Vorschrift sehr

---

(1) Siehe die „Mitteilung der Kommission (...) über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004)" und die Stellungnahme des Ausschusses zum gleichen Thema — ABl. C 51 vom 23.2.2000.

(2) Europäischer Rat (Tampere), 15. und 16. Oktober 1999, Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Kapitel IX, Ziffer 44.

(3) Siehe Ziffer 1.5 der Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche" (ABl. C 332 vom 31.12.1990, S. 86.)

leicht umgangen werden, indem man in mehreren Instituten Umtauschanträge über einen unter der Höchstgrenze liegenden Betrag vorlegt. Es wird auf jeden Fall schwierig sein, thesaurierte Scheine von einer Geldwäsche unterzogenem, schmutzigem Geld zu unterscheiden.

2.20. Ein effizientes Feedback durch die Untersuchungsbehörden müßte die Motivierung des Bankpersonals und die Qualitätsberichte verbessern. Ferner müßte es die Banken in die Lage versetzen, die Eignung ihrer Ausbildungsmaßnahmen zu überprüfen. Schließlich müßte es verhindern, daß die Banken versehentlich Geldwäscheoperationen durchführen. Insgesamt müßte ein effizientes Feedbacksystem bessere Ergebnisse bei der Bekämpfung der Geldwäsche zur Folge haben.

2.21. Die nationalen Behörden können natürlich nicht das Untersuchungsgeheimnis verletzen. Ein effizientes Feedback sollte zumindest allgemeine Informationen mit statistischen Daten umfassen. Im Idealfall sollten auf vertraulicher Basis auch bestimmte spezifische Informationen an das meldende Institut übermittelt werden, beispielsweise Bestätigung des Erhalts der Mitteilung über verdächtige Transaktionen, Unterrichtung über den Beschluß der zuständigen Behörden unter Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses oder Kopie eines Urteils über einen bestimmten Fall.

3. **Umsetzung der Richtlinie von 1991**

3.1. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission in ihren beiden Berichten an den Rat und das Europäische Parlament [1] die Auffassung vertritt, daß die Richtlinie von 1991 von den Mitgliedstaaten gut umgesetzt wurde und daß der Finanzsektor, insbesondere die Banken, große Anstrengungen unternommen haben, um zu verhindern, daß Gelder aus kriminellen Aktivitäten in das Finanzsystem einfließen.

3.2. Die bei Vertretern der FATF eingeholten Informationen und der Bericht des IWF bestätigen diese Feststellung der Kommission.

3.3. Daß die Verschärfung der Kontrollen in den Banken zu einer Suche der Geldwäscher nach alternativen Wegen geführt hat, um die kriminelle Herkunft ihrer Geldmittel zu verschleiern, stellt für die gesamte Staatengemeinschaft und nicht nur für die Europäische Union eine große Herausforderung dar.

4. **Aktionsplan zur organisierten Kriminalität**

4.1. Die Begründung des Entwurfs einer Richtlinie zeigt, daß der Rat den Aktionsplan der Kommission uneingeschränkt unterstützt.

4.2. Es ist festzustellen, daß mit dem Verbot der Geldwäsche mittlerweile erhebliche Fortschritte gemacht worden sind, da die Geldwäsche in allen Mitgliedstaaten als Straftat in das Strafrecht aufgenommen wurde.

[1] KOM(95) 54 endg. und KOM(1998) 401 endg.

5. **Verbot der Geldwäsche**

5.1. Der Rat ist auf seiner Tagung am 3. Dezember 1998 der Empfehlung der FATF von 1996 gefolgt und hat der Anwendung von Artikel 6 des Straßburger Übereinkommens seine Zustimmung gegeben; darin werden Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche behandelt, und es wird vorgesehen, Verstöße als schwere Straftaten zu behandeln, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr im Höchstmaß oder von mehr als sechs Monaten im Mindestmaß gilt. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Bekämpfung beträchtlich ausgeweitet, die ursprünglich für die Drogenkriminalität vorgesehen war.

6. **Erfassung der Tätigkeiten des Finanzsektors**

6.1. In dem Vorschlag für eine Richtlinie werden entsprechend den Empfehlungen des Europäischen Parlaments die betroffenen Finanzinstitutionen genau definiert, so daß sie auch Wechselstuben, Geldüberweisungsstellen und Wertpapierfirmen umfassen, wie sie in der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (ISD) definiert werden.

7. **Erfassung der Tätigkeiten außerhalb des Finanzsektors**

7.1. Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin im Dezember 1996 und der Jahresberichte der FATF, in denen bemerkt wird, daß die Geldwäschetechniken immer mehr auf Nichtbank-Finanzinstitute und Unternehmen, die keine Finanzunternehmen sind, gestützt werden, da die Banken die Maßnahmen gegen die Geldwäsche strenger beachten, schlägt die Kommission in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament vor, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf die Berufsgruppen und Unternehmenskategorien auszuweiten, von denen angenommen werden kann, daß sie in Geldwäscheaktivitäten verwickelt sind.

7.2. In seiner Entschließung vom März 1999 schlug das Europäische Parlament eine erhebliche Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinien um folgende Berufsgruppen und Unternehmensarten vor: Immobilienmakler, Kunsthändler, Auktionatoren, Spielkasinos, Wechselstuben, Geldtransportunternehmen, Notare, Buchsachverständige, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

7.3. Die verschiedenen Stellen, die sich mit Geldwäschepraktiken befaßt haben, darunter das Amt der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensprävention und die Hochrangige Gruppe auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität (die vom Europäischen Rat in Dublin ins Leben gerufen wurde) haben allesamt festgestellt, daß sich die Geldwäschepraktiken auf den Einsatz von Spezialisten (insbesondere im juristischen Bereich) ausrichten, um komplexe Systeme von Tarnunternehmen, Trustfonds usw. aufzubauen, mit denen die Herkunft der suspekten Gelder und das Eigentum an ihnen verschleiert werden soll [2].

[2] Vgl. „Drug money in a changing world: Economic reform and criminal finance“ des UN International Drug Control Programme 1996, in dem die entscheidende Rolle der „international business companies“ aufgezeigt wird, die insbesondere in der Karibik angesiedelt sind und von den kriminellen Organisationen genutzt werden, weil es fast unmöglich ist, den Ursprung der von ihnen verwalteten beträchtlichen Gelder ans Licht zu bringen.

7.4. Die Kommission stimmt mit dem Europäischen Parlament hinsichtlich der Einbeziehung der meisten der in der obigen Entschließung genannten Tätigkeiten und Berufe überein, hat jedoch starke Vorbehalte hinsichtlich der Einbeziehung von Kunsthändlern und Auktionatoren, da eine exakte Abgrenzung dieser Tätigkeiten sowie die Kontrolle der Anwendung entsprechender Vorschriften schwierig wäre. Diese Vorschriften verlangen ja eine Identifizierung der Kunden und die Mitteilung eines etwaigen Geldwäscheverdachts an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

7.5. Zudem bemerkt die Kommission, daß eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Kunsthändler die Frage aufwerfen würde, ob nicht für jeden Händler hochpreisiger Waren einschließlich der Händler von Luxusautos, Juweliere oder Briefmarken- und Münzhändler dieselben Pflichten gelten sollten.

7.6. Hinsichtlich der Rechtsanwälte nimmt der Richtlinienentwurf eine vorsichtige Haltung ein und berücksichtigt deren Schweigepflicht. In allen Fällen, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Klienten in einem Gerichtsverfahren zusammenhängen, sollen die Anwälte von jeglicher Verpflichtung befreit werden.

7.7. Von diesen Fällen abgesehen, könnten die Mitgliedstaaten den Anwälten gestatten, daß sie einen Verdacht der Geldwäsche nicht den üblichen für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden, sondern ihrer Anwaltskammer oder einer entsprechenden berufsständischen Vereinigung melden. Es sei darauf hingewiesen, daß Anwälte in bestimmten EU-Staaten Finanzgeschäfte tätigen und Gelder verwahren dürfen. Dies erschwert die Anwendung der Richtlinie auf Anwälte.

7.8. Für den Fall, daß ein Anwalt eine erforderliche Meldung an die Anwaltskammer unterläßt, sollten entsprechende Sanktionen vorgesehen werden.

7.9. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Notare und andere selbständige Juristen beschränkt sich auf finanzielle oder gesellschaftsrechtliche Tätigkeiten, bei denen das Risiko, daß sie zur Geldwäsche mißbraucht werden, sehr hoch ist.

8. **Feststellung der Identität von Kunden bei Ferngeschäften**

8.1. Der Richtlinienentwurf schreibt die Feststellung der Identität von Kunden bei Ferngeschäften vor. Eine gewisse Unklarheit besteht bei den Durchführungsmodalitäten der Richtlinie im Falle von Internet-Transaktionen.

8.2. Der Europäische Rat von Amsterdam unterstrich in seinem Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, daß technologische Innovationen wie z. B. Internet und Electronic Banking äußerst leistungsfähige Instrumente zur Begehung von Straftaten, Betrug und Bestechung sind. Die „Mittel zur Prävention und Repression dieser kriminellen Aktivitäten (…) hinken fast immer einen Schritt hinterher“ [1].

8.3. Der Geldtransfer auf elektronischem Weg (Internet) geschieht sofort und läßt sich mit einfachen Techniken, die jedermann zugänglich sind, vertuschen, ohne Spuren zu hinterlassen. Es genügt, die Geschäfte über ein nicht kooperatives Land laufen zu lassen oder eine Strohfirma einzuschalten, um die Kontrolle in der EU zu lähmen.

8.4. Daraus ergibt sich, daß nicht so sehr die Finanzgeschäfte als vielmehr deren Akteure auf den Finanzmärkten kontrolliert werden müssen. Der Ausschuß hat diese Notwendigkeit in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 1999 [2] über die auf E-Geldinstitute anwendbaren Vorschriften hervorgehoben, in der die Gefahr aufgezeigt wurde, daß E-Geldinstitute auf dem Markt zugelassen werden und einer äußerst laschen Beaufsichtigung unterliegen.

8.5. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, wonach die Banken über angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität von Kunden bei Ferngeschäften verfügen müssen. Er hält jedoch den Anhang zu der vorgeschlagenen Richtlinie nicht für das geeignete Mittel zu diesem Zweck.

8.6. Das Fehlen eines direkten Kontakts zwischen der Bank und dem Kunden verhindert nicht die Feststellung der Identität des Kunden durch beweiskräftige Dokumente, wie sie bereits in Artikel 3 der Richtlinie aus dem Jahr 1991 erwähnt ist und von den Banken wirksam angewandt wird. Mit der Feststellung der Identität kann unter anderem der Inhaber einer Vollmacht oder ein vertrauenswürdiger Dritter (z. B. ein anderes Kredit- oder Finanzinstitut, ein Notar oder eine Botschaft) beauftragt werden, oder sie kann durch Einschreiben erfolgen.

8.7. Auch die elektronische Unterschrift sollte als beweiskräftig angesehen werden, vor allem, nachdem vor kurzem die Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen angenommen worden ist. Nach Auffassung des Ausschusses rechtfertigt die Entwicklung der Ferngeschäfte keine neuen Vorschriften zur Identitätsfeststellung.

8.8. Unbedingt erforderlich ist dagegen Flexibilität, um mit den raschen Entwicklungen im Telebanking Schritt halten zu können. Diese Flexibilität wird durch eine weite Definition des Begriffs „beweiskräftiges Dokument“ gewährleistet. Von den Banken sollte nur verlangt werden, daß sie bei Ferngeschäften über angemessene beweiskräftige Dokumente zur Feststellung der Identität ihrer Kunden verfügen. Die Identifizierungsmethode sollte ihnen selbst überlassen bleiben. Der Anhang enthält an sich einige gute Beispiele möglicher Verfahren zur Feststellung der Identität der Kunden bei Ferngeschäften, könnte aber rasch überholt sein, sobald neue Möglichkeiten sowohl im Bereich der Ferngeschäfte als auch hinsichtlich der Identitätsfeststellung entwickelt werden.

8.9. Für den Fall, daß beschlossen wird, den Anhang beizubehalten, ruft der Ausschuß die europäischen Gremien dringend auf klarzustellen, daß der Anhang nicht bindend ist und nur als Leitfaden mit einer nicht erschöpfenden Reihe von Lösungen zur Feststellung der Identität der Kunden bei Ferngeschäften dient. Durch den nicht obligatorischen Charakter des Anhangs wäre die notwendige Flexibilität der Identifizierungsverfahren bei Ferngeschäften gewährleistet.

---

[1] Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Amsterdam, 28. April 1997, Einleitung.

[2] ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 64.

9. **Informationsaustausch**

9.1. Die Kommission sieht einen Mechanismus des Informationsaustauschs über Geldwäsche vor und regt an, diesen im Falle illegaler Tätigkeiten vorzunehmen, die den finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zuwiderlaufen (diese Ausweitung ist Gegenstand kritischer Anmerkungen bei der Analyse der einzelnen Artikel).

10. **Bedarf einer regelmäßigen Überprüfung der Aktionen der Union auf diesem Gebiet**

10.1. Die Kommission beschränkt die Vorlage regelmäßiger Berichte über die Umsetzung der Richtlinie auf das Europäische Parlament und den Rat. Der Ausschuß betrachtet sich als besonders kompetent für diese Fragen und bedauert, daß er nicht über die Ausweitung einer Richtlinie, zu der er eine Stellungnahme abgeben soll, konsultiert wird.

11. **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Richtlinie**

— Artikel 1 (ersetzt Artikel 1 der Richtlinie 91/308)

1) Gegen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Wechselstuben, Geldüberweisungsstellen, Versicherungsunternehmen (sofern ihre Aktivitäten unter die Richtlinie fallen) und Wertpapierfirmen bestehen keine Einwände, da es sich um eine Ergänzung der Definitionen in der Basisrichtlinie 77/780/EWG handelt.

2) Hervorzuheben ist die Erfassung der Zweigniederlassungen in der Gemeinschaft von Finanzinstituten, deren Hauptsitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft liegt.

3) Nach Ansicht des Ausschusses müssen die Bestimmungen der Richtlinie auch für Zweigniederlassungen oder Filialen von Finanzinstituten aus der Gemeinschaft in einem Drittstaat gelten, insbesondere, wenn es sich dabei um Länder handelt, die keine gleichwertigen Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Geldwäsche verabschiedet haben (Offshore-Gebiete, Steuerparadiese usw.).

4) Absatz E — Definition der „kriminellen Tätigkeit"

Die Ausweitung der Begriffsbestimmung auf „Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft auswirken oder auswirken können" bringt die Gefahr mit sich, daß den Finanzinstituten bei Verdacht eine übertriebene Meldepflicht auferlegt wird, die sehr weit über das ursprüngliche Ziel hinausgeht, den Drogenhandel und das organisierte Verbrechen zu bekämpfen. Es ist zu befürchten, daß das Personal dieser Einrichtungen einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen versucht, indem es systematisch alle einfach nur zweifelhaften oder anormal erscheinenden Transaktionen meldet.

5) Der Begriff „die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken" umfaßt die Mehrwertsteuerhinterziehung und Betrugsfälle im Zusammenhang mit den Erstattungen im Rahmen der GAP, der Anwendung der Strukturfonds und den zahlreichen von der EU gewährten Subventionen.

6) Für diese Art des Betrugs sind ebenfalls spezifische Institutionen zuständig (Finanzämter der Mitgliedstaaten und spezialisierte Gemeinschaftseinrichtungen) [1]. Diese Fehlentwicklung kann in der Praxis nur die Effizienz des gesamten Prozesses beeinträchtigen.

7) Artikel 280 des Vertrags von Amsterdam bietet eine Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlungen. Er ermöglicht es dem Rat, nach Anhörung der Kommission „die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten" zu ergreifen.

— neuer Artikel 2 a)

1) Der Ausschuß äußert Zweifel, ob es zweckmäßig ist, die Kunsthändler und Auktionatoren von der Liste der betroffenen Berufe auszuschließen. Die Güter, mit denen diese Zwischenhändler handeln, können beträchtliche Summen darstellen, werden oft bar bezahlt, und die Identität des Käufers wird nicht wirklich geprüft. Es ist ziemlich sicher, daß insbesondere Versteigerungen diskrete und einfache Wege der Geldwäsche darstellen.

Deshalb sollte bei Barzahlungen über 15 000 Euro die Identität des Kunden festgehalten werden.

2) Die Einbeziehung der Buchsachverständigen unter Artikel 2 a) Absatz 3 erscheint als zu weit gefaßt, da sie angestellte Buchhalter betreffen könnte, die für ein Unternehmen, beispielsweise eine Bank, arbeiten. Es sollte besser Wirtschaftsprüfer heißen.

— Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2

1) In diesem Unterabsatz des Richtlinienvorschlags wird auf einen Anhang verwiesen, in dem die genauen Verfahren zur Identifizierung der Kunden bei Ferngeschäften festgelegt werden.

2) Einige der in diesem Anhang vorgesehenen Verpflichtungen erscheinen als schwerfällig und kaum praktikabel, so z. B.:

— die Verpflichtung, die erste Zahlung im Rahmen des Geschäfts über ein auf den Kunden lautendes Konto bei einem Kreditinstitut in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum (Ziffer (v) Buchstabe b) oder in einem unter diese Richtlinie fallenden Land abzuwickeln;

[1] Siehe das Dokument „Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft — Betrugsbekämpfung — Arbeitsprogramm 1998/1999" (KOM(1998) 278 endg.) und die Stellungnahme des Ausschusses (R/CES 748/99 rev. 2), die z. Z. zu diesem Thema erarbeitet wird.

— unter Ziffer (vi) Buchstabe b) die verschiedenen Überprüfungen, wenn die Gegenpartei außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig ist.

3) Allgemein gesagt greift die Kommission unmittelbar in die Durchführung der Kontrollverfahren durch die Finanzinstitute ein, was eine unnötige und ungerechtfertigte Einmischung darstellt. Im Wortlaut der Richtlinie und des Anhangs wird darüber hinaus nicht deutlich, mit welchen Mitteln Transaktionen über das Internet identifiziert werden sollten.

— Artikel 7

1) Die Verpflichtung, verdächtige Transaktionen zu melden, ist Kernpunkt des Richtlinienentwurfs. Sie sollte sich auf objektive Kriterien stützen, die eine Orientierungshilfe hinsichtlich der zu meldenden Transaktionen bieten, aufgrund der Art der verdächtigen Transaktionen aber nicht endgültig festgelegt werden können.

— Artikel 12 Absatz 2

1) Im ersten Satz dieses Absatzes den Wortlaut „die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken oder auswirken können“ streichen (siehe Bemerkungen zu Artikel 1 Absatz 4-6).

2) Aus der neuen Bestimmung des Begriffs „Kreditinstitut“ [Artikel 1 (A)] und aus Erwägungsgrund 8 ist anscheinend zu schließen, daß eine Transaktion, bei der ein Verdacht auf Geldwäsche besteht, nur in dem Land gemeldet werden muß, in dem sich die den Vorgang meldende Stelle (Firmensitz, Filiale oder Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts) befindet. Der Ausschuß begrüßt diese Vorschrift, empfiehlt jedoch, sie im Inhaltsteil der Richtlinie durch Hinzufügung eines Absatzes zu Artikel 6 zu präzisieren, um jedwede Unklarheit auszuräumen.

12. **Schlußfolgerungen**

12.1. Die verfügbaren Informationen, die insbesondere von der FATF, aber auch aus dem Bankensektor stammen, zeigen, daß die Richtlinie von 1991 insgesamt betrachtet ihre Ziele hinsichtlich der Neutralisierung der Nutzung der Finanzkreisläufe zum Zwecke der Geldwäsche erreicht hat.

12.2. Die Änderungen der Richtlinie von 1991 stellen eine positive Ergänzung der ursprünglichen Vorschriften dar, indem sie verschiedene Akteure, die in die Geldwäsche verwickelt sein könnten, in die Betrugsbekämpfung einbeziehen.

12.3. Es ist verständlich, daß der Erfolg der Anwendung der in der Richtlinie von 1991 vorgesehenen Mechanismen das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission dazu veranlaßt, den Bereich der Strafbarkeit nicht nur auf das nicht mit dem Drogenhandel verbundene organisierte Verbrechen, sondern auch auf alle sonstigen schweren Straftaten auszuweiten. Der Bereich der Strafbarkeit unterscheidet sich jedoch von dem der Meldepflicht.

12.4. Was den Bereich der Meldepflicht anbelangt, so teilt der Ausschuß die Haltung der Kommission, der zufolge eine solche Ausweitung zu weit gehen und das aktive Engagement und den Willen zur Zusammenarbeit der betroffenen Berufsgruppen gefährden könnte.

12.5. Es gibt keine Definition schwerer Straftaten. Es ist jedem Staat freigestellt, eine entsprechende Liste auszuarbeiten. Der Ausschuß nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß die Kontrollgremien (FATF, Tracfin in Frankreich) den Begriff des organisierten Verbrechens vorziehen, der präziser ist als der von der Kommission verwendete Begriff.

12.6. Es besteht die reale Gefahr, daß Einrichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Betrugsvorbeugung wie Tracfin [1] durch allzu häufige Meldungen eines Verdachts überflutet und dadurch zum Teil handlungsunfähig gemacht würden. Aufgrund der Erfahrungen und unter der Voraussetzung, daß die Finanzinstitute ausreichend über die Wirksamkeit ihrer Meldungen unterrichtet werden, könnte die Anzahl der als verdächtig gemeldeten Transaktionen sinken. Die zuständigen Behörden müssen jedoch über angemessene Mittel verfügen, um sicherzustellen, daß zügig wirksame Folgemaßnahmen ergriffen werden können.

12.7. Eine auf die Europäische Union beschränkte Maßnahme wäre ineffizient und könnte Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Finanzinstituten in Drittländern zur Folge haben, ja sogar den freien Kapitalverkehr — eine der Grundlagen der europäischen Einigung — behindern.

12.8. Der Ausschuß bedauert, daß der Richtlinienentwurf — der sich im wesentlichen mit der Stärkung der europäischen Fähigkeiten zur Bekämpfung der Geldwäsche befaßt — der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit nicht genügend Beachtung schenkt.

12.9. Das Ziel müßte sein, die europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche so weit wie möglich auf Länder auszudehnen, die notorisch in diese kriminellen Aktivitäten verwickelt sind.

12.10. Die internationalen Finanzinstitutionen — Vereinte Nationen, IWF, Weltbank, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — sollten in Verbindung mit der Europäischen Kommission eine Charta oder einen Verhaltenskodex aufstellen, die/der im wesentlichen die Empfehlungen der FATF enthält, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Gewährung jeglicher Finanzhilfen wäre [2].

12.11. Die Offshore-Zentren, die im Mittelpunkt der Geldwäsche stehen und die Schwachstelle der Bekämpfung sind, die den Verhaltenskodex nicht befolgen oder sich der

---

[1] s. o., Anm. d. Übers.

[2] Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 10. Juni 1998 eine Stellungnahme und einen Aktionsplan gegen die Geldwäsche verabschiedet, die zum großen Teil mit den Zielen der Europäischen Union übereinstimmt.

Transparenz der Transaktionen, d. h. insbesondere der Aufhebung des Bankgeheimnisses, entgegenstellen, sollten vom internationalen System der Übermittlung von Zahlungsanweisungen und der Übertragung von Geldern wie dem SWIFT-System usw. abgeschnitten werden. Die Ausarbeitung einer Liste der nicht kooperativen Länder durch die FATF dürfte eine zügige Anwendung dieses Verfahrens ermöglichen.

12.12. Da eine solche Regelung nur vom IWF erlassen werden kann, empfiehlt der Ausschuß dem Rat und der Kommission, Kontakte zum IWF aufzunehmen, damit in dessen Statuten ein Mechanismus wirksamer Strafen gegen Länder und Finanzinstitute eingeführt wird, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht kooperieren.

12.13. Die Verhängung der Strafen müßte den internationalen Behörden für die Regelung des Finanz- und Bankensystems — der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und den Zentralbanken — anvertraut werden.

12.14. Der Ausschuß bekräftigt seinen Wunsch, eng am Follow-up der Umsetzung der Richtlinie beteiligt zu werden.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Geschäftsordnung)

Folgende Änderungsanträge, auf die mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen entfielen, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 11 Nummer 4)

Der derzeitige Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Absatz E — Definition der 'kriminellen Tätigkeit'

Die Ausweitung der Begriffsbestimmung auf 'Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft auswirken oder auswirken können' ist eine logische Maßnahme, bei der allerdings der Tatsache Rechnung getragen werden muß, daß die Finanzinstitute und übrigen Einrichtungen, die Meldungen machen, nur so weit gehen können, daß sie ungewöhnliche Transaktionen, die auf den ersten Blick verdächtig erscheinen, ermitteln. Es ist nicht die Aufgabe der Finanzinstitute, als Untersuchungsbehörden aufzutreten. Da zumindest in der Anfangsphase eine große Anzahl von Meldungen erwartet wird, sollte mit den Finanzinstituten ein Verhaltenskodex vereinbart werden, um den Gegenstand der Meldungen genauer festzulegen. Ferner sollten die einzelstaatlichen Behörden für die Finanzinstitute eine Art Feedback über das Ergebnis ihrer Meldungen entwickeln und es ihnen so ermöglichen, ihre Erfahrungen bei der Unterstützung der Bekämpfung von krimineller Geldwäsche weiter auszubauen."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 43, Stimmenthaltungen: 10.

Ziffer 12.16

Folgende Ziffer 12.16 ist hinzuzufügen:

„12.16. Wie der Ausschuß feststellt, liegt dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates die Sicht zugrunde, daß die Geldwäsche hauptsächlich vom Drogenhandel ausgelöst wird. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß sich Geldwäschetätigkeiten, die auf kriminelle und terroristische Aktivitäten sowie auf die Geldverschiebung ins Ausland wegen unterschiedlicher Steuersätze zurückzuführen sind, in vielen Regionen stärker auf die Wirtschaft auswirken als der Drogenhandel. Diese Aspekte sollten in der Richtlinie deutlicher zum Ausdruck kommen."

Begründung

Indem vor allem der illegale Drogenhandel für diesen Aspekt der Schwarzwirtschaft verantwortlich gemacht wird, entsteht in dem Vorschlag für eine Richtlinie der Eindruck, daß sich der Rat vor allem von einer emotionellen Abscheu vor den zerstörerischen Ergebnissen des Drogenmißbrauchs leiten läßt und die „gewöhnlichen und ehrbaren" Geldwäschetätigkeiten locker davonkommen läßt. Nach der Erweiterung wird es noch wichtiger sein, den Aspekt der Ausnutzung unterschiedlicher Steuersätze aufzunehmen, weil dann wahrscheinlich die Mehrheit der Mitglieder nicht dem Euroland angehören wird.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 36, Nein-Stimmen: 49, Stimmenthaltungen: 10.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit" [1]

(2000/C 75/11)

Der Rat beschloß am 9. September 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 16. Dezember 1999 an. Berichterstatter war Herr Rodriguez Garcia Caro.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 27. Januar) mit 78 gegen 5 Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Im Juni 1971 verabschiedete die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern.

1.2. Auf seiner 59. Plenartagung im Januar 1967 hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme [2] mit Bemerkungen zu dem diesbezüglichen Verordnungsvorschlag verabschiedet.

1.3. Seit ihrem Inkrafttreten sind sowohl die genannte Verordnung als auch die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung mehrfach geändert worden, um sie entsprechend den nach 1971 erfolgten Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen und den Erweiterungen der Europäischen Union zu aktualisieren.

1.4. 1992 bestätigte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Edinburgh [3] die Notwendigkeit einer allgemeinen Überprüfung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer Vereinfachung der Koordinierungsvorschriften.

Die Kommission hat 1997 die Mitteilung „Aktionsplan zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer" [4] vorgelegt und sich darin unter Ziffer 3.1.6 verpflichtet, einen Vorschlag für die Reform und Vereinfachung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzulegen; damit soll ein wichtiger Beitrag zur Beseitigung der Hindernisse für Freizügigkeit und Mobilität in der Europäischen Union geleistet werden.

1.5. In seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1998 zu der genannten Mitteilung [5] befürwortet der Ausschuß die Reform der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, mit der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in den EU-Mitgliedstaaten vereinfacht und verbessert werden soll.

---

(1) ABl. C 38 vom 12.2.1999, S. 11.
(2) ABl. C 64 vom 5.4.1967.
(3) Europäischer Rat von Edinburgh, 11. und 12.12.1992, Schlußfolgerungen des Vorsitzes (SN 456/92).
(4) KOM(97) 586 endg.
(5) ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 82.

1.6. Auch in seiner Stellungnahme [1] zum „Sozialpolitischen Aktionsprogramm 1998-2000“ [2], die der Ausschuß auf seiner Plenartagung am 9. September 1998 verabschiedete, wird betont, daß die Systeme der sozialen Sicherung verbessert und an die geänderten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt angepaßt werden müssen, um den Fortbestand der sozialen Sicherheit in Europa auf einem hohen Qualitätsniveau zu gewährleisten.

2. **Grundzüge des Verordnungsentwurfs**

2.1. Die beiden Hauptanliegen des Vorschlags sind die Vereinfachung und die Verbesserung der geltenden Verordnung.

2.1.1. Die Vereinfachung kommt in einer beträchtlichen Kürzung des Verordnungstextes zum Ausdruck.

2.1.2. Die Verbesserung beruht auf der Ausdehnung der Verordnung auf Personengruppen, die bisher nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie Staatsangehörige von Drittländern, die einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sind, und Personen im Vorruhestand.

2.2. Grundlage der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist der Gleichheitsgrundsatz, dem zufolge die von der Verordnung erfaßten Personen dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Mitgliedstaates haben, in dem sie wohnen und/oder arbeiten.

Dieser Grundsatz stützt sich auf drei wesentliche Faktoren: Gleichstellung von Sachverhalten, Zusammenrechnung von Zeiten und Wahrung von Ansprüchen, unabhängig vom Wohnort der angeschlossenen Person.

Wie es in der Begründung des Vorschlags heißt, wäre ohne diese Koordinierung das Recht auf Freizügigkeit nicht voll umsetzbar, da es unwahrscheinlich sein dürfte, daß Personen dieses Recht in Anspruch nähmen, wenn damit ein Verlust der in einem anderen Mitgliedstaat bereits erworbenen Sozialversicherungsansprüche einherginge.

2.3. Der dem Ausschuß zur Stellungnahme vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung besteht aus sechs Titeln. Titel 1 und Titel 3 enthalten allgemeine und besondere Vorschriften zu den einzelnen Leistungen. In Titel 2 werden die auf eine Person anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmt. Titel 4 behandelt die Verwaltungskommission, Titel 5 verschiedene Vorschriften und Titel 6 die Übergangs- und Schlußvorschriften.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Kommissionsvorschlag grundsätzlich; unabhängig davon möchte er jedoch eine Reihe allgemeiner und besonderer Bemerkungen vorbringen.

Auch wenn in der Begründung des Vorschlags von einer Revision und Vereinfachung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Rede ist, geht der Vorschlag doch darüber hinaus, da in einigen Bereichen wichtige Änderungen gegenüber der geltenden Regelung vorgenommen werden.

3.2. Der Ausschuß begrüßt, daß die Bemühungen, die Unionsbürger in ihren Rechten einander gleichzustellen, voranschreiten.

3.3. Die Tatsache, daß die in der Verordnung festgeschriebenen Rechte auf neue Personengruppen ausgeweitet werden, beweist, daß weiterhin an einem Europa der Bürger gearbeitet wird.

Der Bevölkerung in den Mitgliedstaaten muß bewußt gemacht werden, daß ein Europa ohne Grenzen nicht nur den freien Kapital- und Warenverkehr, sondern auch die Freizügigkeit begünstigt.

3.4. Das ständige Bemühen um eine bessere Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union wird in den zahlreichen Vorschlägen deutlich, welche die Europäische Kommission zur Reform der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgelegt hat. Einige dieser Vorschläge wurden mehr oder weniger zum gleichen Zeitpunkt wie die jetzige umfassende Reform der Verordnung vorgelegt.

Der Ausschuß ist erfreut, daß in den Institutionen der Gemeinschaft diese Sensibilität für soziale Fragen fortbesteht.

3.5. Eine bessere Koordinierung der Sozialschutzsysteme ist zwar ein wesentlicher Schritt nach vorne, doch sind dabei die Besonderheiten des einzelstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten zu beachten.

3.6. Behinderungen der Freizügigkeit können die Bürger in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit einschränken. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Verordnungsvorschlag einen großen Fortschritt bei der Beseitigung der Hemmnisse für die grenzüberschreitende Mobilität der Unionsbürger darstellt, auch wenn noch viel zu tun bleibt.

3.7. Angesichts der Komplexität und Wichtigkeit des Verordnungsvorschlags, der von Rat und Parlament gewählten Arbeitsweise und der voraussichtlichen Änderungen, die an dem Text im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens von verschiedenen Ratsvorsitzen noch vorgenommen werden dürften, sowie unbeschadet seiner nachfolgenden Bemerkungen wird der Ausschuß den Fortgang dieses Vorschlags kontinuierlich in geeigneter Form verfolgen.

3.8. Mit der Verbesserung und Vereinfachung der Verordnung allein ist es nicht getan. Nötig ist auch eine Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, die Anspruchsberechtigte bei den zuständigen Behörden einzuhalten haben. Die Verordnung muß schließlich auch die notwendigen Mechanismen vorsehen, durch die die Verwaltungsverfahren sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Unternehmen einfacher und flexibler gestaltet werden können.

---

[1] ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 187.
[2] KOM(1998) 259 endg.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. *Zu Artikel 2*

In Artikel 2 Absatz 1 werden der sachliche Geltungsbereich der Verordnung festgelegt und die davon betroffenen Leistungen aufgeführt.

Im ersten Absatz wird im spanischen Text betreffend diese Leistungen das Wort „principalmente" (1) verwendet. Daraus kann entweder der Schluß gezogen werden, daß die genannten Leistungen als die Hauptleistungen der sozialen Sicherheit betrachtet werden, oder daß die Verordnung hauptsächlich für die aufgeführten Leistungen gilt, daneben jedoch andere Leistungen bestehen, die auch in der Verordnung erwähnt werden, jedoch nicht in dieser Auflistung enthalten sind.

Eine nicht abgeschlossene Aufzählung ist jedoch ungenau, kann zu Rechtsunsicherheit führen und unerwünschte Auswirkungen haben.

4.2. *Zu Artikel 6 und 7*

In diesen Artikeln heißt es: „Im Rahmen ihres Geltungsbereichs tritt diese Verordnung an die Stelle aller Abkommen über soziale Sicherheit." In Artikel 7 „Begriffsbestimmungen" heißt es unter Buchstabe h) Unterabsatz 3, daß der Begriff „Rechtsvorschriften"„ferner die Abkommen über soziale Sicherheit, die zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Staaten, die der Europäischen Union nicht angehören, geschlossen werden" umfaßt. Dies scheint den Aussagen von Artikel 6 zu widersprechen; es wäre also erforderlich, den Vorschlag in dieser Hinsicht zu präzisieren. Zudem wäre es sinnvoll, die Begriffsbestimmungen erst in der letzten Phase der Erarbeitung der Verordnung vorzunehmen.

4.3. *Zu Artikel 8*

4.3.1. Im dritten Absatz sollte der Wortlaut des Artikels 14 Buchstabe b) der derzeit geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 beibehalten werden.

4.3.2. Probleme wirft der Vorschlag nach Ansicht des Ausschusses für Personen auf, die Repräsentationsaufgaben bei den Institutionen der Europäischen Union wahrnehmen; dazu gehören auch diejenigen, die für die wirtschaftlichen und sozialen Organisationen der Mitgliedstaaten arbeiten. Die Kommission sollte daher sorgfältig prüfen, welche Rechtsvorschriften für diese Personengruppe gelten sollen.

4.4. *Zu Artikel 9 Absatz 1*

Hier werden Sonderregelungen für die Anwendung der Rechtsvorschriften festgelegt, denen ein Arbeitnehmer, der keine selbständige Tätigkeit ausübt, im Falle seiner Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat unterliegt.

Die bestehenden Vorschriften für die soziale Sicherheit werden weitgehend in den neuen Verordnungsvorschlag übernommen. Das Verfahren, dem zufolge zwei Staaten Ausnahmeregelungen festlegen können, wird bestätigt. Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der derzeitigen Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung wird jedoch gestrichen. Aufgrund dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der entsandte Arbeitnehmer aufhält, eine Verlängerung des Zeitraums genehmigen, innerhalb dessen die Bestimmungen der sozialen Sicherheit des Herkunftslands Anwendung finden (maximal 12 Monate).

Nach Ansicht des Ausschussses sollte die gegenwärtig in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Ausnahmeregelung beibehalten werden: einige hochqualifizierte Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Entwicklung, neue Technologien sowie sonstige strategische Dienstleistungen, bei denen von vornherein bekannt ist, daß die Entsendezeit zwölf Monate überschreitet, werfen Probleme auf, denen die Kommission eine eingehendere Analyse widmen sollte.

4.5. *Zu Artikel 10*

Hier geht es um Personen, die im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine unselbständige Beschäftigung ausüben. In den Absätzen 1 und 2 wird im Zusammenhang mit der ausgeübten Beschäftigung wiederholt der Begriff „wesentlich" verwendet.

Auf der Grundlage dieser wesentlichen Beschäftigung wird festgelegt, welche Rechtsvorschriften für diese Personen Anwendung finden.

Der verwendete Begriff ist mehrdeutig und nicht ausreichend definiert, um als Grundlage für die Festlegung der Rechtsvorschriften zu dienen, die für diese Personen gelten. Die Bedeutung dieses Begriffs dürfte geklärt werden, wenn der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache Fitzwilliam spricht, über die derzeit noch verhandelt wird.

Für die von den Bedingungen dieses Artikels betroffenen Personen sollte umfassende Rechtssicherheit gewährleistet werden; daher sollte die Kommission den Begriff „wesentliche" Tätigkeit klarer definieren und quantifizieren, um keinen Raum für eine ermessensmißbräuchliche oder subjektive Anwendung der Rechtsvorschrift zu lassen, und zu gegebener Zeit die diesbezüglich zu erwartende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigen.

4.6. *Zu Artikel 18*

Die Passage „nicht in einem normalerweise erforderlichen Zeitraum erhalten können" am Ende des Artikels ist in Anbetracht von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) der geltenden Verordnung nicht eindeutig. Daher sollte folgender Text hinzugefügt werden: „sofern dies medizinisch begründet ist".

---

(1) Anm. d. Übers.: „hauptsächlich".

Zum anderen hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinen Urteilen in den Rechtssachen Kohll [1] und Decker [2] darauf hingewiesen, daß die Erstattung der in einem Mitgliedstaat angefallenen Kosten für eine medizinische Behandlung ohne vorherige Genehmigung gegenwärtig zu den Sätzen des Herkunftsstaates zu erfolgen hat.

Um die genaue Bedeutung der Urteile Kohll und Decker ermessen zu können, sind in jedem Falle noch die Erläuterungen des EuGH abzuwarten, insbesondere im Rahmen zweier noch anhängiger Rechtssachen (Vanbraeckel und Smits-Peerboms); zudem sind die Ergebnisse der einschlägigen Studie zu berücksichtigen, die die Europäische Kommission derzeit vorbereitet.

4.7. *Zu Artikel 20*

In Absatz 3 geht es um die „übrigen Rentner". Dieser Begriff kann zu Verwirrung führen, da unklar bleibt, ob er sich auf die Empfänger nationaler Renten oder auf Rentner bezieht, die ihre Ansprüche aus den Rechtsvorschriften des Wohnstaates ableiten (alle).

Außerdem kann der Wortlaut dieses Artikels dahingehend ausgelegt werden, daß ein zu- oder abwandernder Ruhegeldempfänger einer Doppelbesteuerung unterliegen würde. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, diesen Artikel klarer zu fassen.

4.8. *Zu Artikel 26*

In Absatz 1 heißt es „werden voll erstattet", und in den Erläuterungen zu diesem Artikel im Rahmen der Begründung ist von einer „vollständigen Erstattung" die Rede. Dem wird hinzugefügt, daß „diese Erstattungen auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen [erfolgen]". Von tatsächlichen Aufwendungen sollte gesprochen werden, sofern diese bestimmt werden können; ist dies nicht der Fall, sollten die Erstattungen auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten erfolgen.

4.9. *Zu Artikel 33*

In Absatz 3 sollte es „Leistungen des entsprechenden Systems" anstelle von „Leistungen des allgemeinen Systems oder, falls es ein solches nicht gibt, des Systems für Arbeiter bzw. für Angestellte "heißen, da anzunehmen ist, daß dies auch für Beiträge für andere Sondersysteme, wie Systeme für Selbständige oder Beamte, gilt, die durch die jetzige Formulierung jedoch ausgeschlossen werden.

4.10. *Zu Artikel 43*

Durch den gegenwärtigen Wortlaut des Vorschlags ist die Berechnung des günstigsten Geldleistungsbetrages nicht hinreichend sichergestellt, wenn die Berechnung aufgrund der Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats erfolgt. Wenn der Arbeitnehmer an einer Krankheit leidet, die in Zusammenhang mit einer in mehr als einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeit steht, muß sichergestellt sein, daß in diesem Anspruchsfall die für ihn günstigste Geldleistung angesetzt wird.

4.11. *Zu Artikel 50 Absatz 3*

In diesem Absatz wird festgelegt, daß ein Arbeitnehmer in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren muß, wenn er sechs Monate nach dessen Verlassen keine Arbeit gefunden hat. Andernfalls verliert er im zuständigen Mitgliedstaat seine Ansprüche auf Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit. In den derzeit geltenden Bestimmungen ist dieser Zeitraum auf drei Monate beschränkt. Der Ausschuß befürwortet die vorgeschlagene Verlängerung des Zeitraums von drei auf sechs Monate. Eine zeitliche Begrenzung ist angesichts der Bedingungen für die Gewährung der Leistungen in zahlreichen Ländern und der unzureichenden Kontrollmechanismen weiterhin gerechtfertigt.

4.12. *Zu Artikel 55*

Der Ausschuß hält es für notwendig, folgende Überlegungen anzustellen:

— Diese Bestimmungen betreffen zwei Arten besonderer Leistungen, von denen die eine von einer Bedürftigkeitsprüfung und die andere von einer Feststellung der Behinderung abhängt.

  Da sich beide im Hinblick auf Natur, Ursprung und Begleitumstände unterscheiden, sollten sie innerhalb desselben Kapitels in zwei getrennten Artikeln behandelt werden, die eine unterschiedliche normative Behandlung ermöglichen.

— Zu dem in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Anhang stellt der Ausschuß fest, daß dieser Anhang im Verordnungsvorschlag noch inhaltsleer ist.

  Daher läßt sich nicht genau feststellen, auf welche Geldleistungen sich Artikel 55 im einzelnen bezieht.

— Im konkreten Fall von Leistungen für Behinderte sollte nach Ansicht des Ausschusses die Wohnort-Klausel keine Anwendung auf die Sozialleistungen finden, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes als gemischte Leistungen bezeichnet werden.

4.13. *Zu Titel IV*

Der Ausschuß billigt die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

---

[1] Rechtssache C-158/96.
[2] Rechtssache C-120/95.

Dennoch sollten an dieser Stelle, entsprechend dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Beschluß [1], auch die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützte bereits in seiner Stellungnahme zum „Aktionsplan für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer" die Zusammenlegung der beiden derzeit bestehenden Ausschüsse; er machte seine Unterstützung jedoch von einer Verbesserung der Handlungsfähigkeit des Beratenden Ausschusses abhängig. Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses vorgelegt, in dem die Zusammenlegung des Ausschusses für die Freizügigkeit und des Ausschusses für die soziale Sicherheit vorgesehen ist.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte in der vorliegenden Verordnung daher auch dargelegt werden, welche Aufgaben dieser neue Beratende Ausschuß im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit haben soll.

4.14. *Zu Artikel 59*

Hier geht es um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. In Absatz 4 wird im Hinblick auf die verschiedenen Sprachen, die in der Union gesprochen werden, bestimmt, daß Anträge und sonstige Schriftstücke auch dann angenommen werden müssen, wenn sie in einer anderen Sprache als der des Mitgliedstaats, in dem sie eingereicht werden, verfaßt sind.

Der Ausschuß begrüßt diese Bestimmung als Beweis für ein tolerantes Denken und den Respekt gegenüber der kulturellen Identität der Bürger. In dieser Initiative kommt die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas zum Ausdruck.

4.15. *Zu Artikel 62*

Zu den Tätigkeiten, die mit Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können, gehört auch die Unterrichtung der Bürger. Die im zweiten Absatz aufgeführten Maßnahmen sind nach Ansicht des Ausschusses sehr begrenzt und haben zu wenig Einfluß auf die öffentliche Meinung.

Es wäre angebracht, die für die Unterrichtung vorgesehenen Finanzmittel in erster Linie für die Verbreitung von Informationen in Massenmedien zu verwenden, die sich vor allem an Personen richten, die in der jüngsten Zeit in den Genuß der Koordinierungsbestimmungen gekommen sind, wie Studenten oder Beamte.

4.16. Wie in seiner Bemerkung zu Artikel 55 stellt der Ausschuß auch bei Anhang II, auf den in Artikel 67 betreffend die besonderen Vorschriften verwiesen wird, fest, daß der Anhang noch inhaltsleer ist.

[1] ABl. C 344 vom 12.11.1998.

Brüssel, den 27. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren“

(2000/C 75/12)

Der Rat beschloß am 18. Januar 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 12. Januar 2000 an. Berichterstatter war Herr Chagas.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 62 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit der Verordnung (EG) 850/98 [1] hat der Rat technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren erlassen.

1.2. Nachdem diese Verordnung verabschiedet und veröffentlicht war, zeigte sich, daß sie angesichts bestimmter Entwicklungen einer Anpassung bedurfte.

1.3. Mit diesem Vorschlag soll die Verordnung (EG) Nr. 850/98 entsprechend geändert werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der WSA stimmt diesem Verordnungsvorschlag zu.

2.2. Ganz allgemein kann festgestellt werden, daß die in dem Verordnungsvorschlag enthaltenen Änderungen einerseits den Wortlaut der Verordnung ergänzen und die im Text ermittelten Mängel beheben und daß sie zum anderen darauf abzielen, einen besseren Kompromiß zwischen einer idealen technischen Maßnahme und der Realität der Fischereitätigkeit zu erreichen.

2.3. Die in Artikel 1 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagene Maßnahme war im Zusammenhang mit den nationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände besonders erforderlich, da es dem vorherigen Wortlaut an Klarheit gefehlt hatte.

2.4. Die in dem neuen Artikel 29a angegebenen Koordinaten müssen korrigiert werden.

2.5. Die nunmehr vorgeschlagenen Beschränkungen für den Fang von Sandaal, der nur für die Fischmehlherstellung einen Marktwert besitzt, zielen gemäß den Empfehlungen in den wissenschaftlichen Gutachten darauf ab, in einem kleinen Gebiet vor der Küste Englands und Schottlands angesichts der dortigen Auswirkungen der Industriefischerei das Gleichgewicht bestimmter Seevögelbestände zu wahren.

2.5.1. Der Ausschuß schlägt vor, daß die Kommission Finanzmittel für Forschungszwecke bereitstellen sollte, um weitere Faktoren, die Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben und ebenfalls zur Verknappung der Bestände beitragen, genauer zu untersuchen. Besonders begrüßenswert wäre eine Studie über die Auswirkungen der Industriefischerei zum Zweck der Fischmehlherstellung auf die Jungtierbestände, die Nahrungskette anderer Arten sowie den für die menschliche Ernährung bestimmten Fang.

2.6. Der WSA schlägt vor, daß die Kommission so bald wie möglich eine kodifizierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 erstellt, die bis jetzt bereits fünfmal geändert worden ist.

[1] ABl. L 125 vom 27.4.1998.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“

(2000/C 75/13)

Der Rat beschloß am 9. September 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 14. Dezember 1999 an. Berichterstatter war Herr Lehti.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung (Sitzung vom 27. Januar 2000) mit 57 gegen 4 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Durch die Verordnung des Rates und die dazugehörige Richtlinie soll das Musterrechtssystem der Gemeinschaft umgesetzt werden. Mit der Verordnung würde ein der Markengesetzgebung ähnliches rechtliches System (gemeinschaftliches Musterrecht) geschaffen, in dem es auf der Grundlage einer einzige Anmeldung möglich wäre, musterrechlichen Schutz für das Aussehen eines bestimmten Objekts in allen Mitgliedstaaten zu erlangen. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) im spanischen Alicante wäre für das gemeinschaftliche Musterrecht zuständig.

1.2. Mit dem Verordnungsvorschlag würde außerdem ein Recht an einem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschaffen, das drei Jahre nachdem es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, Gültigkeit besäße.

1.3. Die materiellrechtlichen Bestimmungen entsprechen dem Inhalt der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, da in dieser Richtlinie die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten über das Musterrecht angeglichen werden. Diese Richtlinie muß bis spätestens 18. Oktober 2001 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.

1.4. Der ursprüngliche Richtlinienvorschlag wurde bereits 1993 vorgelegt. Wegen der Diskussion des Richtlinienvorschlags über den Rechtsschutz von Mustern wurde die Erörterung des Verordnungsvorschlags im Herbst 1995 ausgesetzt. Die Richtlinie wurde schließlich am 13. Oktober 1998 als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens verabschiedet. Gemäß dem im Vermittlungsausschuß erzielten Kompromiß müssen die Mitgliedstaaten die gegenwärtigen Vorschriften, die sich auf den Gebrauch von Bauelementen für die Reparatur defekter oder mangelhafter Erzeugnisse beziehen, beibehalten. Diese Einigung über Bauelemente ist in die Artikel 14 und 18 der Richtlinie, sowie ihre Einleitung, eingegangen. Die Kommission verabschiedete den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates im Juni 1999.

Im Vermittlungsverfahren wurde der freien Benutzung von Bauelementen zu Reparaturzwecken und deren Musterschutz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Problem hinsichtlich der Muster hing vor allem mit solchen komplexen Erzeugnissen zusammen, die dem ursprünglichen Äußeren entsprechend repariert werden können. Diese sogenannte „Reparaturklausel“ sollte die Entstehung eines Monopolmarkts für Bauelemente, besonders im Kraftfahrzeugsektor, verhindern. Der Ausschuß stellt fest, daß dieses Problem auch andere Sektoren betrifft.

1.5. Die Kommission hatte vor, nach Verabschiedung der Richtlinie ein Anhörungsverfahren auf den Weg zu bringen, an dem diejenigen Parteien teilnehmen sollten, die von der Materie besonders betroffen sind. Dieses Anhörungsverfahren wurde inzwischen in Angriff genommen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form zusammengefaßt.

1.6. In den Verordnungsvorschlag wurde die Eintragung von Geschmacksmustern an Bauelementen, die Teil eines komplexen Erzeugnisses sind, von dessen Erscheinungsbild die entsprechenden Geschmacksmuster abhängig sind (Artikel 10a), nicht aufgenommen. Die Kommission wird in Übereinstimmung mit dem vorgenannten Verordnungsvorschlag einen Vorschlag über die Nutzung und den Schutz von Bauelementen parallel zu dem Vorschlag unterbreiten, den sie entsprechend der Geschmacksmusterrichtlinie zur Vollendung des Ersatzteilbinnenmarktes vorlegt.

2. **Bemerkungen**

2.1. Der Ausschuß hält die Umsetzung der Geschmacksmusterschutzrichtlinie und die Erarbeitung der diese ergänzenden Verordnung auf dem Gemeinschaftsgebiet für wichtig. Das Fehlen einer Musterschutzgesetzgebung hat die Eintragung von Mustern zu einem teuren und langwierigen Prozeß werden lassen, bei dem die Eintragung Land für Land vorgenommen wird. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen waren nicht immer in der Lage, im notwendigen Umfang um Schutz für ihre Erzeugnisse nachzusuchen.

2.2. Der Ausschuß hält es für wichtig, daß die Musterschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 28. Oktober 2001 in nationales Recht umgesetzt wird. Der Ausschuß stellt fest, daß dies eine Überprüfung und eventuell sogar eine grundlegende Überarbeitung der derzeit geltenden Musterschutzgesetzgebung bedingen wird. Die Richtlinie und die ergänzende Verordnung sollen die Musterschutzgesetzgebung auf EU-Ebene vereinheitlichen und Musterschutz auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft auf der Basis einer einzigen Eintragung ermöglichen.

2.3. Der Ausschuß hält es für machbar, den Begriff des nicht eingetragenen Musters mit in die Verordnung aufzunehmen. Dies würde im Vergleich zu heute einen besseren Musterschutz für eher kurzlebige Erzeugnisse bringen, wie etwa Textilien und Spielzeug. Begriff und Inhalt des nicht eingetragenen Musters müssen jedoch geklärt werden. Auch stellt das Erfordernis der Bösgläubigkeit in Artikel 20 Abs. 2 eine Einschränkung dar, die das nicht eingetragene Geschmacksmuster praktisch wertlos macht, zumal dem Rechtsinhaber kein Auskunftsanspruch zur Verfügung steht; es sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

2.4. Die Erarbeitung der Verordnung schreitet planmäßig voran. Die Kommission hat sich vorgenommen, die Verordnung bis Ende 2000 fertigzustellen. Bislang sind die Artikel 1 bis 100 der 128 Artikel der Verordnung behandelt worden. Die Arbeit der Arbeitsgruppe des Rates befindet sich in der vorbereitenden Phase; der endgültige Text wurde bislang noch nicht definitiv angenommen. Bei einigen zentralen Artikeln konnte keine Einstimmigkeit erzielt werden. Zum Teil geht es dabei um sprachliche Feinheiten und die Auslegung von Begriffen. Auch gibt es deutlich Meinungsunterschiede, etwa über den Musterschutz nicht eingetragener Erzeugnisse. Zu allen 100 behandelten Artikeln wurden verschiedene Anmerkungen vorgelegt. Ein Beschluß in erster Lesung wird für Anfang 2000 angestrebt. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Verabschiedung der Verordnung bis Ende 2000 zu erreichen.

2.5. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Artikel 10a, der Bauelemente behandelt, in seinem jetzigen Wortlaut dem Sinn der Richtlinie entspricht. Der Vorschlag würde die derzeit in den Mitgliedstaaten gültigen Rechtsvorschriften über den Schutz von Bauelementen bewahren. Der Schutz von Bauelementen darf nur verändert werden, wenn dies in der Absicht geschieht, die Märkte für derartige Bauteile zu liberalisieren. Außerdem wird dieses Thema drei Jahre nach Umsetzung der Richtlinie überprüft. Die Kommission wird dann die erforderlichen Änderungsvorschläge sowohl für die Richtlinie als auch für die Verordnung vorlegen, weil dieses Thema bei der Behandlung der Richtlinie auf Eis gelegt wurde. Die Kommission hat jedoch die Absicht, Textkorrekturen vorzunehmen, ohne den Inhalt des Artikels selbst zu ändern. Die Kommission wird ihre Stellungnahme zur Anpassung der Musterschutzverordnung an die Bauelemente abgeben.

2.6. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Wortlaut des Verordnungsvorschlags weiterhin einer Überprüfung zur Klärung der behandelten Angelegenheiten bedarf. Der derzeitige Vorschlag läßt zu viele Auslegungen zu.

2.7. Die Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags ist geändert worden, weil der Vorsitzende des Ausschusses des Europäischen Parlaments für Rechte und Bürgerrechte die Kommission dazu aufgefordert hatte, den Verordnungsvorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 308 des EG-Vertrages vorzulegen. Auf der Grundlage des besagten Artikels erfolgt die Annahme der Verordnung im Rat einstimmig nach Anhörung des Parlaments.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Der Ausschuß möchte die Kommission auf einige Punkte hinweisen, denen bei der Verwirklichung dieser wichtigen Musterschutzverordnung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um Ziele und Funktion der Verordnung weiter zu verbessern.

3.2. Artikel 1.2a: Der Begriff des nicht eingetragenen Geschmacksmusters erfordert weitere Präzisierung, insbesondere hinsichtlich der Dauer des Schutzes. Es geht hierbei um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Der Begriff muß so umfassend definiert werden, daß er keine Auslegungsunterschiede zuläßt. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auch auf Artikel 8.

3.3. Artikel 4.3: Der Wortlaut der Definition der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ in dieser Klausel folgt nicht dem Wortlaut der Muster- und Modellrichtlinie. Er widerspricht geradezu dem Wortlaut von Artikel 3.4 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 17. Juni 1997, der vom Parlament in seiner zweiten Lesung abgelehnt und in der Vermittlung nicht wiederhergestellt wurde. Es ist wichtig, daß die Verordnung präzise dem Wortlaut der Richtlinie folgt.

3.4. Artikel 15: Aus dem Text geht nicht eindeutig genug hervor, wonach sich die Beziehungen zwischen den Entwerfern richten.

3.5. Artikel 20.2: Obwohl der Ausschuß den Zweck dieser Klausel anerkennt und unterstützt, hält er den Wortlaut für etwas schwammig. Nach Auffassung des Ausschusses ist der Sinn der Schutz von Personen, die unbewußt oder in gutem Glauben ein Muster verwenden oder ein Produkt erwerben, das ein Muster enthält, für das Schutz eines nicht eingetragenen Musters gilt. Der Ausschuß bezweifelt jedoch, ob die Formulierung „wenn die angefochtene Verwendung das Ergebnis einer bösgläubigen Nachahmung des geschützten Musters ist“ weit genug gefaßt ist, um sämtliche Fälle zu erfassen. Der Wortlaut dieser Klausel sollte überdacht werden.

3.6. Artikel 27.5: Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster soll sich auf das Einheitlichkeitsprinzip stützen, d. h. es handelt sich um Gemeinschaftsrecht. Artikel 27.5 unterhöhlt das Prinzip vollständig, in dem er weitgehende und wesentliche Abweichungen in den Mitgliedstaaten zuläßt. Nach Meinung des Ausschusses sollten, mit der möglichen Ausnahme von Mustern, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen (Artikel 10), keine Abweichungen vom Einheitlichkeitsprinzip zugelassen werden.

3.7. Artikel 39: Es ist entscheidend, daß Anträge auf die Eintragung von Mustern von Bauelementen das komplexe Erzeugnis, dem sie zugehörig sind, so detailliert beschreiben, daß dritte Parteien mit angemessener Sicherheit deren Nämlichkeit erkennen können. Antragsteller für die Eintragung eines Musters eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses

sollten eine Zeichnung oder Abbildung des komplexen Erzeugnisses beilegen müssen, um die Prüfung gemäß Artikel 48 zu ermöglichen (s. u. Artikel 49a).

3.8. Artikel 49a: Es ist von fundamentaler Bedeutung, daß die Prüfung gemäß Artikel 48 zumindest eine gewisse Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Schutzes enthält; ansonsten bestünde große Gefahr, daß unschuldige dritte Parteien durch den Mißbrauch des Systems „zu Tode prozessiert" werden.

3.9. Artikel 67: Die Prinzipien der Ermittlung des Sachverhalts bedürfen weiterer Überprüfung.

Brüssel, den 27. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Das Beschäftigungspotential der Tourismuswirtschaft"

(2000/C 75/14)

Die Kommission beschloß am 10. Mai 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 14. Dezember 1999 an. Berichterstatter war Herr Malosse.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung (Sitzung vom 26. Januar 2000) mit 71 gegen 2 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. **Hintergrund der Kommissionsmitteilung**

1.1. Die Europäische Kommission hat dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie gleichzeitig dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Ausschuß der Regionen eine Mitteilung betreffend die Folgemaßnahmen im Anschluß an die im Oktober 1998 veröffentlichten Wertungen und Empfehlungen der Hochrangigen Expertengruppe für Tourismus und Beschäftigung übermittelt. Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich deshalb auch auf die Arbeiten der Hochrangigen Expertengruppe.

1.2. Diese Mitteilung ist bisher das jüngste Dokument einer Reihe politischer Dokumente, mit deren Hilfe die europäische Fremdenverkehrspolitik wieder angekurbelt werden soll, die seit der im November 1997 vom luxemburgischen Vorsitz veranstalteten Europakonferenz für Tourismus und Beschäftigung „brachliegt". Seit 1996 ist ein Vorschlag über ein Erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des Europäischen Tourismus, „PHILOXENIA" ([1]) genannt, auf Ratsebene blockiert und kann heute nicht mehr als aktuell angesehen werden (auch wenn die Kommission ihn unter Hinweis auf den sehr abgeschwächten Kompromißvorschlag des österreichischen Vorsitzes noch in ihre Strategie aufnimmt ...). Die vorliegende Mitteilung könnte deshalb den „neuen Ansatz" verkörpern, den der Ausschuß in einer in der Plenartagung vom 24. und 25. März 1999 angenommenen Initiativstellungnahme ([2]) gewünscht hatte.

1.3. In der Mitteilung sind die Schlußfolgerungen der Hochrangigen Gruppe weitgehend übernommen. Die Kommission weist vor allem nachdrücklich darauf hin, daß europaweit aktualisierte Informationen über die Realität des Fremdenverkehrs, das Know-how und die bemerkenswertesten Initiativen vorliegen müssen. Zu Recht wird eine Verbindung hergestellt zwischen dem Fremdenverkehr und den nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen, die seit dem 1997 in Luxemburg veranstalteten Sondergipfel Instrumente der europäischen Beschäftigungspolitik darstellen. Die Kommission übernimmt schließlich eine begrenzte Anzahl der in dem Bericht der Hochrangigen Gruppe enthaltenen Vorschläge, insbesondere wenn sie die Synergien unterstreicht, die mit den Instrumenten der Strukturpolitik, der Forschungs- und Entwicklungspolitik, der Bildungspolitik und der Unterneh-

([1]) KOM(96) 168 endg., ABl. 222 vom 31.7.1996, S. 9; Stellungnahme CES, ABl. C 30 vom 30.1.1997, S. 103.

([2]) Stellungnahme CES 323/99 vom 24.3.1999, ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 4.

menspolitik gebildet werden können. Einige Vorschläge der Hochrangigen Gruppe, beispielsweise die Einrichtung eines „Beobachtungsnetzes" hätten in der Mitteilung weiterentwickelt werden sollen. Abschließend betont die Kommission zu Recht, daß eine Strategie verabschiedet und Prioritäten festgelegt werden müssen, schlägt aber keine Rangordnung vor. Der Ausschuß beabsichtigt mit seiner Stellungnahme, Vorschläge zu unterbreiten, Perspektiven zu entwerfen und eine Rangordnung der Prioritäten festzulegen. Im Hinblick darauf hat er den Bericht der Hochrangigen Gruppe und die Mitteilung der Kommission, aber auch weitere Faktoren auf der Grundlage früherer Arbeiten des Ausschusses und neuerer Überlegungen, insbesondere aufgrund von Kontakten vor Ort, analysiert.

2. **Standpunkte und Überlegungen des Ausschusses zur Thematik Fremdenverkehr und Beschäftigung**

2.1. Der Ausschuß hat sich wiederholt zum Thema Fremdenverkehr geäußert. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf eine Initiativstellungnahme mit dem Titel „Fremdenverkehr und regionale Entwicklung" [1], eine Stellungnahme zu dem gemeinschaftlichen Aktionsplan zur Förderung des Fremdenverkehrs [2], eine Stellungnahme zu dem Programm PHILOXENIA [3] und die bereits erwähnte Initiativstellungnahme von 1999 hingewiesen. Die Auffassung des Ausschusses läßt sich in folgendem Satz zusammenfassen, der in der letztgenannten Stellungnahme enthalten ist:

> „Europa kann sich politisch nicht länger weigern, dem am schnellsten wachsenden Wirtschaftssektor die Anerkennung zu zollen, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung zukommt."

2.2. Der Ausschuß hat den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe (in seiner Initiativstellungnahme vom März 1999) bereits zugestimmt und seine Unterstützung erteilt. Er billigt grundsätzlich die Methode, wonach im Wege eines „neuen Ansatzes" die „klientelistischen" Praktiken der Vergangenheit aufgegeben und statt dessen ein dynamischeres Konzept vorgeschlagen werden soll, das sich auf den Beitrag des Fremdenverkehrs zur Schaffung von Arbeitsplätzen stützt. Selbst wenn die in der Mitteilung und in dem Bericht der Hochrangigen Gruppe genannten Zahlen von heute 9 Mio. Arbeitsplätzen und 2,2 bis 3 Mio. zusätzlicher Arbeitsplätze für das kommende Jahrzehnt aus verschiedenen Gründen (Schwierigkeit einer konkreten Festlegung der Branchenkonturen, saisonabhängige und nicht gemeldete Beschäftigungsverhältnisse usw.) gewiß nur annähernd exakt sind, so weisen sie doch klar darauf hin, daß diese Branche ebenso zukunftsträchtig ist wie die neuen Kommunikationstechnologien.

2.3. Nachdem die strategische Bedeutung des Fremdenverkehrs nunmehr eindeutig festgestellt wurde, sind noch Rolle und Stellenwert der Gemeinschaftspolitiken zur Förderung dieser arbeitsplatzschaffenden Branche zu definieren. Ein erster Anhaltspunkt ist in der Initiativstellungnahme des Ausschusses vom März 1999 enthalten. Hier heißt es unter Ziffer 3.2:

> „ein Sektor, der vorwiegend mit grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zu tun hat, braucht eine stimulierende, innovative und proaktive europäische Politik; diese sollte eine nachhaltige Unternehmensentwicklung fördern, möglichst auch ein Regelwerk zum Verbraucherschutz beinhalten und mit anderen Vorschriften wie beispielsweise den Umweltschutzbestimmungen im Einklang stehen."

Eine gemeinsame und vergleichende Prüfung der Mitteilung und des Berichts der Hochrangigen Gruppe wird hierzu die Arbeitsgrundlage liefern.

2.4. *Die Umsetzung einer integrierten Strategie zur Schaffung von Arbeitsplätzen*

2.4.1. Mehrere Argumente sprechen dafür, den Fremdenverkehr als Experimentierfeld für integrierte Strategien zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu benutzen:

— wirtschaftliches Gewicht und Entwicklungspotential;

— Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf zahlreiche andere Sektoren (Verkehr, Handel usw.) sowie seine Abhängigkeit von diesen Sektoren;

— die verschiedenen, im Fremdenverkehr tätigen Bevölkerungsschichten, insbesondere die anfälligsten Kategorien: junge Menschen, Frauen, ungelernte Arbeitskräfte;

— Vorhandensein unterqualifizierter, unsicherer und saisonabhängiger Arbeitsplätze;

— Beitrag des Fremdenverkehrs zur regionalen Entwicklung: ländliche Gebiete, die eine Diversifizierung anstreben; Industriegebiete im Niedergang, die nach Alternativen suchen; Städte, die ihr kulturelles Erbe zur Geltung bringen möchten;

— der evolutive Charakter der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Nachfrage, die Verbindungen mit Bildungs- oder sogar mit Forschungseinrichtungen erfordert.

2.4.2. Fremdenverkehrsfachleute weisen zu Recht darauf hin, daß der Fremdenverkehr heute zu den wenigen Branchen zählt, in denen Produktivität und Schaffung von Arbeitsplätzen miteinander in Einklang gebracht werden können. Dies ist so zu erklären, daß die von den Kunden erwartete Verbesserung der Qualität und Vielseitigkeit der Dienstleistungen mehr Personal erfordert und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt.

2.5. *Neue Fähigkeiten für neue Berufe*

2.5.1. Die Bedürfnisse der Kunden im Fremdenverkehr entwickeln sich gemäß den demographischen Gegebenheiten, ihre Anforderungen an die Qualität der Betreuung und der Aktivitäten wächst, und sie wünschen ein wechselndes Kultur- und Veranstaltungsangebot. Daraus ergeben sich ernste Probleme im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung der im Fremdenverkehr beschäftigten Personen.

---

[1] ABl. C 332 vom 31.12.1990, S. 157.
[2] ABl. C 19 vom 21.1.1998, S. 116.
[3] ABl. C 30 vom 30.1.1997, S. 103.

2.5.2. Das Problem besteht weiterhin darin, daß die Aus- und Fortbildung immer ein Stück hinter der Entwicklung des Arbeitsmarktes zurückbleibt. Es wäre deshalb sinnvoll, diese Entwicklungen vorwegzunehmen, indem zum einen von den insbesondere bei den Verbrauchern und Nutzern festgestellten Bedürfnissen ausgegangen und zum anderen die berufliche Aus- und Fortbildung im Hinblick auf den Ausbau der Fähigkeiten und Qualifikationen gefördert wird. Die Vorwegnahme der Entwicklungen ermöglicht die Schaffung ständiger Arbeitsplätze und entspricht einer Entwicklungsphase der Branche, in der mehr Wert auf Professionalität und Berücksichtigung der Nachfrage gelegt wird.

2.6. *Begleitmaßnahmen für die Veränderung der Nachfrage im Fremdenverkehr*

2.6.1. Der Fremdenverkehr war ursprünglich vor allem wohlhabenden Bevölkerungsteilen aus den reichen Ländern vorbehalten. Durch die wirtschaftliche Entwicklung, das Arbeitsrecht mit längeren Urlaubszeiten und einen leichteren Zugang zu Verkehrsmitteln hat er sich schrittweise auf neue Bevölkerungsschichten ausgedehnt. Aus diesem Grund entstanden neue Tourismusprodukte, die Arbeitsplätze schafften, Ausdruck neuer Bestrebungen und Praktiken im Zusammenhang mit der Kultur, dem Sport und der Naturverbundenheit waren und gleichzeitig Investitionen erforderlich machten: die Rede ist von Themenparks, neuen Luft- und Wassersportarten, Diversifizierung der Wander- und Ausflugsmöglichkeiten usw.

2.6.2. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise der Kultursektor eine Quelle potentieller Initiativen und Arbeitsplätze. Aus den Statistiken über die Besucherzahlen von Baudenkmälern, Museen, Festspielen und künstlerischen Veranstaltungen geht hervor, daß nur eine sehr geringe Anzahl dieser Einrichtungen in zufriedenstellender Weise touristisch genutzt wird. In vielen Fällen könnte das Streben nach mehr Professionalität zu höheren Besucherzahlen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen.

2.6.3. Wenn man dieser Suche nach neuen Produkten eine europäische Dimension verleiht und weniger bekannte Kulturgüter und Initiativen besser zur Geltung bringt, können gemeinschaftliche Aktionsprogramme in Anspruch genommen werden. So sollten Vorhaben betreffend den Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen über die bereits umgesetzten Initiativen und Strategien sowie Partnerschaften zwischen Unternehmen verschiedener Länder gefördert werden. In diesem Zusammenhang sei auf das Programm INTERREG und das Instrument JEV („Joint European Venture“) hingewiesen, mit denen Vorhaben in technischer und finanzieller Hinsicht gefördert werden, die ausgehend von innovativen und arbeitsplatzschaffenden Initiativen auf die Gründung gemeinsamer Unternehmen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abzielen.

2.7. *Jahresarbeitszeiten, Flexibilität und Entlohnung*

2.7.1. Die Beschäftigung im Fremdenverkehr ist durch ihre Saisonabhängigkeit und Unsicherheit gekennzeichnet. Bedingt durch den häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes gibt es praktisch keine Bindung der Beschäftigten an einen bestimmten Betrieb. Darüber hinaus ist das Lohnniveau — abgesehen von wenigen hochqualifizierten Posten — häufig niedriger als der Durchschnitt der übrigen Wirtschaftszweige.

2.7.2. Die Saisonabhängigkeit muß berücksichtigt werden, und es gilt, sie besser zu verwalten und in den Griff zu bekommen. Alle einzelstaatlichen Regelungen schreiben Ruhetage vor; sie müssen jedoch die Anforderungen der Saisonabhängigkeit akzeptieren und in angepaßter Form integrieren.

2.7.3. In vielen Regionen ist es bereits gelungen, durch gezielte Maßnahmen die Fremdenverkehrssaison zu verlängern. Eine europaweit koordinierte Staffelung der Ferienzeiten könnte ein zusätzlicher Impuls in diese Richtung sein. Eine derartige Verlängerung der Fremdenverkehrssaison, die Arbeitszeitgestaltung und der Anstieg der Nachfrage (außereuropäische Touristen, Touristen aus Osteuropa, Öffnung des Fremdenverkehrs für neue gesellschaftliche Schichten, Entwicklung neuer Formen des Fremdenverkehrs) werden sich günstig auf die Beschäftigung auswirken.

2.7.3.1. Voraussetzung für eine nachhaltig günstige Auswirkung auf die Beschäftigung ist aber eine rechtzeitige, vorausschauende Personalplanung der Unternehmen sowie ein Angebot an Arbeitsplätzen mit arbeitsmarktkonformen Löhnen und Arbeitsbedingungen.

2.7.4. Angesichts der allgemeinen Tendenz zur Reduzierung der Arbeitszeit ist den spezifischen Bedürfnissen des Fremdenverkehrs bei der neuen Arbeitszeitgestaltung Rechnung zu tragen. Die Tatsache, daß die Tourismuswirtschaft ihre Dienstleistungen in voneinander getrennten Zeitabschnitten anbieten muß, die nicht mit den Haupttätigkeitszeiten der übrigen Wirtschaftssektoren übereinstimmen, hat sehr spezielle Beschäftigungsbedingungen zur Folge. Zu diesem Problem sind eingehende Überlegungen anzustellen, denn es bedingt in beträchtlichem Maße die Zukunft der Branche. Die Qualität von Dienstleistungen hängt von der Verfügbarkeit und der Motivierung der Beschäftigten ab. Es wird deshalb die Aufgabe des sozialen Dialogs sein, die besonderen Anforderungen der Branche mit den Anforderungen in bezug auf die Lebensqualität, die Qualität der Leistung und die künftige Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Reduzierung der Arbeitszeit in Einklang zu bringen.

2.7.5. Die Erfahrung zeigt, daß Einsparungen bei den Personalkosten in dieser Branche der Qualität der erteilten Dienstleistung schaden und folglich den grundlegenden Interessen des Fremdenverkehrs und seiner Unternehmen zuwiderlaufen. Somit besteht ganz offensichtlich eine langfristige Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die es ermöglichen müßte, das negative Image auszulöschen, mit dem die Branche in den Augen junger Menschen oft behaftet ist. Die Zukunft des europäischen Fremdenverkehrs hängt auch davon ab, ob die Branche durch gute Arbeitsbedingungen und vielversprechende Karriereaussichten junge Menschen anziehen kann. Eine Strategie zur Aufwertung des Fremdenverkehrs muß deshalb unbedingt die Bedeutung der Förderung von Frauen und Männern und die Notwendigkeit der Fortbildung während des gesamten Berufslebens hervorheben. Der Erfolg bestimmter großer Hotelketten ist im übrigen weitgehend auf diese Grundsätze zurückzuführen: motivierende Gehälter, Karriereaussichten und ständige Fortbildung.

2.7.6. In bezug auf alle genannten Punkte ist zwischen den für die Branche wirklich repräsentativen Berufsverbänden, insbesondere auf der Ebene der kleinen und mittleren Unternehmen, und den Gewerkschaften ein sozialer Dialog zu entwickeln. Durch den grenzüberschreitenden Charakter des Fremdenverkehrs muß dieser Dialog auch auf europäischer Ebene geführt werden. Eine europaweite Ermittlung „bewährter Praktiken" in diesem Bereich würde sicherlich einen weiteren Mehrwert darstellen.

3. **Bemerkungen zur Mitteilung der Kommission**

3.1. *Informationen über den Fremdenverkehr in Europa*

3.1.1. Trotz der jüngsten Fortschritte, die die Kommission im Bereich der Methodologie der Fremdenverkehrsstatistiken erzielt hat und die einen globalen Ansatz ermöglichen („Unterbilanzen"), des Vorhandenseins von durch Eurostat verwalteten gemeinsamen Instrumenten und der relativen Harmonisierung der Daten ist es in der Tourismuswirtschaft auch heute noch sehr schwierig, eine Bewertung vorzunehmen: so ist es noch nicht möglich, die Einreisen von EU-Staatsangehörigen in einen Mitgliedstaat oder die Zunahme der Häufigkeit der Reisen zu beziffern, und es bestehen weiterhin Schwierigkeiten, Reisen nach ihrem Zweck zu differenzieren (Tourismus, Geschäftsreisen, Familienbesuche usw.). Weitere Faktoren, die sich nur schwer beziffern lassen, sind die Entwicklung von Zweitwohnungen, Besuche bei Freunden, Saisonarbeit, nicht gemeldete Beschäftigungsverhältnisse usw.

3.1.2. Die Festlegung einer Definitions- und Rechnungsmethode, die eine zufriedenstellende Messung der Fremdenverkehrstätigkeiten gemäß den Normen der Europäischen Union gewährleistet und den Gegebenheiten und Bedürfnissen des öffentlichen und des privaten Sektors entspricht, ist jedoch nach wie vor das einzige Mittel, um zuverlässige und erschöpfende Informationen über die Auswirkungen des Fremdenverkehrs zu erhalten und Vorhersagen tätigen zu können.

3.1.3. Im Hinblick auf die Verfeinerung der Analyse und auf eine bessere Annäherung an die Gegebenheiten und Tendenzen der Branche schlägt der Ausschuß vor, dem Vorschlag der Hochrangigen Gruppe zu folgen, wonach ein „Aktions- und Beobachtungsrelaisnetz" eingerichtet werden soll, das bestehende lokale und regionale Einrichtungen (Förderungsstellen, Reisebüros, Handelskammern usw.), die ihren Markt gut kennen und als einzige die mitunter sehr unterschiedliche Lage vor Ort einschätzen können, miteinander verbindet. Diese Relais würden auch als „Fremdenverkehrsberatungszentren" funktionieren und die Veranstalter mit Informationen, insbesondere über Qualitätsnormen und Analysen über die Erwartungen der Verbraucher, versorgen. Aufgabe der Europäischen Kommission wird sein, diesen lokalen Einrichtungen in Verbindung mit den nationalen und lokalen Stellen Gütezeichen zu verleihen, die Fortbildung ihrer Verantwortlichen sicherzustellen und sie zu einem echten, strukturierten europäischen Netz (nach dem Modell der Euro-Info-Zentren) zusammenzufassen.

3.1.4. Die Rolle der Union wird darin bestehen, im Wege eines Informationsaustauschforums Informationen auf europäischer und internationaler Ebene zu sammeln (die Erfahrung könnte nämlich auf die Partnerländer des Mittelmeerraums und Mittel- und Osteuropas ausgedehnt werden), um Instrumente zur Erlangung von Kenntnissen zu entwickeln und Leistungsindikatoren festzulegen. Die Entwicklung dieses Forums, das sich auf ein Netz von lokalen Beobachtungsstellen stützt, welche im Rahmen von erfahrenen lokalen Strukturen eingerichtet sind, wird es ermöglichen, Vorhaben interregionaler Zusammenarbeit in die Wege zu leiten und wirksame „Benchmarking"-Maßnahmen zu treffen, d. h. die besten Praktiken umzusetzen.

3.2. *Ausbau der Unternehmen*

3.2.1. Im Fremdenverkehr sind in Europa im wesentlichen kleine und mittlere Unternehmen tätig, denen es oft schwerfällt, den heutigen Wettbewerbsanforderungen zu entsprechen (Zugang zu den großen Reiseveranstaltern, Bekanntheitsgrad, moderne Förderungsmittel, Qualität, Beziehungen zu den Verbrauchern usw.). Außerdem sind zahlreiche andere kleine Wirtschaftsteilnehmer (Handwerker, Händler, freie Berufe usw.) weitgehend vom Fremdenverkehr abhängig.

3.2.2. Diese Lage, die weder in den Vereinigten Staaten (sehr konzentrierter Fremdenverkehr) noch in den Schwellenländern, in denen der Markt von ausländischen Unternehmen oder staatlichen Monopolen beherrscht wird, anzutreffen ist, stellt auch einen Grund für den Reichtum des europäischen Fremdenverkehrs dar: Vielfältigkeit, Qualität und Originalität des Angebots, räumliche Nähe zwischen dem Erbringer der Fremdenverkehrsleistung und seinem kulturellen Umfeld usw.

3.2.3. Statt sich mit der schrittweisen Auslöschung dieser europäischen Vielfalt abzufinden, ist es Aufgabe der Union, diese Vielfalt als Vorteil zu nutzen. Bekanntermaßen ist diese große Vielfalt der Akteure die beste Garantie für die Erhaltung der vorhandenen und die Schaffung neuer lokaler Arbeitsplätze in den Fremdenverkehrsgebieten, in denen es oft an Arbeitsplätzen mangelt (ländliche oder rückständige Gebiete, Inselregionen oder Enklaven usw.).

3.2.4. Bestimmte Fremdenverkehrsgebiete der Union sind mit den Auswirkungen des Massentourismus konfrontiert: Zerstörung der Natur, Beherrschung des Fremdenverkehrsmarktes durch die Reiseveranstalter, kulturelle Entfremdung der örtlichen Bevölkerung. Kurz, diese Regionen werden zu einfachen „Fremdenverkehrszielen" und verlieren nach und nach ihre wirklichen Werte wie Gastfreundschaft, Natur, Traditionen und Kulturformen. Von heute auf morgen können die Veranstalter diesen sog. „Zielen" dann den Rücken kehren und sich weiter entfernten, oft außereuropäischen Gegenden zuwenden und damit die kulturellen Schäden und den wirtschaftlichen Niedergang verstärken. So entstehen die Risiken einer „Monokultur" des Fremdenverkehrs und eines Ungleichgewichts zwischen den örtlichen Unternehmern und den großen Reiseveranstaltern, die sich immer mehr zusammenschließen und häufig in der Lage sind, ihre Bedingungen zu diktieren.

3.2.5. Die Gründung von Partnerschaften zwischen kleinen und mittleren Unternehmen der Branche erscheint als das am besten geeignete Mittel, um eine zu starke Dominanz der Veranstalter zu vermeiden und das mit einer zu geringen Größe verbundene Hindernis zu umgehen. Die Europäische Union muß deshalb den nationalen und regionalen Stellen empfehlen, die Gründung von Zusammenschlüssen und Verbänden zu fördern. Grenzüberschreitend sollten speziell für die Fremdenverkehrsbranche Werbekampagnen für das Instrument der JEV durchgeführt werden, mit dem gemeinsame Unternehmen zwischen KMU der Union durchaus wirksam unterstützt werden können. Andererseits ist es von grundlegender Bedeutung, daß sich die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik mit dem Verhältnis zwischen Reiseveranstaltern und lokalen Fremdenverkehrsakteuren befaßt und das erforderliche Gleichgewicht wiederherstellt.

3.2.6. Auch alle anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten des Umfelds von Kleinunternehmen werden sich positiv auf die Branche auswirken: Senkung der MWSt auf Arbeitsleistungen, Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Kürzung der Zahlungsfristen, strengere Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf Monopole und unerlaubte Absprachen, Gleichbehandlung aller Fremdenverkehrsakteure, einschließlich des Verbands- und Genossenschaftssektors. In diesem Zusammenhang ruft der Ausschuß den Rat, der noch vor kurzem die Fremdenverkehrsberufe von der Möglichkeit ausschloß, den niedrigeren MWSt-Satz anzuwenden, obwohl es sich hier doch zweifellos um eine der arbeitsintensivsten Branchen handelt, dazu auf, sich entschiedener für diesen Wirtschaftszweig einzusetzen.

3.3. *Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor*

3.3.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die öffentliche Hand auf lokaler, nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene eine wesentliche Aufgabe bei der Ausarbeitung und Unterstützung der Strategien im Bereich des Fremdenverkehrs zu erfüllen hat. Der Beitrag des privaten Sektors kann heute jedoch als Beschleunigungsfaktor wirken.

3.3.2. Die Entwicklung des Fremdenverkehrs hängt, insbesondere in den ärmeren Regionen der Union, häufig damit zusammen, ob Infrastrukturen von guter Qualität — Kläranlagen, vor allem am Meer, Küstenplanung, Infrastrukturen für den Wintersport, Nutzung der Thermalressourcen, Sporteinrichtungen, Yachthäfen, Flugplätze usw. — vorhanden sind. Die Höhe dieser Investitionen übersteigt häufig die Möglichkeiten der öffentlichen Hand. Die Europäische Union kann und muß hier ihren Beitrag leisten im Rahmen der Strukturpolitiken für die ärmeren Regionen. Sie kann ferner im Rahmen und im Wege öffentlicher Aufträge öffentliche/private Finanzierungen und Konzessionen begünstigen, damit privates Kapital in diese Vorhaben einfließen kann. Ein von der Gemeinschaft ausgehender Anreiz für diese moderne Finanzierungsform von Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse würde einen nützlichen Beitrag zur Entwicklung der Branche darstellen.

3.4. *Fremdenverkehr und Forschung/Entwicklung*

3.4.1. In der Mitteilung wird zu Recht betont, daß Innovationen und neue Technologien sich positiv auf den Fremdenverkehr auswirken können. In diesem Zusammenhang sei auf den Beitrag des 5. FTE-Rahmenprogramms, insbesondere dessen horizontale Prioritäten („Förderung der Innovation und der Einbeziehung von KMU“) oder bestimmte Schlüsselmaßnahmen wie „Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes und der Küstengebiete“ oder „Die Stadt von morgen“ hingewiesen. Diese Maßnahmen liegen aber leider für die große Mehrheit der Fremdenverkehrsakteure außer Reichweite. Der Ausschuß fordert nachdrücklich flexible Verfahren zur Unterstützung von Kleinunternehmen mit brachliegendem Neuerungspotential sowie gezielte Vorhaben zur Verbreitung der Technologie, die mit den Berufsverbänden durchzuführen sind. Im Hinblick auf ein Höchstmaß an Transparenz und einen erleichterten Zugang zum 5. FTE-Rahmenprogramm, das für 98 % der Akteure immer noch unzugänglich ist, ruft der Ausschuß dazu auf, im Internet einen benutzerfreundlichen „Informationsschalter“ mit Unterstützungsstellen (die Euro-Info-Zentren oder die Beratungszentren) einzurichten.

3.4.2. Weil die Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der FTE aber nicht beim 5. Rahmenprogramm aufhören (dieses deckt kaum 4 % der Forschung in Europa ab), ist der Ausschuß der Ansicht, daß gemeinsame Vorhaben und Maßnahmen auch in Form von COST-Aktionen mit Kostenteilung und über die Artikel 168 und 169 (ex-Artikel 130 k und l) des Vertrags, die gemeinsame Maßnahmen im Rahmen von EUREKA-Verfahren betreffen, durchgeführt werden müssen.

3.5. *Stellung des sozialen Dialogs in den Beschäftigungs- und Bildungs-/Qualifizierungspolitiken*

3.5.1. Der Ausschuß möchte an dieser Stelle in Übereinstimmung mit der Hochrangigen Gruppe, auf die Bedeutung der Beschäftigungs- und Bildungs-/Qualifizierungspolitiken hinweisen, die zur Förderung und Stabilisierung der Branche beitragen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der soziale Dialog, insbesondere in seiner europäischen Dimension aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der Branche, ein besonders wichtiger Faktor.

3.5.2. Die Aktion der Gemeinschaft findet gerade in sozialer und menschlicher Hinsicht ihre wahre Rechtfertigung. In der Befürchtung eines „Sozialdumpings“ zwischen den Regionen kann es nämlich geschehen, daß eine Reihe von Unternehmen vor Investitionen in menschliche Ressourcen (Aus- und Fortbildung, Qualifizierung, Verbesserung der Fähigkeiten, Motivierung des Personals) zurückschrecken bzw. billigere und minderqualifizierte Arbeitskräfte suchen. Im Wege eines in den wichtigen Fremdenverkehrsgebieten (z. B. Mittelmeerinseln, Gebirgsgegenden) geführten Dialogs zwischen den Sozialpartnern über die großen Herausforderungen des Sektors (Aus- und Fortbildung, Arbeitszeiten usw.) könnten die besten Praktiken ermittelt werden, um die Motivation des Personals und die Qualität der Leistung zu verbessern.

3.5.3. Ausgehend von den Erfahrungen im Hotel- und Gaststättengewerbe können hinsichtlich des sozialen Dialogs neue Schritte unternommen werden, insbesondere in der Frage der am wenigsten qualifizierten Arbeitsplätze oder der Arbeitszeiten, wobei vor allem die Beschäftigungsleitlinien zugrunde gelegt werden sollten, in denen Regelungen betreffend die Jahresarbeitszeit als zweckmäßig für saisonale Tätigkeiten angesehen werden.

3.5.4. Der Ausschuß ist besorgt hinsichtlich der Repräsentativität der Fremdenverkehrsgremien und angesichts des geringen Ausmaßes des sozialen Dialogs in zahlreichen Ländern. Er hält es deshalb für äußerst wichtig, daß ausgehend von den in bestimmten Mitgliedstaaten ermittelten bewährten Praktiken die Tätigkeit der Sozialpartner gefördert und ihr repräsentativer Charakter, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei den Saisonarbeitern, verstärkt wird. Auch auf europäischer Ebene ist eine bessere Berücksichtigung der Gegebenheiten der Branche zu unterstützen und anzustreben.

3.5.5. Der Ausschuß wünscht, daß die von den Mitgliedstaaten vorgelegten nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne Maßnahmen — auch finanzieller Art — zugunsten der Beschäftigung im Bereich des Fremdenverkehrs sowie qualitative Angaben über die Entwicklung des sozialen Dialogs in der Branche enthalten.

3.5.6. Der Dialog zwischen den Sozialpartnern muß auch die Aus- und Fortbildung und die Steuerung der Mobilität betreffen, insbesondere um höhere Qualifikationen zu gewährleisten und den Saisonarbeitern Möglichkeiten zur Wiedereinstellung und für Zusatztätigkeiten zu bieten.

3.5.7. Was die Anerkennung der Befähigungsnachweise und den Zugang zu den Berufen anbelangt, so betont der Ausschuß, daß es sehr wichtig ist, entsprechend den Analysen der Binnenmarkt-Beobachtungsstelle des WSA [1] die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und der Gleichwertigkeit/gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise voll und ganz anzuwenden. Für bestimmte Berufe wie Immobilienmakler, Busunternehmer oder Reiseführer bestehen noch immer zahlreiche Hindernisse in bezug auf die Dienstleistungs- oder die Niederlassungsfreiheit. Es handelt sich hierbei um faktische oder rechtliche Hindernisse. Es ist zwar unerläßlich, die Verbraucher zu schützen; ebenso rechtmäßig ist es aber, die Grundsätze der Freizügigkeit und der freien Berufsausübung zu wahren.

3.5.8. Was die Berufsbildung anbelangt, so bedauert es der Ausschuß, daß in der Mitteilung nur von Finanzierungen im Rahmen der europäischen Strukturfonds die Rede ist. In Betracht zu ziehen sind in diesem Bereich aber nicht nur Finanzierungen; viel wichtiger sind Überlegungen auf europäischer Ebene über Ausbildungsmöglichkeiten in Fremdenverkehrsberufen. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, im Jahr 2000 eine Konferenz der Fremdenverkehrs- und der Bildungsminister einzuberufen, die sich mit dieser Frage befassen könnte. Als Folgemaßnahmen könnte der Ausschuß im derzeitigen Stadium bereits ein umfassendes grenzüberschreitendes Programm betreffend Praktika und Lehrausbildungen vorschlagen, das sowohl aus nationalen oder regionalen Mitteln als auch von den Unternehmen selbst und gegebenenfalls aus ergänzenden Gemeinschaftsmitteln finanziert würde. Diese Konferenz könnte im übrigen im Rahmen von LEONARDO II spezielle Programme ausarbeiten, die darauf abzielen, Modelle für europäische Programme, Partnerschaften und Schulnetze zu erstellen. In den großen, grenzüberschreitenden Fremdenverkehrsgebieten müßten gemeinsame Studien durchgeführt werden, um die gegenseitigen Bedürfnisse in bezug auf Qualifikationen, einschließlich der Unternehmer, zu ermitteln und somit eine Umorientierung der bestehenden Aus- und Fortbildungsinstrumente oder die Schaffung neuer Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu programmieren.

3.5.9. Die Entwicklungsstrategien für die entsprechenden Qualifikationen müßten über die Erteilung von Dienstleistungen (Unterkunft, Hotelgewerbe usw.) hinaus auf die Gestaltung von „Paketen“ abzielen, die mehrere Leistungen umfassen: Transport, Freizeitgestaltung, Gastronomie, Kultur usw. Dabei müßten bereichsübergreifende fremdenverkehrsrelevante Fähigkeiten entwickelt werden, denn die Branche zeichnet sich sowohl durch eine Ausbildung im Rahmen des dualen Systems aus als auch durch die Anwendung neuer Kommunikationstechnologien für die Erbringer und „Entwickler“ der Leistungen, spezielle, die Qualität betreffende Fortbildungsmaßnahmen und die fremdsprachliche Bildung. Das Ziel besteht darin, auf Universitätsniveau hochwertige Ausbildungsgänge einzurichten, aus denen „Entwickler“ mit vielfältigen Fähigkeiten hervorgehen, die in der Lage sind, sich an unterschiedliche Tätigkeitsarten anzupassen.

4. **Weitere Überlegungen betreffend eine „Neue europäische Fremdenverkehrsstrategie“**

4.1. *Wachstumskrise*

4.1.1. In seiner Stellungnahme zum Thema „Fremdenverkehr und regionale Entwicklung“ vom 20. September 1990 [2] hat der Ausschuß bereits innovative Überlegungen zum Sozial-, Bildungs-, Bergland- und Landtourismus aufgezeigt. Diese Überlegungen sind weiterhin aktuell. In der genannten Stellungnahme wird betont, daß sich der Fremdenverkehr in einer Krise befindet und Opfer seines eigenen Erfolges geworden ist (ungleichmäßiger Anstieg des Angebots, Umweltschäden usw.) Zehn Jahre später trifft diese Analyse immer noch zu. Man kann tatsächlich von einer „Wachstumskrise“ sprechen.

4.1.2. Außerdem folgt der Anteil Europas am Welttourismus trotz vielversprechender Zahlen einem ständigen Abwärtstrend: Während sich die Anzahl der Touristen weltweit innerhalb von zwanzig Jahren verdoppeln soll, dürfte Europa nur noch für 45 bis 46 % des internationalen Fremdenverkehrs (gegenüber einem heutigen Wert von fast 60 %) aufkommen. Erfolgreich sind nur noch die Bereiche Geschäftsreisen und Besichtigung weltweit bekannter, aber überlaufener Stätten (Rom, Athen, Paris usw.), während die traditionellen Reiseziele in Europa häufig unter einer Geringschätzung leiden, für die zahlreiche Gründe verantwortlich sind: saisonale Übervölkerung, sinkende Qualität der Leistungen, Entstehung von Sicherheitsproblemen, Verschlechterung der Umweltqualität (Wasserverschmutzung, Bauarbeiten usw.).

---

[1] Stellungnahme CES 789/98, ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 10.

[2] ABl. C 332 vom 31.12.1990, S. 157.

4.1.3. Der Fremdenverkehr ist wirtschaftlich rentabel und sollte deshalb gefördert, aber auch kontrolliert werden. Er ist, unter welchem Gesichtspunkt man ihn auch betrachtet, keine kulturell oder soziologisch neutrale Erscheinung. Er impliziert ein Zusammentreffen unterschiedlicher Völker und Bevölkerungsgruppen. Er beeinflußt die wirtschaftlichen Praktiken und die Arbeitsbedingungen. Er kann zu Schäden für die natürliche und die städtische Umwelt führen: Beschädigung der historischen Stätten, häßliche Bauten, Verschwendung, Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt. Der saisonale Massentourismus zwingt die Behörden auch zum Bau von sehr kostspieligen Infrastrukturen, die nur wenige Monate im Jahr genutzt werden und sich folglich nur schwer amortisieren, was zu einer Verschuldung der betroffenen Stellen führen kann. Der Fremdenverkehr ist zwar nicht die Ursache der Kriminalität (Drogen, Verbrechen, Prostitution), kann diese aber fördern.

4.1.4. All diese potentiellen negativen Auswirkungen führen zu einer teils gewalttätigen Ablehnung seitens der lokalen Bevölkerung. Ein unkontrollierter Massentourismus kann bei der Bevölkerung den Eindruck hervorrufen, daß man sie ihres Gebietes, ihrer Kultur, ihrer Traditionen und ihrer Werte beraubt, und somit zu einem Gefühl der Frustration führen, wonach „man alles gibt und nichts bekommt". Deshalb wird versucht, den Fremdenverkehr zu kontrollieren und ihn in das natürliche Umfeld der örtlichen Kultur einzufügen. Diese Art von Fremdenverkehr gibt es bereits in zahlreichen Regionen der Union, die noch nicht vom Massentourismus berührt sind. Der Ausschuß unterstreicht in diesem Zusammenhang die Rolle der Bürgergesellschaft der Fremdenverkehrsgebiete, die gemeinsam mit den im Fremdenverkehr tätigen Berufsgruppen und den verantwortlichen Politikern in eine endogene Strategie für eine „nachhaltige" Entwicklung des Fremdenverkehrs einbezogen und dazu konsultiert werden muß.

4.2. *Fremdenverkehr und Binnenmarkt*

4.2.1. Die Verwirklichung eines Binnenmarktes für den Fremdenverkehr ist noch weit von der Realität entfernt. Mit der Einführung des Euro werden die in vielen Bereichen vorhandenen Unzulänglichkeiten und Mängel noch deutlicher zutage treten. In der Stellungnahme aus dem Jahr 1990 [1] waren sie bereits ermittelt worden. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Bereiche:

— Standardisierung des Systems der Klassifizierung von Touristenunterkünften, das für europäische und außereuropäische Touristen heute nur schwer durchschaubar ist;

— Interoperabilität der Buchungssysteme;

— Anerkennung der Befähigungsnachweise und Niederlassungsfreiheit;

— „Sicherung" der Zahlungsmittel, Gültigkeit der Verträge, Zahlungsfristen, Streitverfahren usw.;

— Gestaltung der saisonalen Verteilung der Fremdenverkehrsströme, bei der eine Organisation allein auf nationaler Ebene heute keinen Sinn mehr ergibt.

[1] ABl. C 332 vom 31.12.1990, S. 157.

4.2.2. Zu diesen Fragen kommt heute die Regulierung des Fernverkaufs, der sich aufgrund des Internet entwickelt.

4.3. *Fremdenverkehr und Kultur*

4.3.1. Das fremdenverkehrsrelevante Potential des europäischen Kulturerbes ist enorm und ein wichtiger Vorteil für die Entwicklung des Binnen- und Städtetourismus. Es wäre jedoch erforderlich, ein Verzeichnis der weniger bekannten Stätten zu erstellen und diese in die Netze der Fremdenverkehrsstätten aufzunehmen. Der Bildungstourismus braucht eine Marketingunterstützung. Es müssen Investitionen in die Förderung und Vermarktung authentischer Stätten getätigt werden, um die Besucherzahlen anzuheben und die Selbstfinanzierungs- und Darstellungskapazität zu erhöhen.

4.3.2. In bezug auf die Beschäftigung dürften diese Maßnahmen dazu führen, daß an der Schnittstelle zwischen Fremdenverkehr und Kultur neue Berufe geschaffen werden: Vermittler, Entwicklungsbeauftragte, Dokumentationsassistenten, Verbreiter regionaler Sprachen, Gestalter von Informations- und Werbemitteln, mehrsprachige Gästebetreuer usw. Diese Berufe vereinen die Fähigkeiten und Mittel der Fremdenverkehrs- mit denen der Kulturakteure, was eine unerläßliche Voraussetzung für die Entwicklung dieser Art von Fremdenverkehr ist.

4.3.3. Der Bildungstourismus leistet außerdem einen wesentlichen Beitrag zur gegenseitigen Kenntnis der Völker. Er darf sich nicht nur auf die Vermittlung des kulturellen Erbes konzentrieren, sondern muß auch die lebende Kultur und das derzeitige künstlerische Schaffen berücksichtigen. Die gemeinsame Einrichtung von grenzüberschreitenden Bildungsreisen, die Ausarbeitung von gemeinsamen Aktionen zur Förderung des europäischen kulturellen Reichtums gegenüber Kunden aus Drittländern, die Unterstützung der Strukturfonds für Maßnahmen zur Nutzung des kulturellen Erbes und des derzeitigen künstlerischen Schaffens sind Aspekte einer neuen europäischen Strategie.

4.4. *Fremdenverkehr und Europabürgerschaft*

4.4.1. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß der Fremdenverkehr in diesem Zusammenhang ein Faktor der europäischen Integration ist. Die Verwirklichung des „Schengen-" und des „Euro-Raums" ist ein sehr konkreter und positiver Vorgang. Dieser Ansatz sollte weiter untersucht werden, wobei insbesondere auf die beschäftigungsrelevanten Auswirkungen der Branche und die Aussichten, die sie hinsichtlich der beruflichen Mobilität bietet, hinzuweisen wäre. Auch die Aufnahme von Touristen aus Drittländern ist unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

4.5. *Fremdenverkehr, Kohäsion und nachhaltige Entwicklung*

4.5.1. Daß die Entwicklung des Fremdenverkehrs in den benachteiligten Regionen ein Mittel zur Verstärkung der Kohäsion darstellt, bedarf keines Beweises mehr. Eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen (Beschädigung der Umwelt, unkontrollierte Stadtplanung, geringer Nutzen für die lokale Wirtschaftstätigkeit, negative Reaktionen der Bevölkerung) gemahnen jedoch zur Vorsicht.

4.5.2. Der starke Druck, den die Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen auf das unmittelbare gesellschaftliche und ökologische Umfeld ausübt, ist oft die Ursache für negative Auswirkungen, die den Bemühungen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs zuwiderlaufen. Neue Konzepte für eine „nachhaltige" Gestaltung und Entwicklung des Fremdenverkehrs müssen verwirklicht werden. Für den Fremdenverkehr werden häufig spezielle Infrastrukturen geschaffen. Nicht selten ist festzustellen, daß diese Einrichtungen während des größten Teils des Jahres nicht benutzt werden, die Landschaft aber ganzjährig verunstalten können.

4.5.3. Die derzeitigen Fremdenverkehrssysteme stützen sich häufig auf die Konzentration einer großen Anzahl von Menschen auf kleinem Raum und während sehr kurzer Zeit. Daraus ergibt sich eine ganze Reihe von Problemen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung, der Wasserversorgung, der Energie sowie hinsichtlich des Verkehrswesens und seiner Nutzung.

4.5.4. Das Umweltmanagement ist nur ein Teil eines Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung, der die Aspekte Globalisierung, Vorhersage und Konzentration umfaßt.

4.5.5. In diesem Zusammenhang ist das Konzept „Fremdenverkehr und Kohäsion" nur dann effizient, wenn es um einen neuen Ansatz, die nachhaltige Entwicklung, ergänzt wird, dessen vorrangiges Ziel die Erhaltung des natürlichen Erbes ist. Verwandte Konzepte sind der tragbare Fremdenverkehr, der nachhaltige Fremdenverkehr und der Ökotourismus.

4.5.6. Hier ist festzustellen, daß die Regionen im Rahmen einer europäischen Strategie für eine wirkliche Nutzung des Fremdenverkehrs zur Schaffung von Arbeitsplätzen häufig eher Methoden als Geld benötigen. Es erscheint durchaus als Aufgabe der Union, „Benchmarking"-Maßnahmen zur Ermittlung der besten Praktiken auf regionaler Ebene auszuarbeiten.

4.6. *Sozialer Tourismus*

4.6.1. Der Zugang einer größtmöglichen Anzahl von Menschen zum Fremdenverkehr trägt beträchtlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. In den beschäftigungspolitischen Leitlinien sollte deshalb der Multiplikatoreffekt der verschiedenen nationalen Maßnahmen zur Unterstützung des sozialen Tourismus und zur Förderung dieser Maßnahmen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes (Netze von Feriendörfern, Initiativen für Jugendliche, Maßnahmen für Senioren) unterstrichen werden.

4.6.2. Es sind Maßnahmen zu treffen, um allen Bevölkerungsschichten Urlaubsreisen zu ermöglichen, wobei ständig darauf geachtet werden muß, daß keine Ghettos geschaffen werden, in denen nur wirtschaftlich schlechtgestellte Menschen ihren Urlaub verbringen.

4.6.3. Es sollten Überlegungen darüber angestellt werden, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die gesellschaftlichen Schichten nicht voneinander zu trennen und die zwischenmenschlichen Beziehungen zu erleichtern. Die Zukunft des Fremdenverkehrs hängt in beträchtlichem Maße davon ab, ob die Integration verschiedener Gesellschaftsschichten gelingt und eine Zweiteilung der Gesellschaft verhindert wird.

4.6.4. Bei der Ausdehnung des Fremdenverkehrs auf alle gesellschaftlichen Schichten geht es nicht darum, dem „Massentourismus" und seinen negativen Auswirkungen — mittelmäßige Leistungen, fehlender kultureller Gehalt usw. — Vorschub zu leisten. Im Gegenteil, denn der Fremdenverkehr muß auch als eine Quelle der intellektuellen Bereicherung und der Entdeckung gestaltet werden. Die Erfahrung zeigt im übrigen, daß Verbraucher mit niedrigem Einkommen sehr an Urlaubsangeboten interessiert sind, die einen Anreiz zur Entdeckung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und Kulturen beinhalten: Urlaub in Privatunterkünften, Ferien auf dem Lande, Wandern, kulturelle Besichtigungen.

4.7. *Fremdenverkehr und Bildung*

4.7.1. Eine auf europäischer Ebene abgestimmte Verteilung der Schulferien kann einem hochwertigen Familientourismus nur förderlich sein und die (umweltpolitischen, wirtschaftlichen ...) Zwänge in den meistbesuchten Gebieten mindern.

4.7.2. Ohne die Komplexität einer solchen Abstimmung (Traditionen, Klima, kulturelles Umfeld ...) zu unterschätzen, ersucht der Ausschuß den Rat in den zuständigen Zusammensetzungen (Bildung, Industrie, Fremdenverkehr), diesbezüglich Beratungen aufzunehmen.

4.8. *Fremdenverkehr und Erweiterung*

4.8.1. Die Erweiterung der Union wird das Fremdenverkehrspotential erhöhen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Touristen aus Osteuropa, die unsere Länder entdecken. Es geht ferner um das oft verkannte Fremdenverkehrsangebot dieser Länder. Durch die Kumulierung dieser beiden Faktoren dürfte die Fremdenverkehrsbranche neuen Auftrieb erhalten. Es ist deshalb von vorrangiger Bedeutung, die mittel- und osteuropäischen Länder, insbesondere über integrierte Aktionen für spezielle Gebiete (Ostseeraum, Karpaten, Odergebiet usw.) an einer europäischen Fremdenverkehrsinitiative zu beteiligen.

4.8.2. Dies gilt im Rahmen einer Politik, die sich an den großen Fremdenverkehrsgebieten orientiert, übrigens auch für die Mittelmeerländer.

5. **Empfehlungen: Methode und Prinzip einer europäischen Fremdenverkehrspolitik**

5.1. Angesichts

5.1.1. der positiven Auswirkungen des europäischen Aufbauwerks auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs (Freizügigkeit, „Schengen-Raum", einheitliche Währung ...);

5.1.2. des einzigartigen Beitrags des Fremdenverkehrs zur Verbesserung der Beschäftigungslage in Europa, der insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß der Fremdenverkehr eine der wenigen Branchen ist, in denen Produktivität und Schaffung von Arbeitsplätzen in Einklang gebracht werden können;

5.1.3. der Entscheidung, die Diversität, d. h. die Vielfalt der menschlichen und kulturellen Ressourcen, des Kulturerbes und der Natur, der Regionen in der Europäischen Union bzw. in einem künftigen erweiterten Europa zu wahren und anzuerkennen;

5.1.4. der Unwägbarkeiten eines unkontrollierten Fremdenverkehrs, insbesondere der potentiellen Risiken für die Umwelt, das kulturelle Erbe und die kulturelle Vielfalt. Diese sind Ausdruck einer Wachstumskrise, die das Wachstumspotential des Sektors gefährden könnte;

5.1.5. der Notwendigkeit, die am wenigsten qualifizierten Arbeitsplätze aufzuwerten und zu sichern und somit attraktiver werden zu lassen;

5.1.6. der Bedeutung einer generell auf Qualität und Diversifizierung des Angebots abzielenden Politik;

5.1.7. der reellen Lage derjenigen Gebiete der Union, die sehr stark vom Fremdenverkehr abhängen und von den Kosten der Infrastrukturen überfordert sind (insbesondere Inselregionen und Gebiete in äußerster Randlage);

5.1.8. von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere zwischen lokalen Anbietern und Reiseveranstaltern;

5.1.9. der Zweckmäßigkeit eines europäischen Ansatzes, sowohl aufgrund des ganz offensichtlich grenzüberschreitenden Charakters des Fremdenverkehrs als auch wegen der Tatsache, daß die einzelnen Gebiete der Union oft sehr ähnliche Probleme haben und folglich die Suche nach gemeinsamen Lösungen kostengünstig und wirksam erscheint,

5.2. empfiehlt der Wirtschafts- und Sozialausschuß dem Rat, dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und der Kommission, eine Initiative für eine europäische Fremdenverkehrsstrategie in die Wege zu leiten, die folgende Aspekte beinhaltet:

5.2.1. die gemeinsame Finanzierung von Pilotmaßnahmen betreffend den Erfahrungsaustausch und das „Benchmarking", insbesondere hinsichtlich der Festlegung von lokalen Strategien, der Erhaltung der Umwelt, der Qualität der Leistungen, des sozialen Dialogs und der Ausbildung in den neuen Fremdenverkehrsberufen, ausgehend von einem strukturierten Netz lokaler Aktions- und Beobachtungsrelais für den Fremdenverkehr, die in bestehende Einrichtungen eingegliedert werden;

5.2.2. ein erleichterter Zugang zu den bestehenden Gemeinschaftsinstrumenten (europäische Strukturfonds, Unternehmenspolitik, Forschungs- und Entwicklungspolitik, Programm LEONARDO, JEV, Programme LIFE usw.) zur Unterstützung der Regionen, die am meisten vom Fremdenverkehr abhängig sind, und zur Förderung von Neuerung und Partnerschaft;

5.2.3. die tatsächliche Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Fremdenverkehrsbranche, insbesondere zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen, Monopolen und Oligopolen, die für die unsichere wirtschaftliche Lage von Hunderttausenden Kleinunternehmen der Branche verantwortlich sind;

5.2.4. die Vertiefung des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene, insbesondere zu den Themen Qualifizierung, Aus- und Fortbildung, Mobilität, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und unsichere Arbeitsplätze;

5.2.5. die Ausarbeitung einer europäischen Qualitätscharta mit gemeinsamen Normen sowie von Mechanismen für die Zertifizierung und Bewertung zusammen mit den Fremdenverkehrsfachleuten, Verbraucherverbänden und Gewerkschaften in den Pilotsektoren;

5.2.6. qualitative Angaben zu den Beschäftigungspolitiken und zur Funktionsweise des sozialen Dialogs, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen Beschäftigungspläne bereitstellen müßten;

5.2.7. die sofortige Umsetzung bestimmter Aspekte der Initiative für eine europäische Fremdenverkehrsstrategie in den beitrittswilligen Ländern, insbesondere über PHARE- und SAPARD-Finanzierungen;

5.2.8. die jährliche Veröffentlichung eines Berichts der Kommission über die Umsetzung der Strategie, die Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken auf die Branche (Binnenmarkt, GAP, Außenbeziehungen, Sozialpolitik usw.) sowie Zahlenangaben zur Gewährung europäischer Kredite;

5.2.9. die regelmäßige Anhörung der wirtschaftlichen und sozialen Akteure des Sektors durch die Gemeinschaftsorgane, insbesondere im Hinblick auf die Analyse der Auswirkungen der europäischen Rechtsvorschriften und der europäischen Politik auf den Fremdenverkehr;

5.2.10. die Abhaltung einer Jahreskonferenz zur Erarbeitung von Folgemaßnahmen und Synthesen, auf der insbesondere die Mitgliedstaaten, die betroffenen Akteure (Fremdenverkehrsfachleute, Angestellte, Verbraucher, Akteure verbundener Tätigkeiten usw.), das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zusammentreffen.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI